

KOMMENTAR

zum

**Reglement der Selbstregulierungsorganisation
des Schweizerischen Versicherungsverbandes
zur Bekämpfung der Geldwäscherei gemäss Art. 25
des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997**

(Fassung vom 8. November 2000; gültig ab 1. Januar 2001)

2. Auflage 2003

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN.....	9
LITERATURHINWEISE.....	11
ENTWICKLUNG DER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI.....	12
KOMMENTAR	15
PRÄAMBEL.....	15
§ 1 GELTUNGSBEREICH	17
Vorbemerkungen	17
zu Absatz 1:	19
zu Absatz 2:	20
zu Absatz 3:	20
§ 2 SORGFALTSPFLICHTEN	22
Vorbemerkungen	22
zu Absatz 1:	23
zu Absatz 2:	24
§ 3 IDENTIFIZIERUNG DES VERTRAGSPARTNERS	26
Vorbemerkungen	28
zu Absatz 1 litera a:	31
zu Absatz 1 litera b:	32
zu Absatz 1 litera c:	32
zu Absatz 2 litera a:	33
zu I:	33
zu II:	34
zu III:	34
zu Absatz 2 litera b:	35
zu I:	35
zu II:	35
zu Absatz 2 litera c:	36
zu I:	36
zu II:	37
zu Absatz 2 litera d:	37
zu Absatz 3:	37
zu Absatz 4 litera a:	39
zu Absatz 4 litera b:	40
zu Absatz 4 litera c:	40
zu Absatz 4 litera d:	41
zu Absatz 5:	41
zu Absatz 6:	41

§ 4	FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN	42
	Vorbemerkungen	42
	zu Absatz 1:	44
	zu Absatz 2:	44
	zu Absatz 3:	44
§ 5	FESTSTELLUNG DER ZAHLUNGSEMPFÄNGER	46
	Vorbemerkungen	46
	zu Absatz 1:	46
	zu Absatz 2:	47
§ 6	ERNEUTE IDENTIFIZIERUNG ODER FESTSTELLUNG	48
	Vorbemerkungen	48
	zu Absatz 1:	48
	zu Absatz 2:	49
§ 7	ABKLÄRUNG DER HINTERGRÜNDE	50
	Vorbemerkungen	50
	zu Absatz 1:	52
§ 8	DOKUMENTATION.....	57
	Vorbemerkungen	57
	zu Absatz 1:	58
	zu Absatz 2:	59
	zu Absatz 3:	59
	zu Absatz 4:	60
	zu Absatz 5:	60
	zu Absatz 6:	60
§ 9	GESELLSCHAFTSINTERNE FACHSTELLEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI	61
	Vorbemerkungen	61
	zu Absatz 1:	62
	zu Absatz 2:	62
	zu Absatz 3:	64
	zu Absatz 4:	64
§ 10	ORGANISATION UND KOSTEN	68
	Vorbemerkungen	68
	zu Absatz 1:	68
§ 11	KONTROLLE, SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL.....	72
	Vorbemerkungen	73
	zu Absatz 1:	73
	zu Absatz 2:	74
	zu Absatz 3:	74
	zu Absatz 4:	75
	zu Absatz 5:	75

§ 12	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS AUSLANDSGESCHÄFT	76
	Vorbemerkungen	76
	zu Absatz 1:	76
	zu Absatz 2:	76
	Geltende Regelung für das Fürstentum Liechtenstein	77
	Anwendbares Recht im Zusammenhang mit anderen ausländischen Staaten	78
§ 13	SCHLUSSBESTIMMUNG	80
	SACHWORTREGISTER	81

ANHÄNGE

- Betragliche Limiten
- Schema Plausibilitätsprüfung
- Organigramm des SRO-SSV
- Geldwäschereigesetz GwG
- Verordnung des BPV über die Bekämpfung der Geldwäscherei

VORWORT ZUR 1. AUFLAGE

Im Vorfeld der Einführung des Geldwäschereigesetzes (GwG) wurde geltend gemacht, die Lebensversicherer würden sich hinsichtlich ihrer Anfälligkeit für Geldwäscherei stark von den Banken unterscheiden. Bei den traditionellen Lebensversicherungs-Produkten ist diese Aussage auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch vertretbar. Der Abschluss eines Lebensversicherungs-Vertrages erfordert mehr Aufwand als die Konto-Eröffnung bei einer Bank und die Vermögenswerte sind weniger rasch verfügbar als die in Bankprodukte angelegten Mittel. Verdächtige Transaktionen sind im Versicherungsbereich nicht zuletzt wegen des bereits bei der Geschäftsaufnahme bestehenden Kundenprofils leichter erkennbar als im Bankensektor. Reine Risikoversicherungen und gebundene Vorsorgeversicherungen eignen sich nicht für Geldwäscherei-Zwecke.

Doch ist auch hier zu differenzieren. Das in Artikel 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) enthaltene Verbot für Versicherungseinrichtungen, versicherungsfremde Geschäfte zu betreiben, ist allein noch kein Garant, dass ihre Produkte nicht auch zu Geldwäscherei-Zwecken missbraucht werden können. Zunehmend lehnen sich Lebensversicherungen an Bankprodukte an. Der Risikoschutz steht nicht unbedingt mehr im Vordergrund. Damit wächst die Gefahr des Missbrauches für Geldwäscherei-Manipulationen.

Die an einem Versicherungsvertrag beteiligten Personen sind bei Vertragsabschluss nicht immer sofort erkennbar. Zusätzliche Abklärungen sind bei der Identifikation des Geschäftspartners notwendig, wenn dieser eine im Ausland domizilierte Gesellschaft oder ein Trust oder wenn der Vertrag wirtschaftlich sinnlos ist. Mit der Einführung des E-Business im Versicherungsbereich werden verdächtige Transaktionen schwieriger erkennbar sein. Der persönliche Kundenkontakt und die vor Vertragsabschluss stattfindende Risikoprüfung entfallen.

Die berufliche Vorsorge und die Kollektiv-Versicherung sind in der Schweiz von ihrer Konzeption her kaum für Geldwäscherei-Zwecke geeignet. Nur natürliche Personen haben anwartschaftliche Ansprüche gegen eine Vorsorgeeinrichtung. Im Freizügigkeitsfall gilt grundsätzlich ein Barauszahlungs-Verbot.

Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist für alle Finanzintermediäre eine Daueraufgabe. Nur so kann längerfristig das Ansehen der Schweiz als bedeutender internationaler Finanzplatz gewahrt bleiben. Die Lebensassekuranz verfügt mit der Selbstregulierungsorganisation (SRO-SVV) über ein taugliches Instrument zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei. Die Versicherungsgesellschaften und ihre Mitarbeiter auf allen Stufen sind gewillt, die regulatorischen Vorgaben einzuhalten und in der täglichen Arbeit umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Kommentar trägt der Vorstand der SRO-SVV dem Wunsch nach einem praxisbezogenen und verständlichen Hilfsmittel zur Umsetzung der reglementarischen Sorgfaltspflichtigen Rechnung. Der Kommentar ist eine Auslegungshilfe bei der Anwendung des Reglements. Er ist das Gemeinschaftswerk einer Arbeitsgruppe, in der Vertreter verschiedener Gesellschaften mitgewirkt haben.

Der Arbeitsgruppe haben angehört:

Wolfgang Buck, Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

Dr. Imre B. Emmerth, Pax

Dr. Jürg Flütsch (Winterthur Leben; ab 1.10.2001 Barandun und Hess, Rechtsanwälte, Zürich),
Schriftleitung

Elisabeth M. Gohl, Allianz Leben (Schweiz) AG

Geneviève de Haller, La Suisse

Peter Imfeld, „Zürich“ Versicherungs-Gesellschaft

Claudio Marco, Coop Leben

Martin Müller, Helvetia Patria

PD Dr. Roland A. Müller, SVV

Der Vorstand der SRO-SVV dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe an dieser Stelle für die wertvolle Arbeit.

Zürich, Januar 2002

Roland Chlapowski

Präsident SRO-SVV

ZUR 2. AUFLAGE

Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 sind die Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei *international* weiter ausgebaut worden. Sie erstrecken sich auch auf die Terrorismusfinanzierung; immer häufiger benutzen Terroristen für Transaktionen von illegal erworbenen Vermögenswerte die üblichen Finanzkanäle.

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) hat ihre 40 Empfehlungen vom Juni 1996 überarbeitet und im Juni 2003 verabschiedet. Diese Empfehlungen sind ein international anerkannter Standard für Massnahmen, welche ein Staat zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei ergreifen muss. Sie definieren Minimalanforderungen an die Gesetzgeber bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und legen Massnahmen für den Verkehr mit Ländern fest, welche bis anhin ungenügende Vorkehrungen getroffen haben. Die Schweiz ist Mitglied der FATF und begrüsst die revidierten FATF-Empfehlungen.

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und dem *Fürstentum Liechtenstein* betreffend die Handhabung des liechtensteinischen Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) sind noch nicht abgeschlossen. Die Durchführung des SPG durch Schweizerische Versicherungsgesellschaften mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein wirft in der Praxis weiterhin Fragen auf. Zur Zeit gehen die betroffenen Gesellschaften mehrheitlich davon aus, dass ihre Vertragspartner nach dem SPG zu identifizieren sind und in Bezug auf die formellen Vorschriften schweizerisches Recht Anwendung findet.

Auf *eidgenössischer Ebene* hat das Parlament in der Frühjahrssession 2003 die Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge ratifiziert und der Änderung des Strafgesetzbuches sowie der Anpassung weiterer Bundesgesetze zugestimmt. Bereits vorher hat die Schweiz zehn UNO-Übereinkommen im Bereich der Terrorismusbekämpfung unterzeichnet. Mit dem Beitritt zu den beiden noch verbleibenden Übereinkommen will sie sicherstellen, dass der Finanzplatz Schweiz auch in Zukunft kein attraktiver Ort für den Terrorismus und dessen Unterstützung ist.

Kriminelle Organisationen versuchen offenbar vermehrt, illegal erworbene Vermögenswerte in Lebensversicherungspolice zu investieren. Daraus wird geschlossen, solche Polices würden sich zum Waschen von Geld in grossem Stil eignen. Die SRO-SVV und ihre Mitglieder verfolgen die kriminellen Handlungen auf den internationalen Finanzmärkten aufmerksam. Ausländische Vorkommnisse dürfen aber nicht unbesehen auf schweizerische Versicherungsverhältnisse übertragen werden.

Die Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei haben nur geringfügig zugenommen. Im Jahr 2002 wurde in neun Fällen bei Geldwäschereiverdacht Meldung erstattet. Bei der geringen Zahl von Meldungen ist zu berücksichtigen, dass sich das schweizerische Lebensversicherungs - Geschäft - gesamthaft betrachtet - für Geldwäscherei-Manipulationen weniger eignet als das Bankgeschäft.

Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist und bleibt ein vorrangiges Anliegen der SRO-SVV und ihrer Mitgliedgesellschaften. Die Geldwäscherei wird immer raffinierter. Der Grad der anzuwendenden Sorgfalt bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten richtet sich nach dem Risiko der Vertragsbeziehung. Erhöhte Risiken verlangen zusätzliche Abklärungen. IT-unterstützte Lösungen können die manuellen Prüfungen sinnvoll ergänzen und unterstützen. Entscheidend für den Erfolg bei der Überwachung von Geschäftsbeziehungen sind aber letztlich nicht die eingesetzten Mittel, sondern die Wirkung, die mit ihnen erzielt wird.

Die erste Auflage des Kommentars zum Reglement der SRO-SVV ist bei den Mitgliedgesellschaften und weiteren Interessierten gut aufgenommen worden. Auch die zweite, überarbeitete und ergänzte Auflage soll für die Mitarbeiter der Gesellschaften ein praktikables und praxisorientiertes Hilfsmittel zur Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei sein.

Zürich, Juli 2003

Joe Bättig
Präsident SRO-SVV

ABKÜRZUNGEN

Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Botschaft	Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 17. Juni 1996
BGE	Bundesgerichts-Entscheid
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) vom 13. November 1985 (SR 831.461.3)
d.h.	das heisst
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
E	Entwurf
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EBK Geldwäschereiverordnung (GwV EBK)	Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK) vom 18. Dezember 2002 (in Kraft seit 1. Juli 2003)
Erw.	Erwägungen
FATF	The Financial Action Task Force on Money Laundering
ff.	und folgende
GwG	Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
PEP	Politisch exponierte Person(en)
Richtlinien EBK	Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei (Geldwäscherei) vom 26. März 1998
Rz	Randziffer
S.	Seite
SPG	Liechtensteinisches Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG; in der ab 1. Januar 2001 gültigen Fassung)
SPV	Verordnung vom 5. Dezember 2000 zum Sorgfaltspflichtgesetz (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRO-SAV/ SNV	Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 23. Juni 1978 (SR 961.01)

VGW	Verordnung des BPV über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW) vom 30. August 1999
VS 98	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VS 98) zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung ("Bankiervereinigung") einerseits und den unterzeichnenden Banken ("Banken") andererseits vom 28. Januar 1998
VS 03	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VS 03) zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung ("Bankiervereinigung") einerseits und den unterzeichnenden Banken ("Banken") andererseits vom 2. Dezember 2002 (in Kraft seit 1. Juli 2003)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

LITERATURHINWEISE

- Arzt Gunther Zur Rechtsnatur des Artikels 305ter StGB
(Schweizerische Juristen-Zeitung 86 [1990] ,189 ff.)
- Basse Detlev M. Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen
(Diss., Bern 2002)
- Berti Stephen V./
Graber Christoph Das Schweizerische Geldwäschereigesetz
(Zürich 1999)
- De Capitani Werner Geldwäscherei
(Schweizerische Juristen-Zeitung 94 [1998] , 97 ff.)
- Egger Tanner Christine Die strafrechtliche Erfassung der Geldwäscherei
(Diss., Zürich 1999)
- Flütsch Jürg Geldwäscherei und Lebensversicherung
(Schweizerische Juristen-Zeitung 98 [2002], 541 ff.)
- Graber Christoph GwG
Gesetzesausgabe mit englischer Übersetzung, Ausführungs-
erlassen und Anmerkungen (2. Aufl., Zürich 2003)
- Graber Christoph Der Anwalt als Finanzintermediär
(Anwalts-Revue 11-12/2000 , 23 ff.)
- Huber Niklaus Wer untersteht dem Geldwäschereigesetz
(Der Schweizer Treuhänder 6-7/1999, 565 ff.)
- Kuhn Moritz Keine Anfälligkeiten der schweizerischen Lebensversicherungs-
branche für Geldwäscherei
(Schweizerische Versicherungszeitschrift [1993] 5/6, 129 ff.)
- Kuster Mathias Das Verhalten bei Geldwäschereiverdacht gemäss Geld-
wäschereigesetz (GwG)
(Aktuelle Juristische Praxis 7/2000, 794 ff.)
- Nobel Peter Schweizerisches Finanzmarktrecht (Bern 1997)
- Schmid Niklaus /
Baur Richard Kommentar zu Artikel 305bis und 305ter StGB
(Kommentar zum Schweizerischen Kapitalmarktrecht, Basel
1999)
- Schmid Niklaus (Hrsg.) Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geld-
wäscherei (Band I, Zürich 1998; Band II, Zürich 2002)
- Thelesklaf Daniel Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht
(Anwalts-Revue 1/1999, 9ff.)
- Zulauf Urs Die Eidgenössische Bankenkommission und Geldwäscherei
(recht 1989, 79 ff.)

ENTWICKLUNG DER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI

Rz 1 Im Jahre 1977 wurde als Folge des "Texon-Skandals" die erste Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 77) abgeschlossen. Hintergrund dieser Affäre war, dass ausländische Anleger ihr Geld in Verstoß gegen Restriktionen betreffend Zufluss von Geldern aus dem Ausland in der in der Schweiz verwalteten liechtensteinischen Anstalt Texon unter Inanspruchnahme der entsprechenden Garantie einer Grossbank anlegten (Nobel, Schweizerisches Finanzmarktrecht, Bern 1997, § 4 Rz 222 ff.).

Die VSB 77 regelte die Identifikation des Kunden, das Verbot der aktiven Beihilfe zur Steuerhinterziehung mit dem Verbot der aktiven Beihilfe irreführender Bescheinigungen und das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht.

Die VSB 77 und die folgenden Auflagen wurden zu einer praktisch alle Banken umfassenden Branchenvereinbarung und ihre Regeln zu Standesregeln, die über den Bankenbereich hinaus grosse Tragweite hatten.

Heute gilt die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03) vom 2. Dezember 2002 (in Kraft seit 1. Juli 2003).

Rz 2 Am 1. August 1990 traten die Artikel 305bis und 305ter Absatz 1 StGB in Kraft.

Nach Artikel 305bis StGB (Geldwäscherei) wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren.

Diese Strafbestimmung will von der Zielsetzung her die Geldwäscherei und damit den Finanzkreislauf des organisierten Verbrechens, vorab im Bereich des Drogenhandels, bekämpfen. Es fallen alle Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen stammen, darunter. So namentlich aus Veruntreuung, Diebstahl, Betrug und Gelder aus dem organisierten Verbrechen wie aus Prostitution und aus Terrorismus.

Notwendig ist, dass der Vermögenswert aus einem Verbrechen herrührt oder beim Versuch hätte herrühren sollen. Unter Verbrechen ist eine mit Zuchthaus bedrohte Straftat zu verstehen (Artikel 9 Absatz 1 StGB).

Grundtatbestand von Artikel 305bis StGB ist die Sachbegünstigung an Vermögenswerten verbrecherischer Herkunft. Strafbar ist allgemein die Vereitelung der Beschlagnahme bzw. der Einziehung von verbrecherischen Vermögenswerten, ohne dass dazu die Dienstleistungen des Finanzsektors beansprucht werden müssten (Kommentar zum Schweizerischen Kapitalmarktrecht, Basel 1999, StGB Schmid/Baur, Artikel 305bis N 1). Geldwäscherei nach schweizerischem Konzept ist Einziehungsvereitelung.

Artikel 305ter Absatz 1 StGB stellt die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften unter Strafe. Der Finanzintermediär hat die strafrechtlich abgesicherte Pflicht, die Identität seines Geschäftspartners und die Person des an den fraglichen Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten mit der gebotenen Sorgfalt abzuklären (Schmid/Baur, a.a.O., Artikel 305ter Absatz 1 N 1).

Diese Strafbestimmung wurde im Jahre 1994 durch einen Absatz 2 ergänzt. Danach sind Finanzintermediäre berechtigt, Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.

- Rz 2a Im Rahmen eines Massnahmenpakets trat auf den 1. August 1994 zudem die Strafbestimmung von Artikel 260 ter StGB („Kriminelle Organisation“) in Kraft. Unter Strafe gestellt ist die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer kriminellen Organisation. Der Tatbestand dieser Strafbestimmung war gedacht als „zentrales Element einer erfolgversprechenden Gesamtstrategie gegen das organisierte Verbrechen“, bei dessen Bekämpfung „die traditionellen Zurechnungskriterien der Einzeltat des Strafrechts versagen“ (BBl 1993 III 277 ff.).

Die Strafbestimmung von Artikel 260 ter StGB ist in der schweizerischen Praxis bis heute praktisch bedeutungslos geblieben (G. Arzt, Kritisches zum Phänomen der organisierten Kriminalität und H. Wiprächtiger, Die ‚kriminelle Organisation‘ in der Gerichtspraxis in: NZZ Nr. 60 vom 13. März 2002)

- Rz 3 Bereits im Jahre 1989 erliess die Schweizerische Vereinigung privater Lebensversicherer (VPL) für die Mitgliedsgesellschaften verbindliche Richtlinien bei der Entgegennahme von Prämien. Die Regelung lehnte stark an die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB 87) an.

Am 23. August 1990 folgte der allgemein verbindliche Beschluss Nr. 2.3.1 der VPL über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern. Dieser galt für die Entgegennahme von Prämien von über 100'000 Franken für den Abschluss von kapitalbildenden Einzel-Lebensversicherungen, Einzelrentenversicherungen mit Rückgewähr im Todesfall sowie für Einlagen auf ein Prämiendepot oder ein Prämienkonto. Ausgenommen hiervon waren die Kollektiv-Versicherung und die berufliche Vorsorge.

Die Prüfung der Identität des Antragstellers, der zu versichernden Person und des Prämienzahlers bzw. des Deponenten an Hand eines behördlichen Ausweises gehörte neben der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu den zentralen Sorgfaltspflichten der Gesellschaft. Bestanden Zweifel, ob der Antragsteller oder der Deponent mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch seien, musste dieser schriftlich bestätigen, dass er selbst der wirtschaftlich Berechtigte sei. Blieben trotz der Erklärung ernsthafte Zweifel über die Herkunft der Gelder, und konnten diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, hatte die Gesellschaft das Geschäft abzulehnen.

Der Beschluss wurde von den VPL-Gesellschaften für ihre Mitarbeiter umgesetzt und von einzelnen Gesellschaften noch verschärft (z.B. das Verbot, von Kunden Bargeld entgegenzunehmen).

- Rz 4 Am 1. April 1998 ist das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 in Kraft getreten. Es verpflichtet Finanzintermediäre zur Sorgfalt bei der Durchführung von Finanzgeschäften. Dazu gehören die Identifizierung der Vertragspartei, die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Dokumentationspflicht. Bei begründetem Verdacht auf deliktisch erlangte Vermögenswerte besteht eine Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei.

Auch Versicherungseinrichtungen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Fondsanteile anbieten oder vertreiben, fallen unter das GwG.

Rz 5 Auf internationaler Ebene sind im Bereich der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei für die Schweiz insbesondere die folgenden Erlasse von Bedeutung:

- Übereinkommen Nr. 141 des Europarates betreffend die Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GeldwäschereiebereinkommenGwUe;SR0.311.53; <http://conventions.coe.int>).
- Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei (91/308/EWG; www.europa.eu.int) sowie Änderungsrichtlinie der Geldwäschereirichtlinie vom 4. Dezember 2001 (in Kraft seit 28. Dezember 2001).
- Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) vom 28. Juni 1996 (Fassung vom 20. Juni 2003; <http://www.oecd.org/fatf>).
Die Empfehlungen definieren Minimalanforderungen für die Identifizierung von Kunden und Aufbewahrung von Unterlagen, eine erhöhte Sorgfalt bei der Feststellung und Meldung verdächtiger Transaktionen sowie Massnahmen für den Verkehr mit Ländern, die ungenügende Vorkehrungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei getroffen haben. Die Empfehlungen enthalten (neu) auch Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht gegenüber politisch exponierten Personen (PEP).
- Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 (<http://www.un.org/documents/>).
National- und Ständerat haben in der Frühjahrssession 2003 das Übereinkommen ratifiziert und der Änderung des Strafgesetzbuches sowie der Anpassung weiterer Bundesgesetze zugestimmt.
- Wolfsberg-Prinzipien vom 30. Oktober 2000 (<http://www.wolfsberg-principles.com/>).
Im Januar 2002 wurden die Prinzipien auf die Terrorismusbekämpfung ausgedehnt.
- FATF-Empfehlungen gegen die Terrorismusfinanzierung vom 31. Oktober 2001 (<http://www1.oecd.org/fatf>).

Es ist Sache des schweizerischen Gesetzgebers, die verschiedenen internationalen Empfehlungen im Rahmen der vorgesehenen Revision des Geldwäschereigesetzes innerstaatlich umzusetzen.

KOMMENTAR

PRÄAMBEL

Das Geldwäschereigesetz (GwG) bezweckt die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 1 GwG). Mit dem Erlass des vorliegenden Reglements macht der Verein Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) von der in Art. 16 Abs. 1 GwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, sich als Selbstregulierungsorganisation im Sinne von Art. 24 GwG zu konstituieren. Er untersteht dabei der Aufsicht durch das Bundesamt für Privatversicherungswesen (BPV).

Rz 1 Das organisierte Verbrechen und insbesondere die Geldwäscherei stellt für die Wirtschaft und die Gesellschaft eine grosse Gefahr dar. Sie zu bekämpfen und damit den guten Ruf und die Vertrauenswürdigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu bewahren, ist ein vorrangiges Anliegen von Staat und Wirtschaft.

Der Kampf gegen die Geldwäscherei ist einerseits auf strafrechtlicher Ebene zu führen. Rechtsgrundlagen dafür sind insbesondere die Artikel 305bis und 305ter Absatz 1 StGB. Massnahmen im Bereich des Strafrechts reichen jedoch allein nicht aus, um der Geldwäscherei wirkungsvoll entgegenzutreten. Parallel dazu ist zu verhindern, dass Gelder verbrecherischen Ursprungs in den ordentlichen Geldkreislauf gelangen können. Gelingt dieser Vorgang, können Vermögensmittel aus Drogen-, Waffen- und Menschenhandel, aus Schutzgeldzahlungen (Erpressung) etc. bei einem Finanzintermediär auf geeigneten Konten plaziert werden. Je länger und komplexer die Kette der Vertuschungen wird, desto schwieriger wird die Erfassung der dahinter stehenden Täter und Organisationen.

Zur Verhinderung dieser Vorgänge bedarf es verbindlicher Sorgfaltspflichtregeln, deren Einhaltung kontrolliert werden muss (Botschaft, Übersicht E GwG). Mit dem Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) ist für den gesamten Finanzsektor ein einheitlicher Standard von Sorgfaltspflichten geschaffen worden, der von den Finanzintermediären zur Bekämpfung der Geldwäscherei eingehalten werden muss. Das Gesetz bezweckt die Bekämpfung der Geldwäscherei, Mittel dazu ist die Sicherstellung der Sorgfaltspflicht bei Finanzgeschäften (Artikel 1 GwG).

Rz 2 Auch auf internationaler Ebene hat sich die Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei verpflichtet. Sie hat alle wesentlichen Abkommen in diesem Bereich unterzeichnet, namentlich das Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ("Convention relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime"; SR 0.311.53). Auch ist die Schweiz Mitglied der FATF (The Financial Action Task Force on Money Laundering), welche am 28. Juni 1996 40 konkrete Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei ausgearbeitet und mit Wirkung ab 20. Juni 2003 überarbeitet und ergänzt hat. Nicht direkt bindend für die Schweiz ist die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG). Die Richtlinie

untersagt das „Waschen“ von Erträgen aus dem Drogenhandel. Die Gemeinsame Massnahme vom 3. Dezember 1998 der EU-Staaten betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten hat die Vortaten der Geldwäsche umfassend ausgedehnt. Der Rahmenbeschluss vom 26. Juni 2001 bestätigte die Ausdehnung. Auch diese Ausdehnungsbeschlüsse sind für die Schweiz nicht direkt bindend.

Rz 3 Der Vollzug des GwG basiert weitgehend auf dem Prinzip der Selbstregulierung. Damit wird grundsätzlich allen Finanzintermediären die Möglichkeit geboten, innerhalb der verschiedenen Bereiche des Finanzsektors Selbstregulierungsorganisationen (SRO) zu bilden und Reglemente zu erlassen, die gleichzeitig den besonderen Gegebenheiten und Erfordernissen ihres Dienstleistungsbereiches und dem Zweck des Gesetzes entsprechen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 1 E GwG).

Rz 4 Nach Artikel 12 GwG liegt die Aufsicht und die Einhaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten für die Finanzintermediäre Banken und Versicherungseinrichtungen bei den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, also bei der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) und beim Bundesamt für Privatversicherungen (BPV). Diese Behörden konkretisieren nach Artikel 16 Absatz 1 GwG die Sorgfaltspflichten für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt. Dazu hat das BPV die Verordnung vom 30. August 1999 über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW) erlassen.

Für die Versicherungseinrichtungen nach Artikel 2 Absatz 2 litera c GwG hat der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) eine als Verein ausgestaltete Selbstregulierungsorganisation mit Sitz in Zürich geschaffen. Ihr können sich Verbandsmitglieder sowie Versicherungsunternehmen, welche Nichtmitglied des SVV sind, anschliessen. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften dem Geldwäschereigesetz nach Artikel 2 Absatz 2 litera c unterstehen und in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind (siehe Kommentar zu §10 Rz 3 ff.). Die Schaffung einer brancheneigenen Selbstregulierungsorganisation hat für das BPV den Vorteil, für die beigetretenen Gesellschaften in Fragen der Geldwäscherei nur einen Ansprechpartner, die SRO-SVV, zu haben.

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 GwG und Artikel 22 Absatz 1 VGW hat die SRO-SVV ein Reglement erlassen. Dieses wurde vom BPV genehmigt und geht für die der Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Gesellschaften der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei vor (siehe Kommentar zu § 1 Rz 3). Für den Vollzug des Reglements haben die der SRO-SVV angeschlossenen Gesellschaften interne Weisungen und Vorschriften erlassen.

Rz 5 Versicherungsgesellschaften, die keiner Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, unterstehen mit Bezug auf Fragen der Geldwäscherei direkt der Aufsicht des BPV (Artikel 25 litera c VGW). Für sie gelten bei der Beachtung der Sorgfaltspflichten nicht die Bestimmungen des Reglements der Selbstregulierungsorganisation SVV, sondern direkt die in den Artikeln 5 ff. der VGW enthaltenen Sorgfaltspflichten.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

¹ Das vorliegende Reglement gilt für alle Gesellschaften, die Mitglied des Vereins SRO-SVV sind. Es regelt die von den Mitgliedern im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachtenden Vorschriften.

² Die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft im Verein SRO-SVV sowie die übrigen aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Vereinsstatuten geregelt.

³ Das vorliegende Reglement gilt für die gesamte der Aufsicht des BPV unterstehende Geschäftstätigkeit der Mitgliedgesellschaften.

Vorbemerkungen

Rz 1 Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, also auch das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), haben nach Artikel 16 Absatz 1 GwG für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten zu konkretisieren und festzulegen, wie diese zu erfüllen sind, "soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt". Artikel 41 GwG betont nochmals die grosse Bedeutung der Selbstregulierung. Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und die Kontrollstelle werden nur Ausführungsbestimmungen erlassen, soweit dies die Selbstregulierungsorganisationen nicht oder nicht zufriedenstellend tun (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 40 E GwG).

Das Gesetz geht damit bewusst von einer Parallelität von Erlassen der Aufsichtsbehörden (EBK und BPV) und von Selbstregulierungsorganisationen aus (siehe auch Berti/Graber, Geldwäschereigesetz, Art. 16 Rz 1). Erstere "ergänzen die durch die Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente, die rein privatrechtlichen Charakter haben" (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 40 E GwG). Die Genehmigung der Reglemente durch die Aufsichtsbehörden hat keinen Einfluss auf ihre Rechtsnatur.

Das GwG sieht keine Koordination unter den Selbstregulierungsorganisationen vor. Im Rahmen des "Forum GwG" treffen sich die zwölf der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei direkt unterstellten SRO regelmässig zu einem Erfahrungsaustausch. Die SRO-SVV nimmt als Gast an diesen Veranstaltungen teil.

Rz 2 Das Bundesamt für Privatversicherungen hat am 30. August 1999 die Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW) erlassen. Artikel 22 VGW, welcher sich inhaltlich auf Artikel 25 GwG stützt, verpflichtet die Selbstregulierungsorganisationen, ein Reglement zu erlassen. Dieses hat die Sorgfaltspflichten, die den angeschlossenen Versicherungseinrichtungen obliegen, zu konkretisieren und deren Vollzug zu regeln. Für die in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften wurde zu diesem Zweck der Verein Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) gegründet (siehe Kommentar zu § 10 Rz 3 ff.).

Dem Reglement kommt somit eine zentrale Funktion zu. Es konkretisiert die rahmengesetzlichen Sorgfaltspflichten und legt fest, wie diese zu erfüllen sind. Es hat den beson-

deren Gegebenheiten und Erfordernissen des Dienstleistungsbereiches der Selbstregulierungsorganisation und dem Zweck des Gesetzes Rechnung zu tragen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 1 E GwG).

Nach Artikel 25 litera a VGW genehmigt das BPV die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente und deren nachfolgende Änderungen und nach litera b wacht es darüber, dass die Selbstregulierungsorganisationen die Anwendung dieser Reglemente durchsetzen. Die Genehmigung des Reglements ist konstitutiv. Bei nicht der SRO-SVV angeschlossenen Versicherungseinrichtungen wacht das BPV darüber, dass diese den in der Verordnung festgelegten Sorgfaltspflichten nachkommen (litera c). Sodann kann es Inspektionen vor Ort vornehmen und Revisionsstellen mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen (litera d).

- Rz 3 Mit der Genehmigung des Reglements und der nachfolgenden Änderungen geht dieses als spezieller Erlass den allgemeinen Bestimmungen des VGW vor. Es ist für alle der Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Gesellschaften von Gesetzes wegen verbindlich (Artikel 25 Absatz 2 GwG und Graber, GwG, Art. 25 Rz 2). Unerheblich ist, dass es sich hier um privatrechtliche Bestimmungen handelt, welche keinen rechtsetzenden Charakter haben.

Der Vorrang des Reglements gegenüber der Verordnung des BPV über die Bekämpfung der Geldwäscherei ergibt sich insbesondere aus Artikel 1 litera b und aus Artikel 25 litera b VGW. Nach Artikel 1 litera b hat die Verordnung zum Zweck, "den rechtlichen Rahmen für die Selbstregulierungsorganisationen der Privatversicherungseinrichtungen abzustecken" und nach Artikel 25 litera b wacht das BPV darüber, dass die Selbstregulierungsorganisationen die Anwendung ihres Reglements durchsetzen. Das BPV hat dem Verband den Vorrang des Reglements schriftlich bestätigt und eine Ergänzung von Artikel 2 VGW in Aussicht gestellt. Für die Mitglieder der SRO-SVV gelten demzufolge nicht (zusätzlich) die Sorgfaltspflichten der VGW.

- Rz 3a Sind innerhalb einer Gruppe (Konzern) nur einzelne Geschäftseinheiten Mitglieder der SRO-SVV, soll sichergestellt werden, dass diese Gesellschaften die reglementarischen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei einheitlich umsetzen. Der Erlass einer Rahmenweisung, welche insbesondere die Verantwortlichkeiten bezüglich der Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten, die Schulung der Mitarbeiter und die Dokumentations- und Meldepflicht regelt, kann zweckmässig sein.

- Rz 4 Die Frage, ob Makler dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind und sich demzufolge einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen müssen, ist wie folgt zu beantworten:

Der Makler ist Stellvertreter des Versicherungsnehmers. Für seine Handlungen muss der Versicherer im Unterschied zu den Agenten nicht einstehen. Ob der Makler dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist oder nicht, richtet sich nach Artikel 2 Absatz 3 GwG: Er ist dann dem Gesetz unterstellt, wenn er Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (litera b) erbringt. Beschränkt sich seine Tätigkeit darauf, Versicherer und Versicherungsnehmer zusammenzuführen, ist er dem Gesetz nicht unterstellt. Er untersteht dem GwG, wenn Geld über sein Büro läuft, sei es, dass er Prämien für den Versicherer einkassiert oder im Schadenfall Zahlungen entgegen nimmt. Zur Frage der Delegation der Identifikationsvornahme an Makler: siehe Kommentar zu § 3 Absatz 3 Rz 39 ff.

Rz 4a Dem GwG unterstehen als Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 litera c Versicherungseinrichtungen, welche "Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben". Nach Artikel 23 der Verordnung über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 (SR 951.311) sind sie von der Bewilligungspflicht für Vertriebssträger durch die EBK ausgenommen, da sie als Finanzintermediäre schon einer Aufsicht unterstehen. Praktisch bedeutet dies, dass eine Gesellschaft, die Anteile eines Anlagefonds anbietet oder vertreibt, auch für diese Tätigkeit (und nicht nur bezüglich des direkten Versicherungsgeschäfts) unter die spezialgesetzliche Aufsicht des BPV und nicht der EBK fällt.

Die EBK verlangt für selbständige Agenten, die namens der Versicherungsgesellschaft Anlagefonds anbieten oder vertreiben, eine Vertriebsbewilligung. Vor der Erteilung der Bewilligung stellt diese Behörde sicher, dass die Versicherungsgesellschaft, für die der Agent tätig ist, einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist. Die auf das Anlagefondsgesetz gestützte Bewilligungspflicht ändert nichts daran, dass unabhängig der rechtlichen Ausgestaltung des Innenverhältnisses der Versicherer und nicht der (selbständige oder unselbständige) Agent Finanzintermediär ist und dem GwG untersteht. Ein Agent, der im Namen und unter Kontrolle einer Versicherungseinrichtung handelt, untersteht nicht eigenständig dem GwG (so auch das Schreiben des BPV an die SRO-SVV vom 26. Januar 2000). Im Rahmen von Artikel 8 GwG muss der Versicherer Sorge dafür tragen, dass die in seinem Namen tätigen Agenten sich an die Bestimmungen des GwG halten. Bei der praktischen Umsetzung der Sorgfaltspflichten beim Vertrieb oder beim Anbieten von Anteilen eines Anlagefonds sind deshalb für den Agenten nicht etwa die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK) vom 18. Dezember 2002 (in Kraft seit dem 1. Juli 2003) und die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflichten der Banken (VSB 03) zu beachten, sondern das Reglement der SRO-SVV und die gesellschaftsinternen Weisungen und Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei (siehe auch Kommentar zu § 3 Rz 18).

zu Absatz 1:

Rz 5 Die geltenden Statuten des Vereins Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) datieren vom 26. Januar 1999 und sind auf den 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des Schweizerischen Versicherungsverbandes (Zürich).

Das Reglement gilt nach § 1 Absatz 1 für alle Gesellschaften, die Mitglied des Vereins SRO-SVV sind. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Statuten können Versicherungsgesellschaften dem Verein beitreten, die in der Schweiz die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben. Denn nach Artikel 2 Absatz 2 litera c GwG gelten Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben, als Finanzintermediäre. Sie unterstehen für diese Tätigkeit dem GwG. Die Gesellschaften haben nach Artikel 3 Absatz 2 einen Rechtsanspruch auf Aufnahme, sofern kein Grund für einen Ausschluss nach Absatz 5 vorliegt (siehe auch Kommentar zu § 10 Rz 5 f.).

Das Reglement der SRO-SVV regelt die den unterstellten Gesellschaften auf Grund des GwG obliegenden Sorgfaltspflichten abschliessend (siehe Rz 3). Ausserdem enthält es

Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten sowie zu Sanktionen für den Fall von Pflichtverletzungen.

zu Absatz 2:

Rz 6 Gegenstand des Reglements ist ausschliesslich die Regelung der im Zusammenhang mit der Geldwäscherei zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften. Absatz 2 verweist bezüglich der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft im Verein SRO-SVV sowie der übrigen aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten auf die Vereinsstatuten. Artikel 25 Absatz 3 litera a GwG verlangt ausdrücklich die Aufnahme eines solchen Verweises im Reglement.

zu Absatz 3:

Rz 7 Das Reglement gilt nach Absatz 3 für die gesamte der Aufsicht des BPV unterstehende Geschäftstätigkeit der Mitgliedgesellschaften.

In Bezug auf Verträge zwischen Schweizerischen Versicherungseinrichtungen in der Schweiz und Geschäftspartnern, die im Fürstentum Liechtenstein domiziliert sind, stützt sich das BPV gemäss Artikel 3 Absatz 2 VGW auf die entsprechenden materiellrechtlichen Geldwäscherei-Vorschriften des Fürstentums Liechtenstein.

Es unterscheidet zwischen materiellen und formellen Vorschriften. In Bezug auf die materiellen Vorschriften gilt das liechtensteinische Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG; in Kraft seit 1. Januar 2001). Praktisch bedeutet dies, dass Vertragspartner mit einer periodischen Versicherungsprämie von jährlich 1500 Franken und mehr bzw. einer einmaligen Versicherungsprämie von 4000 Franken und mehr zu identifizieren sind. Dies gilt sowohl für reine Risikoversicherungen als auch für kapitalbildende Versicherungen (siehe Kommentar zu § 12 Rz 8). Auch die betriebliche Personalvorsorge und das Kollektiv-Versicherungsgeschäft fallen unter das SPG. Damit sind Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Liechtenstein, welche mit einem Schweizerischen Versicherer einen Kollektiv-Versicherungsvertrag zum Zwecke der Durchführung der betrieblichen Vorsorge abgeschlossen haben, zu identifizieren. Davon ausgenommen sind auf Zusehen hin von Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften verwaltete Sammeleinrichtungen der betrieblichen Vorsorge mit Sitz in Liechtenstein.

In Bezug auf die formellen Vorschriften, das heisst, wie die materiellen Sorgfaltspflichten nach liechtensteinischem Recht durchzuführen sind, gilt schweizerisches Recht. So ist beispielsweise die in Artikel 6 der liechtensteinischen Sorgfaltspflichtverordnung vom 5. Dezember 2000 verlangte Führung eines Profils der Geschäftsbeziehung und die in Artikel 31 der Verordnung geforderte besondere Berichterstattung nach Auffassung des BPV für das Schweizer Geschäft nicht erforderlich (siehe Kommentar zu § 12). Zu den formellen Vorschriften gehört ebenfalls die Dokumentationspflicht (siehe auch B. Peter, Geldwäscherei-Abwehr und berufliche Sorgfaltspflichten im Fürstentum Liechtenstein, Werdenberg 2001, S. 71). Auch hier gilt schweizerisches Recht.

Auch bezüglich der Meldepflicht gemäss § 9 Absatz 4 des Reglements gilt schweizerisches Recht. Bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei ist mithin der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 9 Absatz 1 GwG Meldung zu erstatten.

Zuständig für den Vollzug des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzes und der Verordnung ist die Stabsstelle für Sorgfaltspflichten (Artikel 3 Absatz 1 der Sorgfaltspflichtverordnung; Fassung gemäss Verordnung vom 15. Oktober 2001 über die Stabsstelle für Sorgfaltspflichten [SSP-Verordnung]).

- Rz 8 Die Geschäftstätigkeit der Versicherungseinrichtungen ist aufsichtsrechtlich auf das Versicherungsgeschäft (einschliesslich der Gewährung von Hypothekendarlehen) beschränkt. In diesem Rahmen sind die gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei grundsätzlich zu beachten. Zusätzlich finden sie Anwendung beim Verkauf von Fondsanteilen gemäss § 3 Absatz 1 litera c des Reglements (siehe Kommentar zu § 3 Rz 18).

Versicherungsfremde Geschäfte gehören nicht dazu. Nach Artikel 12 Absatz 1 VAG dürfen die Versicherungseinrichtungen ohnehin keine versicherungsfremden Geschäfte betreiben. Als versicherungsfremd gelten Geschäfte, die mit dem Betrieb der Versicherungseinrichtung in keinem direkten Zusammenhang stehen, wie Bank- und Inkassogeschäfte sowie der Betrieb von Anlagegesellschaften und von Anlagefonds (Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1979 über den Betrieb versicherungsfremder Geschäfte durch die privaten Versicherungseinrichtungen; SR 961.13). Darüber hinaus dürfen die Versicherungseinrichtungen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, wegen der Spartenrennung ausser der Invaliditäts-, der Unfalltod- und der Krankenzusatzversicherung sowie der Kranken- und Invaliditätsversicherung keine weiteren Versicherungszweige betreiben (Artikel 13 Absatz 1 VAG).

§ 2 SORGFALTSPFLICHTEN

¹ Das vorliegende Reglement regelt die den unterstellten Gesellschaften aufgrund des GwG obliegenden Sorgfaltspflichten abschliessend. Vorbehalten bleiben Verfügungen im Einzelfall durch das BPV.

² Im Einzelnen haben die angeschlossenen Gesellschaften folgendes vorzukehren:

- a) Identifizierung des Vertragspartners gemäss § 3.
- b) Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss § 4.
- c) Feststellung der Zahlungsempfänger gemäss § 5.
- d) Erneute Identifizierung oder Feststellung gemäss § 6.
- e) Abklärung der Hintergründe gemäss § 7.
- f) Dokumentation gemäss § 8.
- g) Schaffung einer gesellschaftsinternen Fachstelle gemäss § 9.
- h) Mandatierung der Revisionsstelle gemäss § 11.

Vorbemerkungen

Rz 1 Die im Geldwäschereigesetz festgelegten Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre bilden zusammen mit den Ausführungsbestimmungen der Selbstregulierungsorganisationen den Massstab für die nach Artikel 305ter Absatz 1 StGB zu beachtenden Sorgfaltspflichten. Ein Finanzintermediär, der die gesetzlichen Sorgfaltspflichten beachtet, soll grundsätzlich davon ausgehen können, dass er nicht wegen Verstosses gegen Artikel 305ter Absatz 1 StGB belangt wird. Den Sorgfaltspflichten kommt jedoch nicht lediglich formaler Charakter zu. Es genügt nicht, wenn der Finanzintermediär routinemässig Überprüfungen seines Geschäftspartners vornimmt. Das Gesetz geht von einem materiellen Sorgfaltsbegriff aus. Es verlangt vom Finanzintermediär eine gewisse Wachsamkeit beim Kontakt mit Kunden. Der Finanzintermediär muss Unklarheiten über den Ursprung von oder die Berechtigung an Vermögenswerten erkennen und entsprechende Massnahmen treffen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 1 E GwG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt den Sorgfaltspflichtregelungen der Finanzintermediäre aber lediglich die Funktion einer Auslegungshilfe zu. Sie binden den Strafrichter nicht (BGE 125 IV 144 f.).

Rz 2 Bereits im Jahre 1990 sind Strafrechtsbestimmungen zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei in Kraft getreten. Gemäss Artikel 305bis StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, „*wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren*“.

Neben der eigentlichen Geldwäscherei steht auch die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften unter Strafe. Nach Artikel 305ter Absatz 1 StGB wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Haft oder Busse bestraft, „*wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen*“.

Rz 3 Nach Artikel 2 Absatz 2 litera c GwG sind unter anderen Finanzintermediäre "die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben". Nicht unter das GwG fallen die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rückversicherung sowie die Schadenversicherung. Zur Letzteren gehören die Sachversicherung (Feuer-, Diebstahl-, Transportversicherungen) und die Vermögensversicherung (Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen).

Rz 4 Die gemäss Artikel 305bis und Artikel 305ter Absatz 1 StGB einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sind im Strafrecht nicht näher definiert und lassen einen erheblichen Auslegungsspielraum offen. Die Bestimmungen des GwG konkretisieren diese Pflichten, wenn auch nicht auf einem branchenspezifischen Niveau. Dennoch wird damit ein einheitlicher Standard der Sorgfaltspflichten geschaffen, der für die Finanzintermediäre bei der Bekämpfung der Geldwäscherei verbindlich ist.

Die Sorgfaltspflichten nach GwG lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

- Zu den *abstrakten* Sorgfaltspflichten, welche ein Finanzintermediär routinemässig im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit wahrnehmen muss, gehören die Identifikation des Geschäftspartners, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und die Dokumentationspflicht nach Artikel 7 GwG.
- Bestehen Zweifel, treffen den Finanzintermediär besondere (*konkrete*) Sorgfaltspflichten. Diese gehen über die routinemässigen Pflichten hinaus. Zu ihnen gehören die Pflicht zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Artikel 5 GwG sowie die besondere Abklärungspflicht nach Artikel 6 GwG.

Von diesen Sorgfaltspflichten zu unterscheiden sind Massnahmen, welche der Finanzintermediär ergreifen muss, falls er im Rahmen einer Geschäftsbeziehung den konkreten Verdacht hat, mit einem Fall von Geldwäscherei konfrontiert sein zu können. In solchen Fällen ist eine Meldung an die zentrale Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 9 GwG zu erstatten und die betroffenen Vermögenswerte sind vorläufig zu sperren (Artikel 10 GwG). Im Einzelnen wird auf die Kommentare zu § 8 und zu § 9 Absatz 4 des Reglements verwiesen.

zu Absatz 1:

Rz 5 Das GwG überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten der Selbstregulierung durch die Finanzintermediäre. Damit wird den branchenspezifischen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Ein wichtiges Anliegen der Selbstregulierungsorganisation SRO-SVV war es, die Sorgfaltspflichten möglichst präzise zu umschreiben und so den internen Fachstellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und den Mitarbeitern der Gesellschaften praktikable Verhaltensvorschriften vorzugeben. Diese dienen nicht zuletzt dem Schutz der Mitarbeiter in den operativen Bereichen und insbesondere den Angehörigen der gesellschaftsinternen Fachstellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei vor einer Strafverfolgung. Denn eine Verletzung der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners oder zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten stellt regelmässig auch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht

nach Artikel 305ter Absatz 1 StGB dar. Deshalb müssen gerade in dieser Hinsicht zum Schutze der Mitarbeiter möglichst klare Regelungen gelten.

- Rz 6 Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre im Versicherungsbereich werden im Reglement abschliessend aufgezählt. Die dem Verein SRO-SVV beigetretenen Gesellschaften haben keine zusätzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachten. Vorbehalten bleiben Verfügungen des BPV als spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde in Fragen der Bekämpfung der Geldwäscherei im Einzelfall.

Bezüglich des Vorranges des Reglements gegenüber der Verordnung des BPV vom 30. August 1999 über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW) wird auf den Kommentar zu § 1 Rz 3 verwiesen.

zu Absatz 2:

- Rz 7 Die einzelnen Sorgfaltspflichten werden in den Kommentaren zu den §§ 3 bis 9 des Reglements näher erläutert.

- Rz 8 Verletzt eine der SRO-SVV beigetretene Gesellschaft die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten, ergreift der Vorstand nach § 11 Absatz 3 des Reglements die notwendigen Massnahmen. Er kann als Sanktionen eine Verwarnung oder eine Busse beschliessen.

Stellt die Aufsichtsbehörde (BPV) Mängel bei der Beachtung der Sorgfaltspflichten fest, kann sie der Gesellschaft auf dem Verfügungsweg Auflagen machen. Die Missachtung kann nach Artikel 37 GwG verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Im Vordergrund stehen Massnahmen, die der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes beziehungsweise der Verhinderung künftiger Verstösse dienen.

- Rz 9 Verstösse gegen die Sorgfaltspflichten können auch durch den Strafrichter verfolgt werden, falls ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist. In Frage kommen die in Rz 2 erwähnten Strafnormen der Geldwäscherei und der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Artikel 305bis und Artikel 305ter Absatz 1 StGB). Von dieser Strafdrohung betroffen sind direkt die Organe, aber auch die Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaften.

- Rz 10 Bereits vor dem Inkrafttreten der strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Jahre 1990 hatte die Vereinigung privater Lebensversicherer (VPL) für die Mitgliedgesellschaften verbindliche Richtlinien bei der Entgegennahme von Prämien erlassen. Diese lehnten sich stark an die Sorgfaltspflichtregelung der Banken (VSB 87) an.

Ein Vergleich zwischen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03) vom 2. Dezember 2002 mit dem Reglement der SRO-SVV hinsichtlich der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten zeigt weitgehende Übereinstimmung. In Details gibt es indessen Abweichungen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Bei der Prüfung der Identität von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz auf dem Korrespondenzweg begnügen sich die Banken mit Ausweiskopien mit Echtheitsbescheinigungen, welche unter anderem auch durch eine Niederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft der Bank oder durch eine Korrespondenzbank ausgestellt werden können. Das Reglement der SRO-SVV verlangt in einem solchen Fall die Kopie eines gültigen behördlichen Ausweises (mit Foto und Unterschrift), die mit einer Apostille

versehen sein muss, sofern kein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und einem Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft besteht. Dieses Vorgehen ist in der Praxis umständlich und wenig praktikabel.

- Der Aussendienst-Mitarbeiter einer Versicherungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die Identifikation des Geschäftspartners selber vor Ort durch Einsichtnahme in einen gültigen behördlichen Ausweis vorzunehmen und dies schriftlich festzuhalten. Bei den Banken ist stets eine Fotokopie des amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen. Die unterschiedliche Handhabung erklärt sich daraus, dass die Geschäftsaufnahme in der Versicherungsbranche oft direkt beim Kunden zu Hause erfolgt und hier in den wenigsten Fällen eine Ausweiskopie erstellt werden kann.

Sodann enthält das Reglement der SRO-SVV im Unterschied zur VSB 03 und zur Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK) vom 18. Dezember 2002 (in Kraft seit 1. Juli 2003) keine Bestimmungen über das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht sowie zur Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen und über Kundenbeziehungen zu Personen mit bedeutenden öffentlichen Funktionen für einen ausländischen Staat (Politisch exponierte Personen; PEP). Nicht ausdrücklich erwähnt sind im Reglement der SRO-SVV das Verbot, Vermögenswerte aus Korruption und anderen Verbrechen anzunehmen sowie das Verbot, Geschäftsbeziehungen mit kriminellen und terroristischen Organisationen einzugehen.

§ 3 IDENTIFIZIERUNG DES VERTRAGSPARTNERS

¹ Die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners besteht

- a) bei Einzel-Lebensversicherungsverträgen mit Sparanteil, wenn sich der Versicherungsnehmer zu einer Prämienzahlung von mehr als Fr. 25'000.- pro Vertrag innert 5 Jahren verpflichtet. Davon ausgenommen sind Versicherungsverträge, die der gebundenen Vorsorge i. S. von Art. 1 BVV 3 (SR 831.461.3) dienen.
- b) bei einer Einzahlung von mehr als Fr. 25'000.- auf ein Prämienkonto zugunsten einer Einzel-Lebensversicherung mit Sparanteil, sofern noch kein Versicherungsvertrag besteht, dem die betreffende Einzahlung zuzuordnen ist.
- c) beim Verkauf von Fondsanteilen ohne betragliche Grenze.

² Als Identifizierung gilt

a) bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

I falls ein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und einem Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft besteht: Die Prüfung der Identität an Hand eines gültigen behördlichen Ausweises mit Foto und Unterschrift durch einen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft;

II falls die Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt auf dem Korrespondenzweg, per Telefon oder über gesellschaftsunabhängige Vermittler (z.B. Makler) aufgenommen werden: Die Prüfung der Identität an Hand einer der Versicherungsgesellschaft zuzustellenden beglaubigten Fotokopie eines gültigen behördlichen Ausweises mit Foto und Unterschrift;

III in beiden Fällen (anstelle einer Identifikation gemäss Ziff. I oder II): die Zustellung der Versicherungspolice bzw. der Depotöffnungsbestätigung bei Fondsanteilen per Einschreiben mit Rückschein oder per Kurierdienst, jeweils mit Auslieferung an den Adressaten persönlich.

b) bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland

I falls ein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und einem Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft besteht: Die Prüfung der Identität an Hand eines gültigen behördlichen Ausweises mit Foto und Unterschrift durch einen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft;

II falls die Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt auf dem Korrespondenzweg, per Telefon oder über gesellschaftsunabhängige Vermittler (z.B. Makler) aufgenommen werden: die Prüfung der Identität an Hand einer der Versicherungsgesellschaft zuzustellenden Fotokopie eines gültigen behördlichen Ausweises mit Unterschrift und Foto. Die Kopie muss mit einer Apostille (gemäss dem Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, SR 0.172.030.4) versehen sein; der Apostille gleichgestellt ist die Zustellung der Versicherungspolice bzw. der Depotöffnungsbestätigung bei Fondsanteilen durch die Post oder einen internationalen Kurierdienst, sofern damit die Zustellung ausschliesslich an den Adressaten und die Prüfung von dessen Identität anhand eines amtlichen Ausweises gewährleistet ist.

c) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften mit Sitz in der Schweiz,

I die im Handelsregister eingetragen sind: Die Prüfung der Identität an Hand einer Kopie eines höchstens 12 Monate alten Handelsregisterauszuges durch

einen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft. Dem Handelsregisterauszug gleichgestellt sind: Publikationen im Rationenbuch, im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie im zentralen Firmenindex des Bundes (ZEFIX).

II die nicht im Handelsregister eingetragen sind: Die Prüfung der Identität an Hand von Statuten oder einem gleichwertigen Dokument durch einen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft. Als gleichwertige Dokumente gelten insbesondere Gesellschaftsverträge, Gründungsurkunden, das letzte (und höchstens zwölf Monate alte) Testat der Revisionsstelle oder eine gewerbepolizeiliche Bewilligung.

d) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften mit Sitz im Ausland: Die Prüfung der Identität der Gesellschaft an Hand von in lit. c Ziff. I und II hievor genannten Dokumenten durch einen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft, wobei für die Prüfung gemäss lit. c Ziff. I an die Stelle schweizerischer Register und Einrichtungen ausländische treten, die demselben Zweck dienen, sowie die Prüfung der Identität der gegenüber der Versicherungsgesellschaft für die juristische Person handelnden natürlichen Personen gemäss lit. a und b hievor .

³ Als Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft im Sinne von Abs. 2 gelten alle durch einen Einzelarbeits-, Handelsreisenden- oder Agenturvertrag mit ihr direkt oder indirekt über den Agenturvertrag eines Dritten verbundenen natürlichen Personen, sofern sie hauptberuflich für die betreffende Versicherungsgesellschaft tätig sind. Den Mitarbeitern der Versicherungsgesellschaft gleichgestellt sind Geschäftsstellen, Vertretungen oder Konzerngesellschaften der Versicherungsgesellschaft sowie von der Versicherungsgesellschaft mit der Vornahme der Identifikation beauftragte Dritte im In- und Ausland, sofern diese entsprechend ausgewählt und instruiert worden sind.

⁴ Die Pflicht zur Identifikation entfällt

- a) bei einer Mutation oder beim Abschluss eines neuen Vertrages, wenn beim Abschluss des zu mutierenden oder zu ersetzenden Vertrages bereits eine Identifikation vorgenommen wurde;
- b) wenn der Antrag durch eine ihrerseits dem GwG unterstehende Unternehmung entgegen genommen wird und ein Mitarbeiter dieser Unternehmung im Zusammenhang mit anderen Finanzgeschäften bereits eine Identifikation vorgenommen hat;
- c) wenn die Identität eines Vertragspartners allgemein bekannt ist. Die Identität einer natürlichen Person gilt dann als allgemein bekannt, wenn es sich um eine nicht nur lokal bekannte Person des öffentlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Lebens handelt. Die Identität einer juristischen Person gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn sie im In- oder Ausland an der Börse kotiert ist oder zu einem an einer in- oder ausländischen Börse kotierten Konzern gehört;
- d) wenn ein Vertragspartner konzernintern in gleichwertiger Weise bereits identifiziert worden ist.

⁵ Verzichtet eine Gesellschaft aus einem in Abs. 4 genannten Grund auf eine Identifizierung, so hält sie den Grund dazu aktenkundig fest. Im Falle der bereits er-

folgten Identifikation gemäss lit. b und d sind Kopien der ursprünglichen Identifikation zu den Akten zu legen.

⁶ Soll bei einem bestehenden Vertrag ein Versicherungsnehmer durch einen neuen Versicherungsnehmer ersetzt werden (Wechsel der Vertragspartei), so gelten in Bezug auf den neuen Versicherungsnehmer die gleichen Identifikationspflichten wie beim Abschluss eines neuen Vertrages.

Vorbemerkungen

Rz 1 Nach Artikel 305ter Absatz 1 StGB hat der Finanzintermediär die Pflicht, "mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt" die Identität des wirtschaftlich Berechtigten, d.h. des direkten Geschäftspartners und des allenfalls hinter ihm stehenden, tatsächlichen Kunden festzustellen. Diese Bestimmung entfaltet nur eine ungenügende präventive Wirkung (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 3 E GwG). Das GwG sowie die Regelungen der spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und der Selbstregulierungsorganisationen konkretisieren die genannte strafrechtliche Bestimmung.

Rz 2 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, seinen Geschäftspartner anlässlich der Aufnahme der geschäftlichen Beziehungen anhand von beweiskräftigen Original - Dokumenten zu identifizieren. Dieses Vorgehen dient der Transparenz von Geschäftsbeziehungen im Finanzsektor. Mögliche Geldwäscher sollen bei ihren kriminellen Handlungen nicht anonym bleiben dürfen. Die Identifizierung des Vertragspartners erschwert letztlich die Plazierung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammen.

Rz 3 Artikel 3 Absatz 3 GwG verpflichtet die Versicherungseinrichtungen, die Vertragspartei dann zu identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen oder des gesamten Prämienvolumens "einen erheblichen Wert" erreichen. Diese Bestimmung trägt den Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes Rechnung. Bereits bei der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ist bekannt, wie hoch die Summe der gesamten künftigen (kapitalbildenden) Prämienzahlungen sein wird. Ist sie erheblich, so ist der Geschäftspartner zu identifizieren. Die betragsmässig unproblematischen Verträge, reine Risikoversicherungen, auch wenn sie im Verlaufe der Zeit ein (versicherungstechnisches) Deckungskapital ausweisen, sowie Verträge der gebundenen Selbstvorsorge können dagegen unberücksichtigt bleiben (siehe auch Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 3 E GwG) .

Bezüglich des Geltungsbereiches des Reglements wird auf den Kommentar zu § 1 Rz 3 verwiesen.

Rz 4 Dem GwG unterstehen als Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 litera c Versicherungseinrichtungen, welche "Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben." Nach Artikel 23 der Verordnung über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 (SR 951.311) sind sie von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger durch die EBK ausgenommen, da sie als Finanzintermediäre schon einer Aufsicht unterstehen. Praktisch bedeutet dies, dass eine Gesellschaft, die Anteile eines Anlagefonds anbietet oder vertreibt, auch für diese Tätig-

keit (und nicht nur bezüglich des direkten Versicherungsgeschäftes) unter die spezialgesetzliche Aufsicht des BPV und nicht der EBK fällt.

Die EBK verlangt für selbstständige Agenten, die namens der Versicherungsgesellschaft Anlagefonds anbieten oder vertreiben, eine Vertriebsbewilligung. Vor der Erteilung der Bewilligung stellt die Behörde sicher, dass die Versicherungsgesellschaft, für die der Agent tätig ist, einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist. Die auf das Anlagefondsgesetz gestützte Bewilligungspflicht ändert nichts daran, dass unabhängig der rechtlichen Ausgestaltung des Innenverhältnisses der Versicherer und nicht der (selbstständige oder unselbstständige) Agent Finanzintermediär ist und dem GwG untersteht. Ein Agent, der im Namen und unter Kontrolle einer Versicherungseinrichtung handelt, untersteht nicht eigenständig dem GwG (so auch das Schreiben des BPV an die SRO-SVV vom 26. Januar 2000). Im Rahmen von Artikel 8 GwG muss der Versicherer Sorge dafür tragen, dass die in seinem Namen tätigen Agenten sich an die Bestimmungen des GwG halten. Bei der praktischen Umsetzung der Sorgfaltspflichten beim Vertrieb oder beim Anbieten von Anteilen eines Anlagefonds sind deshalb für den Agenten nicht etwa die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK) vom 18. Dezember 2002 (in Kraft seit 1. Juli 2003) und die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03) zu beachten, sondern das Reglement der SRO-SVV und die gesellschaftsinternen Weisungen und Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei (siehe auch Kommentar zu Rz 18).

- Rz 5 Bei Geldwäschereiverdacht ist der Geschäftspartner immer zu identifizieren, auch wenn die Prämien die Mindestgrenze nicht erreichen oder wenn Ausnahmen von der formellen Identifikation vorliegen (Artikel 3 Absatz 4 GwG).

Unter Verdachtsmomenten ist kein begründeter Verdacht nach Artikel 9 Absatz 1 GwG zu verstehen. Vielmehr besteht die Identifikationspflicht bereits dann, wenn eine Plausibilitätsprüfung Ungewöhnlichkeiten ergibt. Dies trifft dann zu, wenn die Transaktion oder der Versicherungsabschluss auf Grund des Kundenprofils als aussergewöhnlich erscheint und/oder sich das wirtschaftliche Umfeld oder die Erkenntnisse und Erfahrungen über den Kunden nicht mit ihm vereinbaren lassen (siehe auch Kommentar zu § 7 Rz 5 und 7 ff.). Bestehen Zweifel, ist für die Identifikation des Geschäftspartners zu entscheiden. Die Identifikation beinhaltet noch keinen Entscheid über eine spätere Meldung des Geschäftes an die Meldestelle für Geldwäscherei. Sie stellt nur sicher, dass eine Meldung erstattet werden könnte, falls sich ein begründeter Verdacht ergeben und eine Meldung notwendig werden sollten (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 4 E GwG; bezüglich der Ungewöhnlichkeiten siehe Kommentar zu § 7 Rz 7 ff.)

Eine Pflicht zur Identifikation des Geschäftspartners besteht dann nicht, wenn die Gesellschaft das Geschäft oder die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ablehnt, ausser es besteht der begründete Verdacht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305bis oder Artikel 260ter Ziffer 1 StGB stehen.

- Rz 6 Dem GwG nicht unterstellt sind nach Artikel 2 Absatz 4 litera b die steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Nach Artikel 80 Absatz 2 BVG sind die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen

Rechts, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit. Vom Geltungsbereich des GwG nicht ausgenommen sind dagegen die im über- und ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge tätigen Finanzierungsstiftungen und die patronalen Wohlfahrtsfonds.

Praktisch bedeutet dies, dass im Rahmen eines Kollektiv-Versicherungsvertrages zum Zwecke der Personalvorsorge die (steuerbefreite) Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz als Versicherungsnehmerin und Begünstigte nicht zu identifizieren ist (siehe auch Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 2 E GwG).

Die nicht sehr bedeutsamen Restschuld- und Reiserisiko-Versicherungen unterstehen den Vorschriften des GwG.

- Rz 7 Die Pflicht zur Identifizierung des Geschäftspartners besteht nach Artikel 3 Absatz 1 GwG bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung. Für die Lebensassekuranz ist die Aufnahme der Geschäftsbeziehung das Eintreffen des unterzeichneten Antrages bei der Gesellschaft bzw. eine Einzahlung auf ein Prämienkonto oder ein Prämiendepot (siehe auch Kommentar zu § 9 Rz 13 f.). Spätestens im Zeitpunkt der Zustellung der Police muss der Versicherungsnehmer identifiziert worden sein. Während der Vertragsverhandlungen, also vor der Unterzeichnung des Antrages, besteht somit noch keine Identifikationspflicht. Ebenso besteht keine Pflicht zur Identifizierung des Geschäftspartners, wenn die Gesellschaft den Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung ablehnt (siehe Rz 5).
- Rz 8 Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehungen Zweifel über die Identität der Vertragspartei, ist die Identifikation zu wiederholen (Artikel 5 Absatz 1 GwG und Kommentar zu § 6 Rz 3 f.).
- Rz 9 Erfolgt die Aufnahme der Geschäftsbeziehung bei einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Ausland ohne persönlichen Kontakt auf dem Korrespondenzweg, per Telefon oder über einen gesellschaftsunabhängigen Vermittler (z.B. Makler), so ist die Identität des Geschäftspartners anhand einer der Gesellschaft zuzustellenden Fotokopie eines gültigen behördlichen Ausweises mit Unterschrift und Foto zu prüfen. Die Kopie muss mit einer Apostille versehen sein. Bei der Revision des Reglements vom 26. Januar 1999 beharrte das BPV auf der Apostille. Eine amtliche Beglaubigung oder Echtheitsbescheinigung der Unterschrift des Geschäftspartners wurde als nicht genügend erachtet. Alternativ, aber gleichwertig, ist die Zustellung der Versicherungspolice durch die Post oder durch einen internationalen Kurierdienst mit ausschliesslich persönlicher Zustellung an den Adressaten.

Das Anbringen der Apostille auf der Fotokopie ist in der Praxis umständlich.

Anlässlich einer Revision des Reglements sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Übereinstimmung der Fotokopie des gültigen behördlichen Ausweises mit dem Original und die Echtheit der Unterschrift des Vertragspartners durch eine ausländische Niederlassung der Gesellschaft oder durch eine ausländische Konzerngesellschaft bescheinigen zu lassen. Die gleiche Möglichkeit sollte auch zu diesem Zweck speziell ausgewählten Finanzintermediären, die einer angemessenen Aufsicht und einer angemessenen Regelung

in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei unterstehen, offen stehen. Dieses Vorgehen ist ausdrücklich in Artikel 2 Ziffer 11 Absatz 2 der VSB vorgesehen.

zu Absatz 1 litera a:

Rz 10 Zu identifizieren ist diejenige Person, die den Versicherungsvertrag beantragt, also der künftige Versicherungsnehmer. Dies ist weder ihr Stellvertreter noch die versicherte oder begünstigte Person.

Rz 11 Die Pflicht zur Identifikation des Geschäftspartners besteht bei Einzel-Lebensversicherungen mit Sparanteil, wenn sich der Versicherungsnehmer zu einer Prämienzahlung (periodische Zahlung oder Einmalprämie) von mehr als 25'000 Franken pro Vertrag innert 5 Jahren verpflichtet. Dieser Schwellenwert entspricht jenem bei den Banken für das Kassageschäft (Artikel 2 Ziffer 2 VSB 03).

Relevant ist der tatsächliche Geldfluss nach allfälligen Prämienabzügen oder Prämienzuschlägen (Nettoprinzip inklusive Steuern). Besteht der Verdacht, dass durch den Abschluss von mehreren Versicherungsverträgen mit Prämienzahlungen unterhalb der Mindestgrenze die Identifikation umgangen werden soll, muss diese trotzdem vorgenommen werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Umstände keine sachlich gerechtfertigten Gründe für den Abschluss von mehreren Versicherungen erkennbar sind. Auch die VSB verlangt die Identifikation der Vertragspartei bei Geschäften unterhalb der Mindestgrenzen, wenn die Identifikation offensichtlich durch Aufspalten der Beträge auf mehrere Transaktionen umgangen wird (Artikel 2 Ziffer 8 Absatz 1 VSB 03).

Rz 12 Unter Einzel-Lebensversicherungsverträgen mit Sparanteil sind sowohl Kapital- als auch Rentenversicherungen (einschliesslich lebenslängliche Todesfallversicherungen) zu verstehen. Reine Risikoversicherungen fallen nicht darunter, auch wenn sie im Laufe der Zeit ein (versicherungstechnisches) Deckungskapital aufweisen. Versicherungsverträge, die der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 1 BVV3 dienen sowie Verträge zwischen Personalvorsorge-Einrichtungen und ihren Versicherten und Kollektivversicherungsverträge zum Zwecke der beruflichen Vorsorge zwischen einer Lebensversicherungsgesellschaft und einer Personalvorsorge-Einrichtung fallen ebenfalls nicht unter Lebensversicherungen mit Sparanteil im Sinne des Reglements (siehe Kommentar zu Rz 6).

Rz 13 Bei Änderungsgeschäften (Erhöhung der Jahresprämie) entsteht die Pflicht zur Identifizierung, wenn erstmals mit der vorgenommenen Änderung die Betragslimite überschritten wird. Massgebend ist die neue Gesamtprämie, nicht der Betrag der Erhöhung.

Erfolgt die erhöhte Prämienzahlung auf Grund einer im Versicherungsvertrag vereinbarten Nachversicherungsgarantie, ist dann keine Identifikation vorzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss vor dem 1. April 1999 (Inkrafttreten des ersten Reglements der SRO-SVV) nicht identifiziert worden ist. Erfolgte der Vertragsabschluss nach dem 1. April 1999 und wurde der Antragsteller bisher nicht identifiziert, ist die Identifikation bei der erhöhten Prämienzahlung durchzuführen.

- Rz 14 Werden Leistungen aus Versicherungsverträgen (Abläufe) reinvestiert, ist dann keine erneute Identifikation vorzunehmen, wenn die Identifizierung anlässlich der ersten Vertragsbeziehung erfolgt und dokumentiert ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Geschäftspartner bei Reinvestitionen über der Mindestgrenze identifiziert werden.
- Rz 15 Werden Versicherungsanträge durch Dritte eingereicht, welche nicht Mitarbeiter der Gesellschaft sind (gesellschaftsunabhängige Vermittler wie Makler) und nicht mit der Vornahme der Identifikation nach § 3 Absatz 3 beauftragt worden sind, hat die Gesellschaft die Identifikation des Geschäftspartners vorzunehmen.
- Rz 16 Bei minderjährigen oder bevormundeten Versicherungsnehmern ist zusätzlich der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der gesetzliche Vertreter zu identifizieren.

zu Absatz 1 litera b:

- Rz 17 Kann eine Einzahlung von mehr als 25'000 Franken auf ein Prämienkonto oder ein Prämiendepot einem Versicherungsvertrag zugeordnet werden, muss dafür nicht nochmals eine Identifikation durchgeführt werden. Der Kontoinhaber muss nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch sein.

Die Identifikationspflicht besteht hingegen, wenn mehr als 25'000 Franken auf ein Prämienkonto oder ein Prämiendepot eingezahlt werden, die Prämien für den Versicherungsvertrag jedoch unter der Mindestgrenze liegen.

zu Absatz 1 litera c:

- Rz 18 Ohne betragliche Grenze besteht Identifikationspflicht beim „Verkauf von Fondsanteilen“. Die Identifizierung erfolgt nach den gesellschaftsinternen Weisungen und Richtlinien und nicht nach der EBK - Geldwäschereiverordnung (GwV EBK) bzw. nach der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (siehe Kommentar zu Rz 4).

Nach dem Bundesgesetz über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz, AFG) vom 18. März 1994 (SR 951.31) können Versicherungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes Anlagefonds gewerbsmässig vertreiben, ohne eine Vertriebsbewilligung der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) einholen zu müssen (Artikel 22 AFG und Artikel 23 der Verordnung des Bundesrates über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994;AFV; siehe auch Rz 4). Ein gewerbsmässiger Vertrieb liegt nach der Auffassung der EBK dann vor, wenn eine Person direkt oder indirekt für das Marketing oder den Verkauf von Fondsanteilen eine Entschädigung erhält. Es ist dem Vertriebsträger nicht erlaubt, Zahlungen zum Erwerb von Fondsanteilen entgegen zu nehmen.

Der Begriff „Verkauf“ ist zu eng und sollte bei einer nächsten Reglementsrevision durch „Anbieten und Vertreiben von Fondsanteilen“ ersetzt werden (analog Artikel 2 Absatz 2 litera c GwG).

Fondsgebundene Lebensversicherungen sind bezüglich der Sorgfaltspflichten den konventionellen Lebensversicherungen gleichgestellt. Somit ist der Geschäftspartner nach § 3 Absatz 1 litera a und b des Reglements zu identifizieren, wenn er sich zu einer Prämien-

zahlung (periodische Zahlung oder Einmalprämie) von mehr als 25'000 Franken pro Vertrag innert 5 Jahren verpflichtet.

Bei der fonds- oder anteilsgebundenen Lebensversicherung handelt es sich um eine Lebensversicherung, welche eine Investition in Anlagefonds vorsieht. Anlagefonds im Rahmen einer anteilsgebundenen Lebensversicherung bilden einen mit der Versicherungspolice integrierten Teil dieses Produktes und werden von der Versicherungsgesellschaft bei der Fondsleitung erworben. Auch wenn sich in der Praxis die Beratungstätigkeit des Versicherungsagenten bezüglich der Fondsauswahl derjenigen eines unabhängigen Fondsvertreibers annähern dürfte, weist die Konstruktion der anteilsgebundenen Lebensversicherung darauf hin, dass kein Vertrieb im Sinne von Artikel 22 AFG vorliegt. Ausschlaggebend ist nämlich, dass nicht der Versicherungsnehmer die Fonds erwirbt, sondern die Versicherungsgesellschaft (Spinnler, in Forstmoser, Kommentar AFG, N 44 zu Artikel 22).

zu Absatz 2 litera a:

zu I:

Rz 19 Entscheidend ist der Wohnsitz des Geschäftspartners und nicht die Staatszugehörigkeit. Der Wohnsitz bestimmt sich nach Artikel 23 ff. ZGB.

Rz 20 Ein persönlicher Kontakt ist nur dann gegeben, wenn der identifizierende Mitarbeiter der Gesellschaft den Geschäftspartner tatsächlich trifft. Werden die Verhandlungen auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, mit elektronischen Kommunikationsmitteln oder über einen gesellschaftsunabhängigen Vermittler (z.B. Makler) abgewickelt, liegt kein persönlicher Kontakt vor.

Rz 21 Als behördliche Ausweise gelten insbesondere:

- Pass;
- Identitätskarte;
- Führerausweis;
- Schifferpatent;
- Ausländerausweis.

Die behördlichen Dokumente müssen mit einem Foto versehen und vom Inhaber unterschrieben sein.

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei anerkennt zusätzlich folgende Ausweise zur Identifikation natürlicher Personen:

- Reiseausweis für Flüchtlinge;
- UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) Travel Document;
- „Pass für eine ausländische Person“.

Die erwähnten Dokumente werden für die Ausreise dieser Personen verwendet und enthalten die wesentlichen Personalien. Sie werden deshalb zugelassen, weil diese Personen über keine anderen Dokumente verfügen, um sich identifizieren zu lassen.

Rz 22 Gültige behördliche Ausweise sind unbefristet ausgestellte, noch nicht abgelaufene oder erneuerte Dokumente. Ein gültiger Pass ist ein noch nicht abgelaufener, ein nicht länger als 5 Jahre abgelaufener oder ein verlängerter Pass.

Rz 23 Der Mitarbeiter lässt sich vom Kunden einen gültigen behördlichen Ausweis im Original vorlegen und überprüft diesen summarisch. Die Einsichtnahme ist in jedem Falle zu dokumentieren (siehe § 8). Der Beleg über die vorgenommene Identifizierung hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität des Geschäftspartners;
- Angaben über das Identifikationsdokument (Art und Nummer des Ausweises, Ausstellungsort, Gültigkeitsdauer einschliesslich allfälliger Verlängerungen);
- Bestätigung des Mitarbeiters über die Einsichtnahme in das Original und dessen Übereinstimmung mit den aufgezeichneten Angaben. Die Bestätigung ist zu datieren und vom Mitarbeiter zu unterschreiben.

Zweckmässig dürfte die Erstellung einer Fotokopie sein, auf welcher die Bestätigung direkt angebracht werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche Seiten kopiert werden, welche die relevanten Angaben zu den Personalien und zum Identifikationsdokument enthalten.

zu II:

Rz 24 Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt durch einen Mitarbeiter der Gesellschaft kann auf dem Korrespondenzweg, telefonisch, mit elektronischen Kommunikationsmitteln wie Internet oder über einen gesellschaftsunabhängigen Vermittler (z.B. Makler) erfolgen.

Rz 25 Die Fotokopie des gültigen behördlichen Ausweises muss beglaubigt werden. Die Beglaubigung richtet sich nach kantonalem Recht.

Rz 26 Falls die Geschäftsbeziehung über einen mit der Identifikation beauftragten Dritten (gesellschaftsunabhängiger Vermittler wie Makler) erfolgt: siehe Kommentar zu § 3 Rz 39 ff. .

zu III:

Rz 27 Auf die Identifikation des Geschäftspartners durch einen Mitarbeiter der Gesellschaft, durch bevollmächtigte Dritte oder mittels einer behördlich beglaubigten Fotokopie eines gültigen behördlichen Ausweises kann verzichtet werden, wenn die Zustellung der Versicherungspolice bzw. der Eröffnungsbestätigung des Prämiendepots oder des Prämienkontos durch die Post per Einschreiben mit Rückschein oder durch einen Kurierdienst und mit ausschliesslicher persönlicher Auslieferung an den Versicherungsnehmer erfolgt. Die Prüfung der Identität des Empfängers an Hand eines behördlichen Ausweises muss gewährleistet sein.

Diese Identifikationsmöglichkeit ist so zu verstehen:

Die Pflicht zur Identifizierung des Geschäftspartners besteht nach Artikel 3 Absatz 1 GwG bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung. Für die Lebensassekuranz ist die Aufnahme der Geschäftsbeziehung das Eintreffen des unterzeichneten Versicherungsantrages bei der Gesellschaft. Spätestens im Zeitpunkt der Zustellung der Police muss der Geschäftspartner identifiziert worden sein (siehe Rz 7).

Die Identifikation ist dann abgeschlossen, wenn der Postbote oder der Kurier die Police dem Versicherungsnehmer persönlich aushändigt und der Kunde den Rückschein unterzeichnet. In diesem Moment sind alle zur Identifikation notwendigen Handlungen vorgenommen worden. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Gesellschaft die Identifikation administrativ noch nicht als abgeschlossen erfassen konnte.

Bei mangelhafter Identifikation, weil z. B. die eingeschriebene Sendung dem Kunden nicht persönlich ausgehändigt wurde, ist die Identifizierung erneut durchzuführen.

In der Praxis ist auch folgendes Vorgehen möglich:

Vor der Zustellung der Police stellt die Gesellschaft dem Kunden eine bedingte Annahmeerklärung zu. Die Zustellung muss per Einschreiben mit Rückschein per Kurierdienst oder per Post und jeweils mit persönlicher Auslieferung an den Adressaten erfolgen. Trifft der Rückschein bei der Gesellschaft ein, ist die Identifikation durchgeführt. Danach gibt die Gesellschaft die Police zum Versand an den Kunden frei.

Bei der Auswahl des Kurierdienstes ist darauf zu achten, dass die ausschliessliche persönliche Auslieferung der Dokumente an den Kunden sichergestellt wird.

- Rz 28 Die Empfangsbestätigung ist im Vertragsdossier abzulegen. Erst dann ist die Identifikation abgeschlossen. Geht kein Rückschein ein, und kann der Antragsteller nicht in anderer, zulässiger Form identifiziert werden, ist der Abschluss wegen nicht durchführbarer Identifikation abzulehnen und zu dokumentieren (Storno).

zu Absatz 2 litera b:

zu I:

- Rz 29 Ist der Geschäftspartner mit Wohnsitz im Ausland eine natürliche Person, und besteht ein persönlicher Kontakt zwischen ihm und dem Mitarbeiter der Gesellschaft, gelten für die Identifikation die gleichen Regelungen wie für eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz (siehe Rz 19 ff.). Der Mitarbeiter der Gesellschaft hat sicherzustellen, dass es sich beim Identifikationsdokument um einen gültigen *behördlichen* Ausweis mit Foto und Unterschrift handelt. Im Zweifel gelten als behördliche Dokumente ein gültiger Reisepass, eine gültige Identitätskarte oder ein gleichwertiger Personalausweis.

zu II:

- Rz 30 Erfolgt die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt auf dem Korrespondenzweg, per Telefon oder über einen gesellschaftsunabhängigen Vermittler (z.B. Makler), ist die Identität des Geschäftspartners anhand einer der Gesellschaft zuzustellenden Fotokopie eines gültigen behördlichen Ausweises mit Unterschrift und Foto zu prüfen.

Die Kopie muss mit einer Apostille versehen sein. Die Apostille ist eine Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist. Die Apostille wird durch die zuständige Behörde des Staates ausgestellt, in dem die Urkunde errichtet wurde (Artikel 3 Absatz 1 des Haager-Übereinkommens).

Nicht alle Staaten sind dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 beigetreten. Das aktuelle Verzeichnis der beigetretenen Staaten und die nach dem Übereinkommen für die Ausstellung der Apostille zuständigen ausländischen Behörden findet sich in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR 0.172.030.4).

Rz 31 Der Apostille gleichgestellt ist die Zustellung der Versicherungspolice durch die Post oder einen internationalen Kurierdienst, sofern damit die Zustellung ausschliesslich an den Adressaten und die Prüfung von dessen Identität anhand eines behördlichen Ausweises gewährleistet ist (zum praktischen Vorgehen siehe Rz 27). Diese Form der Identifikation ist dann gegeben, wenn der Wohnsitzstaat des Geschäftspartners dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung nicht beigetreten ist.

Rz 32 Hält sich der Geschäftspartner mit ausländischem Wohnsitz zur Zeit der Antragstellung in der Schweiz auf, und findet kein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft statt, kann die Fotokopie des gültigen behördlichen Ausweises mit Foto und Unterschrift durch eine Urkundsperson nach kantonalen Recht beglaubigt werden.

zu Absatz 2 litera c:

zu I:

Rz 33 Unter diese Bestimmung fallen Aktiengesellschaften (Artikel 620 ff. OR), Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Artikel 772 ff. OR), Genossenschaften (Artikel 828 ff. OR), Kollektivgesellschaften (Artikel 552 ff. OR) und Kommanditgesellschaften (Artikel 594 ff. OR).

Nicht rechtsfähige Personengesellschaften sind nach den Grundsätzen über die Identifikation natürlicher Personen zu identifizieren. Bei einer einfachen Gesellschaft wird der Versicherungsvertrag mit den einzelnen Gesellschaftern abgeschlossen.

Rz 34 Zulässig für die Identifikation sind höchstens zwölf Monate alte Handelsregisterauszüge, Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im zentralen Firmenindex des Bundes (ZEFIX). Ein Teledata-Print ist gemäss der VGW und dem Reglement im Unterschied zur VSB 03 (Artikel 2 Ziffer 12) kein genügendes Dokument für die Identifikation einer juristischen Person.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb der letzten zwölf Monate Änderungen im Eintrag vorgenommen wurden, ist ein aktueller Registerauszug beizubringen.

Die Identifikationsunterlagen sind abzulegen (siehe Kommentar zu § 8).

zu II:

Rz 35 Bei nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen kann es sich um Vereine (Artikel 60 ff. ZGB) und Stiftungen (Artikel 80 ff. ZGB) handeln. Gründungsurkunden als Identifikationsdokumente müssen nicht öffentlich beglaubigt sein. In der Praxis von geringer Bedeutung ist die Identifikation des Geschäftspartners anhand einer gewerbe-polizeilichen Bewilligung.

Die Identifikationsdokumente sind abzulegen (siehe Kommentar zu § 8).

zu Absatz 2 litera d:

Rz 36 Ausländische Registerauszüge sind zugelassen, sofern die Eintragungen dem gleichen Zweck dienen wie die schweizerischen.

In der Praxis empfiehlt sich die Identifikation der juristischen Person bzw. der rechtsfähigen Personengesellschaft mit Sitz im Ausland auf Grund eines Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Auszuges, aus welchem das Bestehen des Geschäftspartners abgeleitet werden kann (z.B. "Certificate of incorporation", "Memorandum and articles of associations", "Board resolution" oder das letzte Testat der Revisionsstelle). Dieses Vorgehen ist auch in Artikel 2 Ziffer 14 der VSB 03 festgehalten.

Kennt das Sitzland der Gesellschaft Rechtsformen, welche dem schweizerischen Recht unbekannt sind, ist von Fall zu Fall zu prüfen, auf Grund welcher Dokumente die Identität des Geschäftspartners zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Rz 37 Zusätzlich zur Identifikation der juristischen Person oder der rechtsfähigen Personengesellschaft ist auch die Identität der gegenüber der Gesellschaft für den Vertragspartner handelnden natürlichen Personen zu prüfen. Die Identifikation hat nach den Bestimmungen von Absatz 2 litera a und b zu erfolgen (siehe Rz 19 ff.). Nur die gegenüber der Gesellschaft für den Geschäftspartner handelnden natürlichen Personen sind zu identifizieren, nicht alle im Register eingetragenen Zeichnungsberechtigten.

zu Absatz 3:

Rz 38 Als Mitarbeiter gelten alle einzelarbeitsvertraglich angestellten Personen der Gesellschaft sowie direkt oder indirekt über einen Agenturvertrag eines Dritten verbundene Personen, sofern sie hauptberuflich für die Gesellschaft tätig sind. Teilzeitangestellte gelten als Mitarbeiter, sofern sie keine weitere wesentliche Erwerbstätigkeit ausüben. Den Mitarbeitern der Gesellschaft gleichgestellt sind Mitarbeiter der Konzerngesellschaften der Versicherungsgesellschaft.

Konzerngesellschaften sind alle zu einem Konzern gehörenden Gesellschaften, welche weisungsgebunden der Konzernleitung direkt oder indirekt unterstehen. Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligungen gelten nicht als Konzerngesellschaften.

Rz 39 Neben den Mitarbeitern der eigenen Gesellschaft können auch Dritte, d.h. Einzelpersonen und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften im In- und Ausland mit der Identifikation beauftragt werden (auch als "Delegation" der Identifikation

bekannt). Damit werden die Fälle von Geschäftsbeziehungen mit persönlichem Kontakt erheblich erweitert.

Bei den beauftragten Dritten stehen die Makler (auch Broker genannt) im Vordergrund. Sie handeln im Auftrag und im Interesse ihrer Kunden, das heisst der Versicherungsnehmer und nicht des Versicherers. Zwischen ihnen und der Gesellschaft besteht ein Maklervertrag nach Artikel 412 OR.

Die Gesellschaft hat die Auswahl der beauftragten Dritten besonders sorgfältig zu treffen. Die Dritten haben Gewähr dafür zu bieten, dass sie die Identifikation des Geschäftspartners gewissenhaft nach den Bestimmungen des Reglements sowie der gesellschaftsinternen Weisungen und Vorschriften durchführen und die dafür notwendigen Fachkenntnisse besitzen.

Kriterien für die Auswahl können sein:

- Qualität der vom Dritten vermittelten Geschäfte (Stornoquote, Kundenreklamationen, andere Auffälligkeiten);
- Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften;
- Aquisitionsmethoden des Dritten;
- Bestehende Vermittlerbeziehungen zur Gesellschaft;
- Dauer der Tätigkeit im Versicherungs- bzw. Allfinanzgeschäft;
- Bekanntheit des Dritten (wem und seit wann persönlich bekannt);
- Fachspezifische Ausbildung;
- Unterstellung unter eine Selbstregulierungsorganisation;
- Fähigkeit und Bereitschaft, die erteilten Instruktionen umzusetzen.

Rz 40 Folgende Grundsätze sind zu berücksichtigen:

- Zunächst ist die Firma zu identifizieren (siehe Rz 34).
- Die mit der Identifikation beauftragten Dritten müssen der Gesellschaft namentlich bekannt sein.
- Die Ermächtigung zur Identifikation bezieht sich stets auf eine natürliche Person.
- Die beauftragten Dritten haben bezüglich der Identifikationspflicht des Geschäftspartners die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitarbeiter der Gesellschaft.
- Die Ermächtigung erfolgt in der Regel unbefristet und kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch die Gesellschaft widerrufen werden. Zum Schutze der Gesellschaft und aus Beweisgründen soll die Ermächtigung des Dritten in schriftlicher Form und unterzeichnet festgehalten werden. Im Vertrag mit dem beauftragten Dritten sind seine Pflichten bei der Identifikation festzuhalten.

Rz 40a Die Übertragung der Identifikation beurteilt sich nach den Bestimmungen über den einfachen Auftrag. Der Sorgfaltspflichtmassstab von Artikel 398 OR in Verbindung mit Artikel 321e Absatz 2 OR gelangt zur Anwendung (Detlev M. Basse, Geldwäschereibekämpfung und organisiertes Verbrechen, 231).

Rz 41 Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Sorgfaltspflichten den mit der Identifikation beauftragten Dritten bekannt sind.

Gegenüber der Selbstregierungsorganisation des SVV trägt die Gesellschaft die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten und nicht der beauftragte Dritte. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Stellt sich heraus, dass die übertragene Identifikation mangelhaft oder ungenügend vorgenommen worden ist, stellt dies direkt bei der Gesellschaft eine Verletzung der Sorgfaltspflichten dar, sofern sie den Mangel nicht behebt.

- Rz 41a Der beauftragte Dritte muss seinen Kunden selbst kennen. Nach erfolgter Identifikation stellt er die Unterlagen der auftraggebenden Gesellschaft zu. Für die Gesellschaft empfiehlt sich, die Dokumentation nach Erhalt wenigstens summarisch zu prüfen.
- Rz 42 Die Gesellschaft überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Identifikation noch erfüllt sind.
- Rz 43 Bei der Zusammenarbeit mit Dritten, die nicht zur Identifikation ermächtigt sind, liegt immer eine Identifikation ohne persönlichen Kontakt vor. Es gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Identifikation des Geschäftspartners ohne persönlichen Kontakt auf dem Korrespondenzweg.

zu Absatz 4 litera a:

- Rz 44 Wird ein Vertrag, bei dem bisher keine Identifikation durchgeführt wurde, derart mutiert, dass das erhöhte Prämienvolumen in den kommenden 5 Jahren 25'000 Franken übersteigt, ist eine Identifikation des Geschäftspartners notwendig.

Hingegen besteht in den folgenden Fällen keine Identifikationspflicht des Geschäftspartners:

- bei einer erhöhten Prämienzahlung auf Grund einer im Versicherungsvertrag vereinbarten Nachversicherungsgarantie, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss vor dem 1. April 1999 nicht identifiziert worden ist. Erfolgte der Vertragsabschluss nach dem 1. April 1999 und wurde der Antragsteller bisher nicht identifiziert, ist die Identifikation bei der erhöhten Prämienzahlung durchzuführen (siehe Rz 13).
- bei der Wiederinkraftsetzung eines Vertrages, wenn nur der Vertragszustand wiederhergestellt wird, wie er unmittelbar vor der Umwandlung oder Annulation bestand. Beim Vertragsabschluss muss die Identifikation des Vertragspartners vorgenommen und dokumentiert worden sein.
- beim Wechsel des Versicherungsproduktes und beim Wechsel der versicherten Person sowie beim Hinzukommen oder Wegfall eines Risikos (z.B. Invaliditätsrisiko), wenn der Vertragspartner bei Vertragsabschluss bereits identifiziert wurde;
- beim Abschluss eines neuen Vertrages, sofern der Vertragspartner bereits früher identifiziert wurde. Die früher erfolgte Identifikation muss für den neuen Vertrag dokumentiert sein.
- bei der Eröffnung eines Auszahlungskontos, auf das die Auszahlung einer Versicherungsleistung erfolgt;
- bei der Rückzahlung eines Policendarlehens.

zu Absatz 4 litera b:

Rz 45 Diese Bestimmung ist wörtlich auszulegen und verlangt die *ursprüngliche* Identifikation des Geschäftspartners. Entstehungsgeschichtlich zielt sie auf den Bankenvertrieb.

Es genügt nicht, dass ein Vermittler selbst dem GwG untersteht. Er muss den Antragsteller im Zusammenhang mit einem anderen Finanzgeschäft bereits identifiziert haben. Ist dies nicht der Fall, hat die Gesellschaft oder der zur Identifikation ermächtigte Dritte die Identifikation des Antragstellers vorzunehmen.

Die Praxis einer Bank, aus praktischen Gründen auf die Beschaffung der im Zusammenhang mit anderen (früheren) Finanzgeschäften eines Kunden erstellten Identifikationsunterlagen zu verzichten und an deren Stelle den künftigen Versicherungsnehmer bei der Unterzeichnung eines Versicherungsantrages (erneut) zu identifizieren, widerspricht dem klaren Wortlaut von § 3 Absatz 4 litera b. Hat die Bank ihren Kunden im Zusammenhang mit „anderen Finanzgeschäften“ bereits identifiziert, und ist die Identifikation dokumentiert, entfällt diese Sorgfaltspflicht bei der Unterzeichnung des Versicherungsantrages.

Verzichtet die Versicherungs-Gesellschaft auf eine Identifikation des Bankkunden, hat sie den Grund dazu aktenkundig festzuhalten (§ 3 Absatz 5). Zu dokumentieren ist die schriftliche Erklärung des Mitarbeiters der Bank, dass sein Kunde bereits im Zusammenhang mit anderen Finanzgeschäften nach den bankinternen Vorschriften identifiziert worden ist. Unerheblich ist, dass die ursprüngliche Identifikation allenfalls Jahre zurückliegt. Von Ausnahmefällen abgesehen (z.B. Namensänderung), ändert der Geschäftspartner seine Identität nicht.

Kopien der ursprünglichen Identifikationsdokumente sind nur im Falle einer bereits *konzernintern* erfolgten Identifikation zu den Akten zu legen (Absatz 5 Satz 2). Gehört die Bank nicht zum Versicherungskonzern, ist die Herausgabe von Kopien der ursprünglichen Identifikationsdokumente ohne Einwilligung des Kunden datenschutzrechtlich unzulässig, da sie Artikel 4 Absatz 3 DSGVO widerspricht. Nach dieser Bestimmung dürfen Personendaten nur für den Zweck bearbeitet (und nach Artikel 3 litera e DSGVO weitergegeben) werden, welcher bei der Beschaffung angegeben worden ist, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Hingegen kann die Versicherungs-Gesellschaft Mitarbeiter einer Bank als „Dritte“ mit der Identifikation beauftragen. Diese müssen der Gesellschaft namentlich bekannt sein. Die Identifikation des Bankkunden und künftigen Versicherungsnehmers hat in diesem Fall nach dem Reglement der SRO-SVV und den internen Weisungen und Vorschriften der Versicherungs-Gesellschaft und nicht nach den bankeigenen Bestimmungen zu erfolgen.

zu Absatz 4 litera c:

Rz 46 Die Identität einer natürlichen Person gilt dann als allgemein bekannt, wenn es sich um eine nicht nur lokal bekannte Person des öffentlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Lebens handelt. Eine allgemeine Bekanntheit darf nur zurückhaltend angenommen werden. Im Zweifel ist der Geschäftspartner zu identifizieren.

Die Identität einer juristischen Person gilt „insbesondere“ dann als allgemein bekannt, wenn sie im In- oder Ausland an der Börse kotiert ist oder zu einem an einer in- oder aus-

ländischen Börse kotierten Konzern gehört. Auch nicht an der Börse kotierte juristische Personen können allgemein bekannt sein (bspw. Genossenschaften wie Coop, Migros etc.).

Als allgemein bekannt gelten auch die schweizerischen politischen Gemeinden.

Wird auf Grund der allgemeinen Bekanntheit auf die Identifikation des Geschäftspartners verzichtet, ist der konkrete Grund zu dokumentieren (siehe auch Kommentar zu Rz 48).

zu Absatz 4 litera d:

Rz 47 Es genügt, den Geschäftspartner innerhalb eines Konzerns oder einer Gesellschaft einmal zu identifizieren. Zum Konzernbegriff wird auf den Kommentar zu Rz 38 Absatz 2 verwiesen.

zu Absatz 5:

Rz 48 Verantwortlich für die Dokumentation der bereits erfolgten Identifizierung nach litera b und d ist grundsätzlich der den Antrag bearbeitende Mitarbeiter.

Die Identifikationsunterlagen sind abzulegen.

zu Absatz 6:

Rz 49 Die Identität des Geschäftspartners muss nicht nur bei der Aufnahme, sondern während der ganzen Dauer der Geschäftsbeziehung feststehen. Bestehen diesbezüglich Zweifel, ist der Identifikationsvorgang zu wiederholen (Graber, GwG, Art. 5 Rz 1).

Soll bei einem bestehenden Vertrag ein Versicherungsnehmer durch einen neuen Versicherungsnehmer ersetzt werden (Wechsel der Vertragspartei), so gelten in Bezug auf den neuen Versicherungsnehmer die gleichen Identifikationspflichten wie beim Abschluss eines neuen Vertrages.

Die Pflicht zur erneuten Identifikation besteht im Fall der Abtretung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer und beim Tode des Versicherungsnehmers, der nicht versicherte Person ist.

Handelt es sich beim neuen Versicherungsnehmer um eine Erbengemeinschaft oder um einen gesetzlichen Erben, ist die Identifikation mit einer Erbbescheinigung oder mit einem gleichartigen behördlichen Dokument vorzunehmen.

§ 4 FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

¹ Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt

- a) bei Versicherungsverträgen der für die Prämienschuld bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise aufkommende Geldgeber;
- b) bei der Vermittlung von Fondsanteilen die den Kauf finanzierende Person.

² Die Gesellschaften dürfen davon ausgehen, dass der Vertragspartner auf eigene Rechnung handelt. Wird diese Vermutung durch ungewöhnliche Feststellungen zerstört, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Dazu lässt sie sich vom Vertragspartner dessen Name, Vorname, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität schriftlich mitteilen. Ist der wirtschaftlich Berechtigte eine juristische Person, so sind zu ihrer Feststellung Firma und Sitz mitzuteilen.

³ Eine solche Verpflichtung besteht insbesondere, wenn

- a) der Antragsteller als bevollmächtigter Stellvertreter eines Dritten handelt;
- b) der Versicherungsnehmer eine Sitzgesellschaft ist. Als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen (einschliesslich Familienstiftungen), Trusts oder Treuhandunternehmungen, die im Sitzland keinen Handels- oder Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen. Als Sitzgesellschaften gelten auch Unternehmen, die über keine eigenen Geschäftsräume verfügen oder die kein eigenes Personal bzw. nur Personal für ausschliesslich administrative Aufgabe beschäftigen. Bei Sitzgesellschaften mit Konzernzugehörigkeit wird die wirtschaftliche Berechtigung der Muttergesellschaft vermutet. Nicht als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen und Gesellschaften, deren Zweck die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe ist oder die im wesentlichen politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, unterhaltende oder ähnliche Zwecke verfolgen, soweit die statutarischen Zwecke wirklich verfolgt werden;
- c) erkennbar ist, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers und beantragter Versicherung besteht.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Paragraph 4 des Reglements entspricht inhaltlich Artikel 4 Absatz 1 GwG und Artikel 10 ff. VGW. Er bezweckt, den hinter einem Strohmann versteckten, tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Die Identität des Vertragspartners ist dann von nur sekundärer Bedeutung, wenn er an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Finanztransaktion sind, wirtschaftlich gar nicht berechtigt ist. In diesem Fall muss das Augenmerk der wirtschaftlich berechtigten Person gelten (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 4 E GwG).
- Rz 1a Der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten kann, muss aber nicht mit den zivilrechtlichen Begriffen wie Eigentümer, Besitzer, Gläubiger, Gesellschafter, Erbe, Miteigentümer etc. übereinstimmen. Das organisierte Verbrechen nimmt auf rechtliche Strukturen keine Rücksicht. Auch ein faktischer Zugriff auf fremde Vermögenswerte durch psychischen

Einfluss oder physische Gewalt reicht aus (Detlev M. Basse, Know your customer/client, Referat SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002, II. Begriffserklärungen).

Rz 2 In der Praxis darf ein Finanzintermediär von der Vermutung ausgehen, dass sein Geschäftspartner an den Vermögenswerten, über die er verfügt, auch tatsächlich wirtschaftlich berechtigt ist. Ist dies unklar oder bestehen Zweifel, kann die Vermutung nicht mehr aufrecht erhalten werden und die wirtschaftlich berechtigte Person ist festzustellen. Der Finanzintermediär ist verpflichtet, seinem Geschäftspartner „den Umständen entsprechende, zusätzliche Fragen vorzulegen, auf die er eine plausible Antwort erhalten muss“ (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 4 E GwG).

Bestehen nach den Abklärungen weiterhin ernsthafte Zweifel und können diese auch durch zusätzliche Abklärungen nicht ausgeräumt werden, ist das Geschäft abzulehnen. Besteht der begründete Verdacht auf Geldwäscherei, ist zusätzlich Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 GwG bei der Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten (siehe Kommentar zu § 9 Rz 12 ff.).

Rz 3 Bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ist die nach den Umständen zumutbare Sorgfalt anzuwenden (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 4 E GwG und VSB 03 Artikel 3 Absatz 1). Die Anforderungen, welche das GwG an den Finanzintermediär stellt, entsprechen jenen von Artikel 305ter Absatz 1 StGB. Dies bedeutet, dass ein Finanzintermediär, der (nur) die Anforderungen nach Artikel 4 GwG erfüllt, nicht ohne weiteres davon ausgehen darf, auch im Sinne von Artikel 305ter Absatz 1 StGB genügend sorgfältig gehandelt zu haben (Graber, GwG, Art. 4 Rz 2). Die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach Artikel 305ter Absatz 1 StGB geht nämlich weiter als die schriftliche Erklärung der Vertragspartei nach Artikel 4 Absatz 1 GwG, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Die strafrechtliche Bestimmung verlangt, die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person *festzustellen*. Eine schriftliche Erklärung des Geschäftspartners, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist, genügt für sich allein noch nicht.

Rz 4 Der Finanzintermediär muss sich vergewissern, ob die Vermutung, dass der Vertragspartner auf eigene Rechnung handelt, nicht durch ungewöhnliche Feststellungen zerstört wird. Ist dies der Fall, muss er sich vom Geschäftspartner den Namen, Vornamen, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Person schriftlich mitteilen lassen. Ist der wirtschaftlich Berechtigte eine juristische Person, sind zu ihrer Feststellung Firma und Sitz mitzuteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 3).

Rz 5 Das Reglement nennt in Absatz 3 drei Fälle, in welchen die Vermutung, dass der Vertragspartner auf eigene Rechnung handelt, zerstört wird. Hier besteht immer eine Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (siehe Kommentar zu Rz 10).

Rz 6 Die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ist von der Identifikationspflicht des Geschäftspartners zu unterscheiden. Die wirtschaftlich berechtigte Person ist nicht zu identifizieren, sondern festzustellen. Dazu lässt sich die Gesellschaft vom Geschäftspartner den Namen, Vornamen, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitteilen. Ist der wirtschaftlich Berechtigte eine juristische Person, sind zu ihrer Feststellung Firma und Sitz mitzuteilen.

zu Absatz 1:

Rz 7 Bei Versicherungsverträgen müssen Versicherungsnehmer, Prämienzahler und begünstigte Person bzw. Zahlungsempfänger nicht identisch sein. Wirtschaftlich berechtigte Person ist bei Versicherungsverträgen (einschliesslich fondsgebundene Lebensversicherungen) der für die Prämien bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise aufkommende Geldgeber (litera a) und bei der Vermittlung von Fondsanteilen die den Kauf finanzierende Person (litera b).

Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, also im Zeitpunkt des Einganges des unterzeichneten Versicherungsantrages bei der Gesellschaft, oder bei der Vermittlung von Fondsanteilen ist stets die Frage zu plausibilisieren, wer wirtschaftlich (finanziell) tatsächlich in der Lage ist, die Prämien zu bezahlen, bzw. den Kauf der Fondsanteile zu finanzieren.

Im Unterschied zu Artikel 10 litera b VGW gilt nach dem Reglement der gemäss Versicherungspolice (widerruflich oder unwiderruflich) Begünstigte grundsätzlich nicht als der wirtschaftlich Berechtigte, der gesondert festzustellen ist.

zu Absatz 2:

Rz 8 Die Gesellschaft darf davon ausgehen, dass der Geschäftspartner auf eigene Rechnung handelt. Wird diese Vermutung durch ungewöhnliche Feststellungen zerstört, ist sie verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Verlaufen die Abklärungen negativ und erhält die Gesellschaft auf ihre Fragen keine plausible Antwort, ist das Geschäft abzulehnen (Graber, GwG, Art. 4 Rz 1 und VSB 03 Artikel 3 Ziffer 29). Besteht der begründete Verdacht auf Geldwäscherei, ist Meldung gemäss Artikel Absatz 1 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten (siehe Kommentar zu § 9 Rz 12 ff.).

zu Absatz 3:

Rz 9 Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person besteht immer dann, wenn der Antragsteller als bevollmächtigter Stellvertreter eines Dritten handelt (litera a).

Rz 10 Ist der Versicherungsnehmer eine Sitzgesellschaft, ist der wirtschaftlich Berechtigte stets festzustellen (litera b).

Der Begriff der Sitzgesellschaft nach litera b ist der gleiche wie in Artikel 4 VSB (so Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 4 E GwG; Graber, GwG, Art. 4 Rz 6 und VSB 03 Artikel 4 Ziffer 38 ff.).

Als Sitzgesellschaften gelten alle Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trust/Treuhandunternehmungen usw., die im Domizilstaat nicht einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes führen.

Ohne Rücksicht auf Zweck, Funktion, Rechtsform und Sitz gelten (in- oder ausländische) Unternehmen als Sitzgesellschaften, wenn

- keine eigenen Geschäftsräume bestehen (Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.) oder

- kein eigenes, ausschliesslich für sie tätiges Personal angestellt ist oder das angestellte eigene Personal sich nur mit administrativen Arbeiten befasst (Führung der Buchhaltung, der Korrespondenz nach Weisung der die Sitzgesellschaft beherrschenden Personen oder Gesellschaften).

Bei Sitzgesellschaften mit Konzernzugehörigkeit gilt die Vermutung der wirtschaftlichen Berechtigung der Muttergesellschaft.

Eine Sitzgesellschaft kann selbst nicht wirtschaftlich Berechtigte sein (VSB 03 Artikel 4 Ziffer 40).

- Rz 11 Die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten besteht immer, wenn bei der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt erkennbar ist, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers und der beantragten Versicherung besteht (litera c).
- Rz 12 Die in litera a bis c aufgeführten Tatbestände sind nicht abschliessend. In diesen Fällen besteht stets eine Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Die Vermutung, der Geschäftspartner handle auf eigene Rechnung, ist hier zerstört. Die für die Identifikation festgelegten betraglichen Limiten gelten nicht.
- Rz 13 Bei einer Abtretung ist nur dann eine neue Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten notwendig, wenn die Vermutung, der neue Versicherungsnehmer handle auf eigene Rechnung, durch ungewöhnliche Feststellungen zerstört wird.

§ 5 FESTSTELLUNG DER ZAHLUNGSEMPFÄNGER

¹ Werden Leistungen von mehr als Fr. 10'000.- aus einem Versicherungsvertrag mit Sparanteil erbracht, so stellt die Gesellschaft vor der Auszahlung die Person des Zahlungsempfängers fest. Sie lässt sich dazu vom Versicherungsnehmer oder von den Begünstigten die in § 4 Abs. 2 genannten Informationen schriftlich mitteilen.

² Diese Feststellungspflicht gilt nicht, wenn die Zahlung auf ein Konto bei einer der schweizerischen Bankengesetzgebung unterstehenden Geschäftsstelle einer Bank oder auf ein Postkonto erfolgt sowie wenn die Zahlung auf ein Konto bei einer ausländischen Bank erfolgt, die einer Geldwäschereigesetzgebung unterstellt ist.

Vorbemerkungen

- Rz 1 Paragraph 5 lehnt inhaltlich an Artikel 7 Absatz 1 GwG an und entspricht im Wesentlichen Artikel 13 VGW. Zweck dieser Bestimmung ist es, den Geldfluss im Rahmen von Strafuntersuchungen zurückverfolgen zu können. Zudem können Falschzahlungen von Versicherungsleistungen vermieden werden.
- Rz 2 Die getätigten Transaktionen sind so zu dokumentieren, dass ihr Ablauf rekonstruiert werden kann. Dies dient nicht zuletzt dem Schutz des Finanzintermediärs selber, kann damit doch kontrolliert werden, ob er die Vorschriften von Artikel 305bis und 30ter StGB respektiert hat (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 7 Absatz 1 E GwG).
- Rz 3 Kommt kein Versicherungsvertrag zustande, sind bereits an die Gesellschaft geleistete Zahlungen an jene Zahlstelle zurückzuüberweisen, welche die ursprüngliche Überweisung vorgenommen hat. Verlangt der Geschäftspartner die Überweisung an eine andere Zahlstelle, kann dies ein Anhaltspunkt für Geldwäscherei sein.

zu Absatz 1:

- Rz 4 Die Pflicht zur Feststellung des Zahlungsempfängers gilt für jede Auszahlung von Leistungen von mehr als 10'000 Franken aus einem Einzel-Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil, also nicht nur für Leistungen im Erlebens- oder im Todesfall, sondern auch bei Auflösung von Prämienkonti oder von Prämiendepots, für Zahlungen aus Auszahlungskonti und für Auszahlungen aus Policendarlehen sowie für Leistungen aus Rückkäufen, Teilrückkäufen und Teilabläufen.

Die Feststellungspflicht entfällt bei Auszahlungen aus reinen Risikoversicherungen und aus Freizügigkeitspolice. Die Freizügigkeitspolice ist eine Form für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes in der beruflichen Vorsorge (Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsverordnung; FZV] vom 3. Oktober 1994; SR 831.425). Die berufliche Vorsorge ist nach Artikel 2 Absatz 4 litera b GwG vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

- Rz 5 Erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung gestaffelt, ist die Person des Zahlungsempfängers vor jener Auszahlung festzustellen, welche zusammen mit den bereits erfolgten Zahlungen erstmals 10'000 Franken übersteigt.
- Rz 6 Die Pflicht zur Feststellung des Zahlungsempfängers gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1. April 1999 (Inkrafttreten des ersten Reglements der SRO-SVV) abgeschlossen worden sind, sowie für Reinvestitionen von Versicherungsleistungen in ein anderes Produkt innerhalb desselben Konzerns.
- Rz 7 Zur Frage der Barauszahlung von Versicherungsleistungen: siehe Kommentar zu § 7 Rz 7 litera f.
- Rz 8 Muss der Zahlungsempfänger festgestellt werden, so hat der Versicherungsnehmer oder die begünstigte Person der Gesellschaft schriftlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnsitz und Adresse des Zahlungsempfängers sowie die Kontonummer mitzuteilen. Ist der Zahlungsempfänger eine juristische Person, sind Firma und Sitz mitzuteilen (§ 4 Absatz 2 und Kommentar zu § 4 Rz 6).

Die Feststellung des Zahlungsempfängers ist von der Identifikation des Geschäftspartners zu unterscheiden. Für die Feststellung ist kein gültiger behördlicher Ausweis erforderlich.

zu Absatz 2:

- Rz 9 Die Feststellung des Zahlungsempfängers entfällt, wenn die Zahlung auf ein (Nummern-) Konto bei einer der schweizerischen Bankengesetzgebung unterstehenden Geschäftsstelle einer Bank oder auf ein Postkonto erfolgt. Sie entfällt auch, wenn die Zahlung auf ein Konto bei einer ausländischen Bank erfolgt, die einer qualitativ genügenden Geldwäschereigesetzgebung unterstellt ist.

Qualitativ nicht genügende Geldwäschereivorschriften kennen nach der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) die „nicht kooperativen Länder“. Es handelt sich um folgende Länder (Stand 08. August 2003; <http://www.oecd.org/fatf>):

Ägypten	Nauru
Cook Islands	Nigeria
Guatemala	Philippinen
Indonesien	Ukraine
Myanmar	

- Rz 10 Wird an eine in- oder ausländische Einrichtung ohne Bankenstatus oder an eine ausländische Bank, die einer qualitativ ungenügenden Geldwäschereigesetzgebung unterstellt ist, ausbezahlt, hat die Feststellung des Zahlungsempfängers nach Absatz 1 zu erfolgen.

§ 6 ERNEUTE IDENTIFIZIERUNG ODER FESTSTELLUNG

¹ **Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehungen Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder des wirtschaftlich Berechtigten, so wiederholt die Gesellschaft die Identifizierung des Vertragspartners oder die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Sie wiederholt dies insbesondere dann, wenn Zweifel auftreten hinsichtlich**

- a) der Richtigkeit der Angaben über die Identität des Vertragspartners;**
- b) der Tatsache, dass der Vertragspartner der wirtschaftlich Berechtigte ist;**
- c) der Glaubwürdigkeit der Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten.**

² **Im Falle einer Einzel-Lebensversicherung mit Sparanteil muss die Gesellschaft die wirtschaftlich berechtigte Person zudem erneut feststellen, wenn im Versicherungsfall oder bei Rückkauf die anspruchsberechtigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.**

Vorbemerkungen

- Rz 1 Die erneute Identifizierung des Geschäftspartners oder die erneute Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten entspricht Artikel 5 GwG und steht in engem Zusammenhang mit § 7 des Reglements. Zeigen sich während der Vertragsdauer ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, die auf Geldwäscherei hindeuten, ist die gesamte Geschäftstätigkeit auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen (siehe Kommentar zu § 7 Rz 4).
- Rz 2 Die Identität des Geschäftspartners muss nicht nur im Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme, sondern während der ganzen Dauer der Geschäftsbeziehung feststehen. Bestehen Zweifel darüber, ist der Identifikationsvorgang zu wiederholen (Graber, GwG, Art. 5 Rz 1).

zu Absatz 1:

- Rz 3 Die Identifizierung des Vertragspartners ist nach Absatz 1 insbesondere dann zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehungen Zweifel entstehen hinsichtlich
- „a) der Richtigkeit der Angaben über die Identität des Vertragspartners;“
- Die Identität eines Kunden kann dann etwa zweifelhaft sein, wenn die Kontakte zu ihm nach der ersten Identifikation nur noch über Dritte erfolgen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 5 Absatz 1 E GwG).
- Rz 4 Ändern sich die am Vertrag beteiligten Personen während der Vertragsdauer, ist die Identifikation der Vertragspartei dann zu wiederholen, wenn
- a) der ursprüngliche (und identifizierte) Vertragspartner den Versicherungsvertrag abtritt;
 - b) der Versicherungsnehmer, der nicht zugleich versicherte Person ist, stirbt.
- Rz 5 Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ist gemäss Absatz 1 insbesondere dann zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehungen Zweifel auftreten hinsichtlich

„b) der Tatsache, dass der Vertragspartner der wirtschaftlich Berechtigte ist;“

Dieser Tatbestand trifft dann zu, wenn die Bezahlung der Versicherungsprämie mehrheitlich durch andere Personen als den Versicherungsnehmer erfolgt und diese Personen in keiner plausiblen Beziehung zum Versicherungsnehmer stehen.

„c) der Glaubwürdigkeit der Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten.“

Dies gilt dann, wenn der Umfang und Wert der Transaktionen nicht den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschäftspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten entsprechen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 5 Absatz 1 E GwG).

Bei einem Wechsel des Prämienzahlers während der Vertragsdauer ist die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls zu wiederholen.

zu Absatz 2:

Rz 6 Die wirtschaftlich berechtigte Person ist nach Absatz 2 zudem erneut festzustellen,

„wenn im Versicherungsfall oder bei Rückkauf die anspruchsberechtigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.“

In diesem Fall lässt sich die Gesellschaft vom Geschäftspartner dessen Namen, Vornamen, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität schriftlich mitteilen. Ist der wirtschaftlich Berechtigte eine juristische Person, so ist zu ihrer Feststellung Firma und Sitz mitzuteilen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 5 Absatz 2 GwG und Artikel 14 VGW.

Rz 7 Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anspruchsberechtigte (begünstigte) Person muss nicht dieselbe sein wie beim Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. wie bei einem Rückkauf. Nach Artikel 76 Absatz 1 VVG kann der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten bezeichnen. In solchen Fällen kann die Gesellschaft erst im Versicherungsfall oder bei einem Rückkauf feststellen, dass sich die anspruchsberechtigte Person während der Vertragsdauer geändert hat.

Rz 8 Ergeben sich während der Vertragsdauer Zweifel an der Person des wirtschaftlich Berechtigten, ist erneut eine Feststellung nach § 6 Absatz 1 litera b oder litera c des Reglements vorzunehmen.

Bei einer prämienpflichtigen Einzel-Lebensversicherung mit Sparanteil ist im Todesfall des Versicherungsnehmers der neue Prämienzahler als wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, wenn der Versicherungsnehmer und Prämienzahler nicht zugleich versicherte Person ist.

§ 7 ABKLÄRUNG DER HINTERGRÜNDE

- ¹ Die Gesellschaft muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck des Abschlusses des Versicherungsvertrages abklären, wenn
- a) der Vertragspartner (VN) einen Betrag von mehr als Fr. 25'000.- in bar bezahlen will;
 - b) sich das wirtschaftliche Umfeld oder die Kenntnisse und Erfahrungen über den Kunden nicht mit dem Vertrag vereinbaren lassen;
 - c) die Konstruktion des Vertrages darauf hindeutet, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll;
 - d) der Zweck des Vertragsabschlusses nicht erkennbar ist oder wirtschaftlich geradezu unsinnig erscheint;
 - e) eine Vollmacht an eine Person, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, erteilt wird;
 - f) eine Anweisung, die Versicherungssumme dem Begünstigten bar auszubezahlen, erteilt wird;
 - g) der Abschluss sonstwie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, dessen Rechtmässigkeit sei erkennbar.

Vorbemerkungen

Rz 1 Der Abschluss einer Lebensversicherung unterscheidet sich grundlegend von der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen in anderen Bereichen. Bereits bei der Geschäftsaufnahme, also im Zeitpunkt des Eintreffens des unterzeichneten Versicherungsantrages bei der Gesellschaft (siehe Kommentar zu § 3 Rz 7), wird der wirtschaftliche Umfang des Geschäfts festgelegt. Von Beginn an ist bekannt, wie hoch die Summe der gesamten künftigen (kapitalbildenden) Prämienzahlungen sein wird. Es kann somit bereits bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeschätzt werden, ob ein vom Wert her erkennbar geldwäscherei-relevanter Sachverhalt vorliegt oder nicht. Die betragsmässig unproblematischen Verträge können somit von vornherein unberücksichtigt bleiben, und das Augenmerk kann sich auf diejenigen Verträge konzentrieren, deren Prämien oder Prämienvolumen einen erheblichen Wert erreichen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 3 E GwG).

Rz 2 Bei unplausiblen Geschäften darf sich die Gesellschaft nicht auf die Identifikation des Geschäftspartners, des Inhabers eines Prämienkontos oder eines Prämiendepots sowie des Erwerbers von Fondsanteilen und auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten beschränken. Vielmehr besteht für sie die weitergehende konkrete Sorgfaltspflicht, beim Vorliegen von Ungewöhnlichkeiten zusätzliche Abklärungen über die Hintergründe des beabsichtigten Geschäftes zu treffen (siehe auch Kommentar zu § 2 Rz 4).

Die Pflicht zur Abklärung der Hintergründe soll im Normalfall das Versicherungsgeschäft als solches nicht erschweren. Es geht nicht darum, systematisch alle Kundenbeziehungen auf einen möglichen deliktischen Zusammenhang zu prüfen. In Einzelfällen kann aber das Ergebnis der Abklärungen zur Nichtaufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. zur Ablehnung des Antrages und allenfalls zur Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei führen.

- Rz 3 Die Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe eines Vertragsabschlusses gehört zu den präventiven Sorgfaltspflichten einer Gesellschaft und entspricht internationalen Standards (Empfehlungen Nr. 14 der FATF und Artikel 3 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei). Sie sind die zentralen Sorgfaltspflichten des GwG und des Reglements der SRO-SVV. Zusammen mit der Meldepflicht nach Artikel 9 GwG stellt die besondere Abklärungspflicht nach Artikel 6 GwG "das Herzstück des Geldwäschereigesetzes" dar (Graber, GwG, Art. 6 Rz 11).
- Rz 4 Die besonderen Abklärungspflichten nach Artikel 6 GwG und nach § 7 des Reglements bestehen nicht nur im Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme: sie stellen eine Daueraufgabe dar. Zeigen sich während der Vertragsdauer Ungewöhnlichkeiten, die den Vertrag weiterhin als unplausibel erscheinen lassen, ist die gesamte Geschäftsbeziehung erneut auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen (so auch Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 6 E GwG). Die Plausibilität des Vertrages muss während der ganzen Vertragsdauer gegeben sein. Die Überwachung der Geschäftsbeziehungen soll nach Massgabe des Risikos, die eine Geschäftsbeziehung darstellt, vorgenommen werden. Mögliche Risikofaktoren sind insbesondere das Domizil des Vertragspartners, des wirtschaftlich Berechtigten oder des Bevollmächtigten. Öffentlich zugängliche Informationen über die in die Geschäftsbeziehung involvierten Personen sind mit zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Rz 4a Die Selbstdeklaration eines Kunden entbindet den Finanzintermediär nicht von der Pflicht, sich im Rahmen eines angemessenen und zumutbaren Aufwands von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen. Diese, wie auch Angaben von Dritten, sind zu plausibilisieren. Insbesondere bei bedeutenden Kundenbeziehungen (z.B. PEP) vermag die Selbstdeklaration das persönliche Gespräch nicht zu ersetzen. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht gilt insbesondere bei Geschäftsbeziehungen, die abstrakt erhöhte Risiken aufweisen.
- Rz 4b Der Nachweis eines Vertragspartners, bestimmte Vermögenswerte seien bereits zuvor bei einer Bank oder bei einem anderen Finanzintermediär eingebucht gewesen, kann für den Nachweis der legalen Herkunft allein nicht genügen.
- Jeder Finanzintermediär hat die besonderen Abklärungen persönlich und vollumfänglich selbständig (oder durch Beauftragte im Rahmen einer Delegation) wahrzunehmen. Er darf nicht darauf vertrauen, der dritte Finanzintermediär, bei dem die Vermögenswerte zuvor eingebucht waren, hätte diese Frage bereits abschliessend beantwortet und es gelte damit ein Indiz der Rechtmässigkeit. Eine stillschweigende Delegation der besonderen Abklärungspflichten oder eine Vermutung der legalen Herkunft von Vermögenswerten, welche durch einen anderen Finanzintermediär im Auftrag seines Vertragspartners angewiesen werden, sind nicht zulässig (Detlev M. Basse, Know your customer/client [Referat Seminar SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002] Anm. 40).
- Rz 4c Der Grad der anzuwendenden Sorgfalt richtet sich nach dem Risikopotential der Geschäftsbeziehung. Die Beurteilung, ob eine Geschäftsbeziehung ein erhöhtes Risiko aufweist, soll grundsätzlich zu Beginn der Geschäftsbeziehung vorgenommen werden, selbst wenn gewisse Informationen erst im Laufe der Beziehung überprüfbar sind. Die

Bildung von Risikokategorien hinsichtlich Rechts- und Reputationsrisiken kann zweckmässig sein.

Als Kriterien für eine Kategorienbildung kommen in Frage:

- Höhe der Einmaleinlage bzw. der periodischen Prämien;
- Sitz oder Wohnsitz des Geschäftspartners und des wirtschaftlich Berechtigten oder deren Staatszugehörigkeit;
- Ort der Registrierung von Domizilgesellschaften und Trusts;
- Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten;
- Herkunfts- und Zielland regelmässiger Zahlungen;
- Politisch exponierte Personen.

Rz 4d Sind die erhöhten Risiken bereits beim ersten Kundenkontakt ersichtlich, sind die zusätzlichen Abklärungen sofort durchzuführen. Vorher dürfen keine Konten eröffnet und kein Versicherungsantrag poliziert werden. Werden die erhöhten Risiken erst während der Geschäftsbeziehung ersichtlich, sind die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Können innert angemessener Frist keine aussagekräftigen Informationen beigebracht werden, ist die Geschäftsbeziehung abzubrechen und gegebenenfalls zu melden (siehe Kommentar zu § 9 Rz 17).

Rz 5 Vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages (Einzel-Lebensversicherung mit Sparanteil) bzw. vor der Eröffnung eines Prämienkontos oder eines Prämiendepots zu Gunsten einer Einzel-Lebensversicherung mit Sparanteil ist eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung Ungewöhnlichkeiten, sind die wirtschaftlichen Hintergründe und der Zweck des Vertrages näher abzuklären. In allen Fällen von Geschäftsbeziehungen mit erkennbar erhöhten Risiken hat die Gesellschaft zusätzliche Abklärungen über den Kunden und sein Umfeld zu treffen. Damit kann das Risiko der Geschäftsbeziehung genauer beurteilt werden.

Rz 6 Die Plausibilitätsprüfung kann auf Grund eines bereits bestehenden Kundenprofils geschehen.

In der Regel sind vom Underwriting her bereits folgende Daten über den Kunden bekannt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Nationalität, aktuelle Erwerbstätigkeit (Branche), Vorsorgeart (steuerbegünstigtes Produkt etc.), Dauer des Vertrages, Vertriebskanal/Berater, Abschlussort und Abschlussdatum. Die Gesamtheit dieser Daten entspricht dem Kundenprofil. Ein spezieller Datenzusammenzug ist hier nicht erforderlich.

zu Absatz 1:

Rz 7 Ungewöhnlichkeiten, welche sich auf Grund der Plausibilitätsprüfung ergeben können und eine besondere Abklärungspflicht nach § 7 auslösen, liegen insbesondere dann vor, wenn

„a) der Vertragspartner (VN) einen Betrag von mehr als 25'000 Franken in bar bezahlen will;“

Die Bezahlung der Prämie in bar kann auch durch einen Dritten (Prämienzahler) erfolgen.

- „b) sich das wirtschaftliche Umfeld oder die Kenntnisse und Erfahrungen über den Kunden nicht mit dem Vertrag vereinbaren lassen;“

Dieser Tatbestand liegt etwa dann vor, wenn ein junger Angestellter mit niedrigem steuerbarem Einkommen und ohne Vermögen den Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung mit hoher *Einmalprämie* beantragt.

- „c) die Konstruktion des Vertrages darauf hindeutet, dass ein krimineller Zweck erreicht werden soll;“

Unter kriminellem Zweck ist der Missbrauch eines Versicherungsvertrages zur Begehung eines Verbrechens, insbesondere zur Geldwäscherei selbst, zu verstehen.

Beispiel:

Ein Versicherungstreuhänder nahm von einem Kunden gegen Quittung Geld, das aus dem Drogenhandel stammte, bar entgegen und übergab es einem Dritten. Dieser überwies zweimal 50'000 Franken für den Abschluss von zwei Lebensversicherungen mit Einmalprämie bei einer Versicherungsgesellschaft. Die Aufspaltung in zwei Tranchen wurde deshalb vorgenommen, weil bei 100'000 Franken übersteigenden Einmalprämien bei den Versicherungen besondere Meldepflichten bestanden. Das Bundesgericht bestätigte ein Urteil des kantonalen Strafgerichtes, welches den Treuhänder der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB für schuldig befand (BGE 119 IV 242 ff.; Praxis 83 Nr. 147).

- „d) der Zweck des Vertragsabschlusses nicht erkennbar ist oder wirtschaftlich geradezu unsinnig erscheint;“

Beispiele:

- Nicht identifizierte Kunstmäzene aus Amerika wollen über einen Schweizer Vermittler mittels kapitalbildenden Versicherungen mit hohen Jahresprämien und kurzer Laufzeit in Italien ein Kunstprojekt finanzieren und verlangen zusätzlich zur Police eine schriftliche Garantie für die Versicherungssumme. Der Vermittler soll die Abschlussprovision und die Boni erhalten.
- Abschluss von mehreren kapitalbildenden Lebensversicherungen mit gleichem Risikoschutz und kurzer Laufzeit sowie Finanzierung mit Einmalprämien knapp unter der Identifikationslimite.

In solchen Fällen hat als Grundsatz zu gelten:

Undurchsichtige Vertragskonstrukte und Anträge sind weiter abzuklären. Können die Ungewöhnlichkeiten nicht vollständig ausgeräumt werden, ist das Geschäft abzulehnen und allenfalls Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten (siehe Kommentar zu § 9 Rz 12 ff.).

- „e) eine Vollmacht an eine Person, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, erteilt wird;“

Der Bevollmächtigte ist als solcher an den eingebrachten Vermögenswerten Verfügungsberechtigt. In diesem Fall ist er gemäss § 4 Absatz 3 litera a des Reglements als wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen. Darüber hinaus kann die Vollmachterteilung an eine aussenstehende Person ungewöhnlich sein und muss näher abgeklärt werden. Kann der Geschäftspartner keine plausible Erklärung für die erteilte Vollmacht geben, und kann die Ungewöhnlichkeit nicht durch zusätzliche Abklärungen beseitigt werden, ist das Geschäft abzulehnen.

„f) eine Anweisung, die Versicherungssumme dem Begünstigten bar auszubezahlen, erteilt wird;“

Barauszahlungen sind nicht grundsätzlich verboten. Entscheidend ist, dass sich aus der privaten oder geschäftlichen Tätigkeit des Begünstigten für die Barauszahlung der Versicherungsleistung kein plausibler Grund finden lässt.

„g) der Abschluss sonstwie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, dessen Rechtmässigkeit sei erkennbar.“

Der Wortlaut von litera g entspricht Artikel 6 litera a GwG. Die Generalklausel verpflichtet die Gesellschaft generell, bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zur Plausibilisierung des geplanten Geschäfts und damit zur Klärung der Frage, ob die Hintergründe des Vertragsabschlusses näher abzuklären sind.

Ein „sonstwie ungewöhnlicher“ Abschluss kann von Antragsteller zu Antragsteller verschieden sein. Deshalb ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Ungewöhnlichkeiten auf eine mögliche Geldwäscherei hindeuten.

Nicht jeder Vertragsabschluss, an dem zweifelhafte Vermögenswerte beteiligt sind, ist ungewöhnlich. Liegen aber Anhaltspunkte für Geldwäscherei vor, sind auch in diesem Fall die wirtschaftlichen Hintergründe und der Zweck des Vertragsabschlusses abzuklären, auch wenn diese an sich nicht als aussergewöhnlich erscheinen (Graber, GwG, Art. 6 Rz 8).

Rz 8 Weitere Ungewöhnlichkeiten, die besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten und die eine besondere Abklärungspflicht nach § 7 auslösen, können (in Anlehnung an die im Anhang zur Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei [EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK] vom 18. Dezember 2002 aufgeführten Anhaltspunkte) sein:

- Wenn der Vertragsabschluss ausserhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder des üblichen Kundenkreises der Gesellschaft oder einer ihrer Geschäftsstellen liegt und keine plausiblen Gründe erkennbar sind, warum der Kunde zum Abschluss des Geschäftes gerade diese Gesellschaft oder diese Geschäftsstelle gewählt hat („Ein unerwarteter Kunde trägt ein unerwartetes Geschäft an die Gesellschaft heran“).
- In diesem Fall kann das Geschäft nicht nur für den Kunden, sondern auch für eine bestimmte Gesellschaft oder Geschäftsstelle ungewöhnlich sein.
- Eine kapitalbildende Versicherung wird kurz nach ihrem Abschluss ohne plausiblen Grund mit (hohem) Rückkaufsverlust zurückgekauft.
- Falsche oder irreführende Auskünfte oder Verweigerung von Auskünften und Unterlagen, welche für den Vertragsabschluss notwendig oder üblich sind, ohne ersichtlichen Grund.
- Verwendung von Finanzierungsmitteln, welche im internationalen Geschäft zwar üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht.
- Ein privater inländischer Kunde will eine Einmalprämie in Devisen bezahlen.
- Wunsch des Kunden nach einem „letter of intent“ vor der Policierung oder nach einer schriftlichen Garantie, welche von der Gesellschaft zusätzlich zur Police abgegeben werden soll.

- Wenn die Überweisung der Prämien von einem Finanzintermediär ausgeht, der in einem von der "Financial Action Task Force (FATF)" als nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn der Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.
- Annahme von Geldüberweisungen von Finanzintermediären ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos des Begünstigten oder Auftraggebers.
- Der Kunde hat Diskretionsbedürfnisse, die über das branchenübliche Mass hinausgehen, insbesondere wenn er verlangt, dass der Vertrag nicht in die Datenbank aufgenommen oder unter einer Nummer oder unter einem Decknamen geführt werde.
- Bekannte Strafverfahren gegen den Antragsteller wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauches öffentlicher Gelder.
- Ein Vertrag mit niedrig laufender Prämie wird durch einen Vertrag mit hoher Einmalprämie und kurzer Laufzeit abgelöst.
- Der Kunde zeigt sich beim Vertragsabschluss nicht am Umfang des Versicherungsproduktes und an der Anlagerendite interessiert, sondern erkundigt sich nach den Modalitäten einer Kündigung vor Vertragsablauf und nach der Höhe des Rückkaufwertes.
- Der Kunde versucht, den von der Gesellschaft angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.
- Der Kunde verwendet eine Adresse oder ein Telefon etc., die nicht mit dem ständigen Sitz, Wohnsitz oder Ort der eigentlichen Geschäftstätigkeit übereinstimmen.
- Der Kunde macht Zeitdruck.

Rz 9 Die in § 7 litera a - g des Reglements und in Rz 8 aufgeführten Ungewöhnlichkeiten sind nicht abschliessend. Sie sind Anhaltspunkte, bei denen besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei bestehen. Sie sind Hilfsmittel und dürfen nicht routinemässig angewandt werden. Vielmehr liegt ihre Anwendung im pflichtbewussten Ermessen jedes einzelnen Mitarbeiters einer Gesellschaft.

Einzelne Ungewöhnlichkeiten begründen für sich allein meist noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen von Geldwäscherei-Manipulationen. Wohl aber kann das Zusammentreffen mehrerer Ungewöhnlichkeiten auf Geldwäscherei hindeuten.

Rz 10 Liegen eine oder mehrere Ungewöhnlichkeiten vor, sind zusätzliche Abklärungen vorzunehmen. Das Ausmass und die Intensität der Abklärungspflicht hängt wesentlich davon ab, wie gut die Gesellschaft den Kunden kennt. Je weniger bekannt dieser ist, desto intensivere Abklärungen sind in der Regel erforderlich.

Allgemein sind nur diejenigen Informationen zu beschaffen, welche für eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe des Vertragsabschlusses notwendig sind. So ist insbesondere die Frage zu klären, ob das Geschäft für den Kunden unter Berücksichtigung seiner Lebenssituation einen Sinn macht.

Die Erklärungen des Kunden oder von Dritten sind auf ihre Plausibilität zu prüfen. Nicht jede Auskunft darf unbesehen hingenommen werden (bspw. steuerliche Beweggründe, Diskretionsverpflichtungen etc.). Es ist nachzufragen, um welche Steuerprobleme es sich handelt und warum Diskretionsverpflichtungen bestehen.

Das Ergebnis der Abklärungen ist schriftlich festzuhalten und im Vertragsdossier des Kunden oder in elektronischer Form abzulegen.

Rz 11 Gegenstand zusätzlicher Abklärungen kann beispielsweise sein:

- der Zweck des Abschlusses des Vertrages;
- die Einkommensverhältnisse (Höhe, Quelle etc.);
- die Vermögensverhältnisse (Höhe, Quelle, Art der Anlagen etc.);
- die Herkunft der Gelder (Ersparnisse, Erbschaft, Firmenverkauf etc.);
- die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten (treuhänderische Verwaltung etc.);
- weitere Informationen über vertragsrelevante Personen (Vertragspartei, wirtschaftlich Berechtigter, Prämienzahler);
- die Entstehung der Kundenbeziehung (Vertriebskanal, Berater, Bank etc.);
- die Begründung der Dringlichkeit eines Vertragsabschlusses;
- warum soll die Prämie in bar oder durch Überlassung von Wertpapieren bezahlt werden;
- weitere Angaben, die geeignet sind, Aufschlüsse über die Hintergründe eines Vertragsabschlusses zu geben.

Rz 12 Können die Ungewöhnlichkeiten durch Rückfragen beim Kunden oder durch andere Abklärungen beseitigt werden, ist dies aktenkundig festzuhalten.

Können die Ungewöhnlichkeiten trotz zusätzlicher Abklärungen der Hintergründe über den Vertragsabschluss nicht vollständig ausgeräumt werden, ist die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei einzuschalten. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erfolgen hat (siehe auch Kommentar zu § 9 Rz 12 ff.).

Zusätzlich ist Folgendes vorzukehren:

- Falls eine Rückzahlung erfolgt, ist diese an jene Zahlstelle zu überweisen, welche die ursprüngliche Überweisung vorgenommen hat (siehe Kommentar zu § 5 Rz 3).
- Allfällige Auszahlungen dürfen nicht in bar erfolgen, damit nötigenfalls der „paper trail“ weiterverfolgt werden kann.
- Wurde das beabsichtigte Geschäft bzw. die beabsichtigte Transaktion abgelehnt und ist der Antrag bereits elektronisch oder schriftlich erfasst worden, so ist die Ablehnung in der gleichen Form festzuhalten.

Rz 13 Zur Meldepflicht abgebrochener Geschäftsbeziehungen bzw. abgelehnter Anträge an die Meldestelle für Geldwäscherei gemäss Art. 9 Absatz 1 GwG: siehe Kommentar zu § 9 Rz 12 ff.

§ 8 DOKUMENTATION

¹ Die Gesellschaften müssen über die getätigten Versicherungsabschlüsse sowie über Identifikationen, Feststellungen und Abklärungen gemäss §§ 3-7 Belege so erstellen, dass einsichtsberechtigte Dritte sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil darüber bilden können, wie die Gesellschaften den Vorschriften des GwG sowie dem vorliegenden Reglement nachkommen, sowie die Identität des Anspruchsberechtigten und die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten überprüfen können.

² Sie bewahren dazu folgende Belege während mindestens zehn Jahren ab Vertragsende auf:

- a) eine Kopie der Belege über die getätigten Abschlüsse gemäss §3 Abs. 1;
- b) eine Kopie der Belege, die zur Identifizierung des Vertragspartners gedient haben;
- c) die schriftliche Erklärung des Vertragspartners nach Art. 4 GwG sowie den entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements.

³ Die Belege müssen an einem sicheren, jederzeit und nur für die dazu ermächtigten Personen zugänglichen Ort so aufbewahrt werden, dass die Gesellschaften Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der auferlegten Frist nachkommen können.

⁴ Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung gemäss Art. 9 GwG stehen, sind gesondert aufzubewahren. Sie sind fünf Jahre nach erfolgter Meldung zu vernichten (Art. 34 Abs. 4 GwG).

⁵ Als Aufbewahrung gilt auch die Erfassung in einer elektronischen Datenbank. Papierunterlagen müssen in diesem Falle nicht aufbewahrt werden.

⁶ Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nicht anwendbar auf Geschäftsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements abgewickelt wurden.

Vorbemerkungen

Rz 1 Artikel 7 GwG und Artikel 17 VGW statuieren eine Dokumentationspflicht. Die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei nach Artikel 3 ff. GwG und die besondere Abklärungspflicht nach Artikel 6 GwG würden erheblich an Gehalt verlieren, wenn der Finanzintermediär nicht gleichzeitig dazu angehalten wäre, das Resultat seiner verschiedenen Nachprüfungen festzuhalten und die erstellten Belege aufzubewahren (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 7 GwG).

Rz 2 Die Dokumentationspflicht beginnt mit der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung. Für die Lebensassekuranz ist die Aufnahme der Geschäftsbeziehung das Eintreffen des unterzeichneten Versicherungsantrages bei der Gesellschaft bzw. eine Einzahlung auf ein Prämienkonto oder ein Prämiendepot (siehe Kommentar zu § 3 Rz 7). Führt ein Kundenkontakt zu keiner Geschäftsbeziehung, dann etwa, wenn die Versicherungsgesellschaft aus Vorsichtsgründen verzichtet, sich darauf einzulassen, und kein Antrag unterzeichnet worden ist, besteht keine Dokumentationspflicht (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 7

GwG). In diesem Fall steht es der Gesellschaft jedoch frei, vom Melderecht Gebrauch zu machen und ihre Wahrnehmungen nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB der zuständigen Behörde zu melden.

- Rz 2a Die Frage, ob ein Finanzintermediär verpflichtet ist, sich die von der Vertragspartei erhaltenen Angaben im Einzelnen dokumentieren zu lassen oder ob es genügt, über die Abklärungen als Ganzes eine Aktennotiz anzufertigen, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Von Vorteil ist, wenn die Vertragspartei zur Untermauerung ihrer Aussagen entsprechende Belege vorweisen kann, aus welchen zweifelsfrei hervorgeht, dass ein bestimmtes Rechtsgeschäft getätigt wurde und dieses letztlich den Vermögensanfall rechtfertigt. Zudem kann die Versicherungsgesellschaft Informationen als Ergänzung der Aussagen des Vertragspartners im Internet beschaffen. Dies etwa dann, wenn der Vertragspartner über eine eigene Homepage verfügt. Solche Angaben sind aber nicht amtlich und auch nicht verifizierbar (Detlev M. Basse, Know your customer/client [Referat Seminar SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002] Anm. 42).

zu Absatz 1:

- Rz 3 Die erstellten Belege dienen einsichtsberechtigten Dritten dazu, sich ein Urteil über die Art und Weise zu bilden, wie die Gesellschaft die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Reglements befolgt. Dafür müssen alle Informationen über den Geschäftspartner und allenfalls über die wirtschaftlich berechtigte Person schriftlich und sorgfältig festgehalten werden (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 7 Absatz 1). Einsichtsberechtigte Dritte sind das BPV, die Meldestelle für Geldwäscherei, die Selbstregulierungsorganisation des SVV sowie die Strafverfolgungsbehörden.
- Rz 4 Die vertragsrelevanten Belege sind so zu erstellen, dass der Vertragsabschluss und die einzelnen Transaktionen rekonstruiert werden können. Dies dient nicht zuletzt dem Schutz der Gesellschaft selber, denn damit kann kontrolliert werden, ob sie die Vorschriften von Artikel 305bis und 305ter Absatz 1 StGB eingehalten hat (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 7 Absatz 1 GwG).
- Rz 5 Die Gesellschaft erfüllt die gesetzliche Dokumentationspflicht, indem sie von jedem Kunden ein aktuelles und vollständiges Dossier unterhält.

Zu dokumentieren sind insbesondere die folgenden Geschäftsvorgänge:

- Identifizierung des Vertragspartners (§ 3 Reglement);
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 4 Reglement);
- Feststellung der Zahlungsempfänger (§ 5 Reglement);
- Erneute Identifizierung oder Feststellung (§ 6 Reglement);
- Abklärung der Hintergründe (§ 7 Reglement).

Die Gesellschaft muss in der Lage sein, auf Anfrage hin genau sagen zu können, ob eine Person mit ihr in vertraglicher Beziehung steht und ob eine Identifizierungspflicht des Geschäftspartners bestand, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist und an wen die

Zahlung der Versicherungsleistung erfolgte. Um diese Auskünfte "jederzeit" erteilen zu können, hat die Gesellschaft alle notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 7 Absatz 2). Empfehlenswert ist, die Vertragsunterlagen (Dossiers) so abzulegen, dass sie unter Angabe des Kundennamens innerhalb eines Arbeitstages aufgefunden werden können.

- Rz 6 Die Aufbewahrungspflicht nach Artikel 7 GwG und § 8 des Reglements geht weiter als die Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher nach Artikel 962 OR. Der Zweck dieser obligationenrechtlichen Pflicht zur Aufbewahrung bestimmter geschäftlicher Unterlagen besteht einerseits darin, während längerer Zeit die Vermögenslage des Geschäftes sowie die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt und die Betriebsergebnisse einzelner Jahre feststellen zu können. Andererseits ist sicherzustellen, dass die Aktenedition nach Artikel 963 OR erfüllt werden kann (Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, OR - Neuhaus, Art. 962 N 1).

zu Absatz 2:

- Rz 7 Absatz 2 beinhaltet eine Aufbewahrungspflicht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den durch die ordentliche Geschäftstätigkeit erfassten Daten, für die eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht besteht (siehe Rz 8), und jenen Daten der internen Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei, die im Zusammenhang mit einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 9 GwG stehen. Für diese gesondert aufzubewahrende Daten gilt eine kürzere Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

Die Frist für die Aufbewahrung der Dokumente beginnt mit der Beendigung der Vertragsbeziehung. In der Einzelversicherung kann dies beispielsweise der Zeitpunkt der Überweisung der Versicherungsleistung an den Zahlungsempfänger sein.

- Rz 8 Während mindestens zehn Jahren aufzubewahren sind eine Kopie der
- Belege über getätigte Abschlüsse gemäss § 3 Absatz 1 des Reglements;
 - Belege, die zur Identifizierung des Geschäftspartners gedient haben;
 - schriftlichen Erklärung des Geschäftspartners, wer die wirtschaftlich berechnete Person ist, sofern diese Frage auf Grund von ungewöhnlichen Feststellungen gestellt werden musste (siehe Kommentar zu § 4 Rz 4 ff.).

Unter Belege fallen nicht nur von der Gesellschaft verwendete Formulare, sondern alle im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung erstellten Dokumente wie Kontoauszüge, Zahlungsbelege, Rapporte, Berichte, Notizen etc.

zu Absatz 3:

- Rz 9 Absatz 3 statuiert eine Aufbewahrungspflicht. Die Gesellschaft muss in der Lage sein, innert der ihr von den Strafverfolgungsbehörden auferlegten Frist Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren nachkommen zu können. Inhalt und Umfang dieser Begehren richten sich nach kantonalem Strafprozessrecht. Räumlich müssen die Belege an einem sicheren und jederzeit zugänglichen Ort aufbewahrt werden. Der Kreis der Zutrittsberechtigten ist einzuschränken. Empfehlenswert ist bei physischen Archiven ein Archivplan

mit einer aktuellen Liste aller Zutrittsberechtigten. Bezüglich der elektronisch erfassten Daten wird auf Rz 12 verwiesen.

zu Absatz 4:

Rz 10 Nach Artikel 34 Absatz 1 GwG haben die Gesellschaften separate Datensammlungen zu führen, die alle im Zusammenhang mit einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei stehenden Unterlagen enthalten. Dazu gehören insbesondere alle gemeldeten Vertragsunterlagen und Abklärungen der Fachbereiche, die Ergebnisse der durch die interne Fachstelle vorgenommenen zusätzlichen Abklärungen, Sachverhaltsdarstellungen und behördliche Korrespondenzen.

Bei den im Zusammenhang mit der gemeldeten Geschäftsbeziehung erhobenen Belegen handelt es sich nicht mehr um reine Geschäftsunterlagen, sondern um Akten mit erhöhter Sensibilität. Deshalb ist es dem Finanzintermediär zuzumuten, solche Daten aus seinen Geschäftsunterlagen auszusondern und in einer separaten Datensammlung abzulegen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 34 Absätze 1 und 2).

Die Gesellschaften dürfen Daten aus solchen Datensammlungen entsprechend ihrem sensiblen Charakter nur an die Aufsichtsbehörden, die Selbstregulierungsorganisation des SVV, die Meldestelle für Geldwäscherei und an Strafverfolgungsbehörden weitergeben (Absatz 2).

Rz 11 Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung nach Artikel 9 GwG stehen, sind fünf Jahre nach erfolgter Meldung zu vernichten (Artikel 34 Absatz 4 GwG). Es ist den Gesellschaften überlassen, diese Daten ebenfalls erst nach zehn Jahren zu vernichten, doch können sich in diesem Fall datenschutzrechtliche Probleme ergeben. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vernichtungspflicht durch den Finanzintermediär nach Artikel 34 Absatz 4 GwG kann eine Verletzung des Verhältnismässigkeits-Grundsatzes darstellen, der nach Artikel 4 Absatz 2 DSG für die Bearbeitung von Personendaten einzuhalten ist (siehe auch Urs Maurer in: Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, Basel 1995, Artikel 4 N 7 ff. und Artikel 21 N 4 ff.)

zu Absatz 5:

Rz 12 Die Daten der aufzubewahrenden Belege können in einer elektronischen Datenbank erfasst werden (z. B. Personalien, Ausweis-Nr. etc. aus den Ausweiskopien). Mit Bezug auf die elektronisch erfassten Daten über die Identifikation genügt nach der Meinung des BPV deren Reproduzierbarkeit. Die Originale der Identifikationsdokumente müssen nicht reproduzierbar sein.

zu Absatz 6:

Rz 13 Absatz 6 regelt das intertemporale Recht. Das Reglement hat keine Rückwirkung. Geschäftsvorfälle, die vor dem 1. April 1999 (Inkrafttreten des ersten Reglements) abgewickelt wurden, fallen nicht unter § 8.

**§ 9 GESELLSCHAFTSINTERNE FACHSTELLEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELD-
WÄSCHEREI**

¹ Jede diesem Reglement unterstellte Gesellschaft richtet eine interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei ein, die weisungsunabhängig die in Abs. 4 vorgesehenen Massnahmen ergreifen oder anordnen kann.

² Die Fachstelle sorgt für eine genügende Ausbildung der Mitarbeiter (Art. 8 GwG).

³ Die Mitarbeiter der Gesellschaften melden der internen Fachstelle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten gemäss §§ 3-7 erkannte Unregelmässigkeiten sowie alle anderen Umstände, die auf eine mögliche Geldwäscherei hindeuten können.

⁴ Die Fachstelle nimmt falls notwendig zusätzliche Abklärungen gemäss Art. 6 GwG vor (Abklärung von wirtschaftlichem Hintergrund und Zweck der Transaktion), veranlasst die Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei gemäss Art. 9 GwG und verfügt gegebenenfalls die Vermögenssperre gemäss Art. 10 GwG (Blockierung der Vermögenswerte bis zum Vorliegen einer Stellungnahme der Meldestelle für Geldwäscherei oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörde). Die Meldungen an die Meldestelle haben per Fax oder A-Post auf dem von der Meldestelle herausgegebenen Formular zu erfolgen.

Vorbemerkungen

Rz 1 Artikel 8 GwG verpflichtet die Finanzintermediäre, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen. Das Gesetz erwähnt ausdrücklich die Pflicht, für eine genügende Ausbildung des Personals zu sorgen, und die Kontrollpflicht. Diese Pflichten sind aber nicht abschliessend zu verstehen.

Art und Umfang dieser Massnahmen sind je nach Situation des Finanzintermediärs sehr unterschiedlich (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 8 E GwG). Welche Massnahmen geeignet, notwendig und zumutbar sind, bestimmt die Gesellschaft in Abstimmung mit dem Reglement.

Rz 2 Nach Artikel 20 VGW hat jede Versicherungseinrichtung ein verantwortliches gesellschaftsinternes Organ zu bezeichnen, dem die Überwachung der Vorschriften des GwG und der Verordnung des BPV über die Bekämpfung der Geldwäscherei sowie die genügende Ausbildung des Personals in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt. In § 9 Absatz 1 des Reglements der SRO-SVV wird dieses Organ als "interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei" bezeichnet.

Der Erlass eines Organisationsreglements für die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist weder in der Verordnung des BPV noch im Reglement zwingend vorgeschrieben. Dennoch ist ein gesellschaftsinternes Statut für die Fachstelle zu empfehlen. Darin sind Organisation und Aufgaben der Fachstelle sowie die Kompetenzen des oder der Geldwäscherei-Verantwortlichen festzulegen.

zu Absatz 1:

- Rz 3 Die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei ergreift die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen weisungsunabhängig. Praktisch bedeutet dies, dass ihr die Geschäftsleitung und die verantwortlichen Leiter der operativen Bereiche für die gesetzlich umschriebenen Aufgaben keine Anordnungen erteilen dürfen. Das arbeitsvertragliche Weisungsrecht im Sinne von Artikel 321d des Obligationenrechts ist in diesen Bereichen aufgehoben. Dieser Grundsatz sollte in die gesellschaftsinternen Weisungen und Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei aufgenommen und konkretisiert werden.
- Rz 3a Die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist beratend und unterstützend tätig. Die Verantwortung für die Geschäftsbeziehung bleibt bei der Linie.

zu Absatz 2:

- Rz 4 Die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei sorgt für eine genügende Ausbildung der Mitarbeiter. Unter Mitarbeiter sind nicht nur Mitarbeiter mit Kundenkontakt, also Mitarbeiter in den operativen Bereichen zu verstehen. Auch Personen in leitender Stellung sowie Personen, die auf Rechnung der Gesellschaft arbeiten, fallen darunter (so auch Artikel 5 litera c der Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Sorgfaltspflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre vom 25. November 1998; SR 955.033.2). Mitarbeiter aus anderen Bereichen wie Informatik und Logistik sollten zumindest auf das Bestehen von Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei aufmerksam gemacht werden.

- Rz 5 Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist in allen Bereichen und auf allen Stufen einer Gesellschaft eine Daueraufgabe. Sie trägt entscheidend zum Ansehen der Lebensassekuranz als Finanzintermediär und zur Wahrung des guten Rufes und der Vertrauenswürdigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sind die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter einer Gesellschaft gleichermaßen verantwortlich. Eine nach einem einheitlichen Konzept aufgebaute Schulung bildet hierfür eine wichtige Grundlage. Damit wird auch dem Anliegen von externen Stellen, insbesondere der Meldestelle für Geldwäscherei, nach vermehrter Sensibilisierung der Mitarbeiter bei der Bekämpfung der Geldwäscherei Rechnung getragen.

- Rz 6 Die Schulung hat insbesondere die folgenden Ziele zu erreichen:
- Die Mitarbeiter sind auf die Problematik der Geldwäscherei zu sensibilisieren. Zunehmend wird auch die Lebensassekuranz mit Versuchen zur Geldwäscherei konfrontiert. Das Argument, die Lebensversicherung eigne sich nicht für Geldwäscherei, ist an Hand praktischer Beispiele zu widerlegen.
 - Die Eigenverantwortung der Mitarbeiter ist zu wecken. Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht alleinige Sache des Managements. Jeder Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Aufgabe für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich und aufgerufen, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu leisten.

- Die aktuellen Weisungen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten müssen jedem Mitarbeiter bekannt sein. Dies allein genügt aber noch nicht. Eine praxisbezogene Schulung hat zudem sicherzustellen, dass die Anweisungen auch verstanden werden. Nur so können sie in der täglichen Arbeit umgesetzt werden.

Rz 7 Das Reglement schreibt den Gesellschaften im Unterschied zur Verordnung der Kontrollstelle kein Ausbildungsprogramm für die Mitarbeiter in den Bereichen Verhütung und Bekämpfung der Geldwäscherei vor. Dennoch empfiehlt sich ein Ausbildungsprogramm, das laufend an die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geldwäscherei anzupassen ist.

Rz 8 Die Schulung ist auf die Anforderungen der einzelnen Mitarbeiter auszurichten. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass alle neu eintretenden Mitarbeiter innert einer gewissen Frist nach Eintritt eine Grundausbildung erhalten.

Theoretisch einzuführen ist er in

- die Sorgfaltspflichten (Artikel 3 – 8 GwG; §§ 3 – 8 Reglement);
- die Meldepflicht (Artikel 9 GwG; § 9 Absatz 4 Reglement);
- die Vermögenssperre (Artikel 10 GwG; § 9 Absatz 4 Reglement);
- das Verbot, Betroffene oder Dritte über die Meldung zu informieren (Artikel 10 Absatz 3 GwG);
- die massgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, (Artikel 260ter, 305bis und 305ter);
- die internen Weisungen und Richtlinien der Gesellschaft.

Die theoretisch erworbenen Kenntnisse sind an Hand praktischer, bereichsspezifischer Fallbeispiele zu veranschaulichen und zu vertiefen.

In einem praxisnah aufgebauten Fortsetzungsmodul können die in der Grundschulung behandelten Sorgfaltspflichten repetiert und vertieft werden. Praktische, von den Kursteilnehmern eingebrachte Fallbeispiele dienen der Veranschaulichung der theoretisch erworbenen Kenntnisse.

Bei Bedarf sind spezielle Schulungen durchzuführen, insbesondere bei wesentlichen Änderungen von gesellschaftsinternen Weisungen und Vorschriften (Einführung neuer Sorgfaltspflichten, Änderung des Reglements der Selbstregulierungsorganisation etc.).

Entscheidend für eine wirksame Verhinderung von Geldwäscherei-Manipulationen ist die praktische Umsetzung der in der Grundschulung und in den Fortsetzungs- sowie Spezialmodulen erworbenen Kenntnisse durch die Mitarbeiter. Die Umsetzung erfolgt am Arbeitsplatz unter ständiger Betreuung durch den direkten Vorgesetzten. Zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse gehören auch regelmässige Besprechungen von geldwäscherei-bezogenen Themen innerhalb von Fachgruppen.

Rz 9 Empfehlenswert ist, den Ausbildungsstand der Mitarbeiter wenigstens pauschal zu dokumentieren.

Rz 10 Mit der Durchführung der Schulung können auch externe Dritte beauftragt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Schulung den reglementarischen und gesellschaftsinternen Anforderungen (insbesondere der Praxisbezogenheit) genügt.

zu Absatz 3:

Rz 11 Die gesellschaftsinternen Weisungen und Vorschriften konkretisieren, wie die Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten erkannte Unregelmässigkeiten sowie alle anderen Umstände, die auf eine mögliche Geldwäscherei hindeuten können, zu melden haben. Insbesondere ist zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn die Plausibilitätsprüfung Ungewöhnlichkeiten ergibt und diese auch durch zusätzliche Abklärungen nicht ausgeräumt werden können.

zu Absatz 4:

Rz 12 Nach Artikel 9 Absatz 1 GwG muss ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305bis StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Artikel 260ter Ziffer 1 StGB), der Meldestelle für Geldwäscherei gemäss Artikel 23 GwG unverzüglich Meldung erstatten.

Der Meldepflicht unterliegen Sachverhalte, welche dem Finanzintermediär bei seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen bestimmter Geschäftsbeziehungen bekannt werden. Verzichtet er bereits nach einem ersten, unverbindlichen Kundenkontakt darauf, eine weiterführende Geschäftsbeziehung aufzunehmen, so entfällt die Meldepflicht. In offensichtlich verdächtigen Fällen ist dem Finanzintermediär somit die Wahl belassen, ob er überhaupt eine Geschäftsbeziehung eingehen will. Entscheidet er sich dagegen, so wurde durch seine Tätigkeit keine geldwäscherei-relevante Gefährdung geschaffen, weshalb kein Anlass besteht, dem Finanzintermediär weitergehende Pflichten aufzuerlegen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 9 E GwG).

Rz 13 Meldepflichtig sind Vermögenswerte, die in eine "Geschäftsbeziehung" mit einem Finanzintermediär involviert sind. Von welchem Zeitpunkt an eine Geschäftsbeziehung vorliegt, definiert das Gesetz nicht.

In den Erläuterungen zu Artikel 7 E GwG wird festgehalten, eine Dokumentationspflicht bestehe nur dann, "wenn ein Kundenkontakt tatsächlich zu einer Geschäftsbeziehung" führe. Mit der "Unterzeichnung eines Vertrages" oder mit der "Eröffnung eines Kontos" sei jedoch eine Geschäftsbeziehung hergestellt und die Dokumentationspflicht somit zu beachten (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 7 E GwG).

Weiter wird in der Botschaft im Zusammenhang mit der Identifizierung der Vertragspartei festgehalten, der "Abschluss einer Lebensversicherung" unterscheide sich grundlegend von der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen in anderen Bereichen. Bereits bei "Abschluss des Versicherungsvertrages" werde der wirtschaftliche Umfang des Geschäftes festgelegt. Es könne bereits bei "Aufnahme der Geschäftsbeziehung" abgeschätzt werden, ob ein vom Wert her geldwäscherei-relevanter Sachverhalt vorliege oder nicht. Die

betragsmässig unproblematischen "Verträge" könnten unberücksichtigt bleiben (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 2 E GwG).

Schliesslich weist die Botschaft bei den Erläuterungen zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person darauf hin, sofern nach den zusätzlichen Abklärungen über die wirtschaftlich berechnete Person weiterhin ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners bestünden, werde der Finanzintermediär "die Aufnahme der Geschäftsbeziehung in aller Regel ablehnen oder Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 erstatten" (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 4 E GwG).

- Rz 14 Auf Grund der Materialien ist für die Lebensassekuranz unter Aufnahme der Geschäftsbeziehung im Sinne des GwG das Eintreffen des unterzeichneten Versicherungsantrages bei der Gesellschaft bzw. die Eröffnung eines Prämiendepots oder eines Prämienkontos zu verstehen. Von diesem Zeitpunkt an besteht eine Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 GwG.

Das Eintreffen des unterzeichneten Antrages beim Versicherer ist in der Praxis einfach festzustellen.

- Rz 15 Die Gesellschaft (interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei) muss gemäss Artikel 9 Absatz 1 GwG Kenntnis oder "den begründeten Verdacht" haben, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen. Auch der Begriff "begründeter Verdacht" ist auslegungsbedürftig.

Der Verdacht muss nicht ein an Sicherheit grenzendes Ausmass annehmen. Zudem ist es nicht Sache der Gesellschaft, systematisch abzuklären, ob ein strafbares Verhalten vorliegt. Sie hat jedoch die nach den Umständen gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Ein Verdacht ist dann begründet, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die einen verbrecherischen Ursprung der Vermögenswerte befürchten lassen (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 9 Absatz 1 E GwG).

Ein begründeter Verdacht liegt zwischen den Anhaltspunkten, welche eine besondere Abklärungspflicht nach Artikel 6 GwG auslösen, und der Gewissheit, dass ein geldwäscherei-relevanter Sachverhalt vorliegt (Graber, GwG, Art. 9 Rz 15).

Führen die Abklärungen nach Artikel 6 GwG zu keinem Ergebnis und bleibt der Verdacht bestehen, so erfolgt daraus die Meldepflicht. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Geschäftsbeziehung oder das abzuschliessende Geschäft auf Grund des Kundenprofils als unplausibel erscheint und die Ungewöhnlichkeiten auch nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden konnten. Begründet ist der Verdacht durch das Ausbleiben einer plausiblen Erklärung für die ungewöhnliche Transaktion oder den ungewöhnlichen Vertragsabschluss (D. Thelesklaf, Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht, Anwaltsrevue 1/1999, S.10).

- Rz 15a Weist die Abklärung des Hintergrundes ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen auf eine mögliche Verbindung zu einer terroristischen Organisation hin, ist unverzüglich Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten.

- Rz 16 Die Meldung ist "unverzüglich" an die Meldestelle für Geldwäscherei zu richten (Artikel 9 Absatz 1 GwG). Das von der Meldestelle herausgegebene Formular ist per Fax oder mit A-Post weiterzuleiten.

- Rz 17 Bricht die Gesellschaft wegen begründetem Verdacht auf Geldwäscherei die Kontakte zum Geschäftspartner vor der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ab, kann sie vom Melderecht nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB Gebrauch machen. Beweise für den begründeten Verdacht können nicht verlangt werden, hingegen sind Wahrnehmungen über Tatsachen notwendig; irgendwelche generell oder gar gefühlsmässig begründete Zweifel genügen nicht (Kommentar zum Schweizerischen Kapitalmarktrecht, StGB - Schmid/Baur, Art.305ter Absatz 2 N 11). Allfällig einbezahlte Prämien sind so zu transferieren, dass der "paper trail" sichergestellt ist.

Dem Melderecht kommt sozusagen eine Scharnierfunktion zu. Dies im Zusammenhang mit bestehenden Zweifeln über die Rechtmässigkeit der Vermögenswerte, ohne dass ein begründeter Verdacht vorliegt, da bestimmte Informationen hierfür fehlen, die aber beim Vertragspartner mangels Kooperation nicht mehr einzuholen sind. Der Finanzintermediär besitzt in diesem Sinne eine Alternative zum Abbruch, als nunmehr die bei ihm gescheiterten Abklärungen sozusagen ex officio durch eine kantonale Strafverfolgungsbehörde auf dem Verfügungsweg vorgenommen werden (Detlev M. Basse, Know your customer/client [Referat Seminar SRO-SAV/SNV vom 24. September 2002] Anm. 38).

- Rz 18 Artikel 10 Absatz 1 GwG verpflichtet den Finanzintermediär, die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einer Meldung stehen, unverzüglich zu sperren. Die Vermögenssperre ist aufrecht zu erhalten, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage nach dem Zeitpunkt, in dem der Meldestelle Meldung erstattet wurde (Absatz 2). Während der durch den Finanzintermediär verhängten Vermögenssperre darf er weder Betroffene noch Dritte über die Meldung informieren (Absatz 3).

Die Pflicht zur Vermögenssperre ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes. Eine Meldung verdächtiger Sachverhalte an die Meldestelle macht nur dann Sinn, wenn allenfalls verdächtige Vermögenswerte blockiert werden und nicht an Stellen weitergeleitet werden, bei denen keine staatliche Zugriffsmöglichkeit mehr besteht (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 10 Absatz 1 E GwG).

- Rz 19 Sperrt die Gesellschaft die ihr anvertrauten Vermögenswerte, darf sie während der Zeit der Sperre nicht über sie verfügen. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Bestimmung. Es ist von einem absoluten Verfügungsverbot auszugehen (Berti/Graber, Geldwäschereigesetz, Art. 10 Rz 3). Werden die gesperrten Vermögenswerte während der Sperre vermehrt (z.B. durch weitere Einzahlungen etc.), sind auch diese Teile von der Sperre erfasst.

Verfügen die zuständigen Behörden gegenüber der Gesellschaft nicht innert fünf Tagen seit der Meldung ihrerseits eine Vermögenssperre, können die vom Kunden verlangten Transaktionen ausgeführt werden. Die Vermögenssperre wird auch dann hinfällig, wenn die Meldestelle sich entschliesst, die Meldung nicht weiterzuleiten und dies dem Finanzintermediär mitteilt. Die fünf Werktage brauchen in diesem Fall nicht abgewartet werden. Dabei ist die Gesellschaft nach wie vor an die gesetzlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere an die Dokumentationspflicht („paper trail“) gebunden (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 10 Absatz 2 E GwG).

- Rz 19a Werden Vermögenswerte gesperrt, kann die Gesellschaft nicht in Verzug kommen. Verzug setzt Fälligkeit voraus. Fälligkeit setzt wiederum Erfüllbarkeit voraus (Berneer Kom-

mentar ,Bern 2000, OR-Weber, Artikel 102 N 53). Daran fehlt es aber, wenn das öffentliche Recht eine Zahlung an den Versicherungsnehmer oder an eine begünstigte Person verbietet. Zum gleichen Ergebnis führt auch die Auslegung von Artikel 41 VVG.

Rz 20 Während der Vermögenssperre besteht ein absolutes Informationsverbot. Dieses gilt nicht nur gegenüber dem Betroffenen, sondern auch gegenüber Dritten. In der Praxis kann dieses Informationsverbot zu Schwierigkeiten führen, insbesondere dann, wenn der Kunde die sofortige Ausführung der Transaktion oder die sofortige Policierung des Antrages wünscht und die Gesellschaft keine glaubhafte Begründung für die Verzögerung vorzubringen hat. In solchen Fällen empfiehlt sich, mit der Meldestelle Verbindung aufzunehmen.

Sobald die Vermögenssperre aufgehoben worden ist, steht einer Information gegenüber dem betroffenen Kunden durch die Gesellschaft nichts mehr im Wege (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 10 Absatz 3 E GwG).

§ 10 ORGANISATION UND KOSTEN

Die Organisation des Vereins SRO-SVV richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen. Die Dienstleistungen des Vereins werden den Mitgliedern nach Massgabe der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse in Rechnung gestellt.

Vorbemerkungen

Rz 1 Die Aufsicht und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten liegt nach Artikel 12 GwG für die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben, beim Bundesamt für Privatversicherungen (BPV). Diese spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde konkretisiert nach Artikel 16 Absatz 1 GwG die Sorgfaltspflichten und legt fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

Rz 2 Das 3. Kapitel der Verordnung des BPV über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW) handelt von den Selbstregulierungsorganisationen.

Das BPV erteilt ihnen nach Artikel 21 die Anerkennung, sofern sie über ein Reglement verfügen (litera a) und darüber wachen, dass die ihnen angeschlossenen Versicherungseinrichtungen den reglementarischen Sorgfaltspflichten nachkommen (litera b).

Die Selbstregulierungsorganisationen haben ein Reglement zu erlassen. Dieses konkretisiert die Pflichten, die den angeschlossenen Versicherungseinrichtungen gemäss dem 2. Kapitel der Verordnung obliegen, und es regelt deren Vollzug (Artikel 22). Die Selbstregulierungsorganisationen führen ein Verzeichnis der angeschlossenen Versicherungseinrichtungen und übermitteln dieses und alle späteren Änderungen dem BPV (Artikel 23). Zudem erstatten sie dem BPV nach dessen Richtlinien jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Artikel 24).

zu Absatz 1:

Rz 3 Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat von der Möglichkeit der Selbstregulierung Gebrauch gemacht und eine als Verein ausgestaltete "Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV)" gegründet.

Die derzeit gültigen Statuten datieren vom 26. Januar 1999 und sind auf den 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des Schweizerischen Versicherungsverbandes (Zürich).

Rz 4 Der Verein bezweckt den Betrieb einer Selbstregulierungsorganisation im Sinne der Bestimmungen des Schweizerischen Geldwäschereigesetzes für die in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften (Artikel 2 der Statuten).

Rz 5 Dem Verein können nach Artikel 3 Absatz 1 der Statuten Versicherungsgesellschaften beitreten, die in der Schweiz die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines

Anlagefonds anbieten oder vertreiben. Die Zugehörigkeit zum Schweizerischen Versicherungsverband wird nicht verlangt. Auch Geschäftsstellen von ausländischen Versicherungseinrichtungen steht der Beitritt offen, sofern sie über eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Artikel 14 VAG verfügen. Versicherungsvermittlern (Broker) steht der Beitritt zur Selbstregulierungsorganisation des SVV nicht offen. Der SRO-SVV sind bis zum 31. August 2003 29 Gesellschaften beigetreten.

Erfüllt eine Gesellschaft die Voraussetzungen zur Aufnahme nach Absatz 1, kann sie ein Gesuch an den Vorstand richten. Sie hat einen statutarischen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein, sofern kein Grund vorliegt, der einen Ausschluss rechtfertigen könnte (Absatz 2). Ein Ausschlussgrund liegt dann vor, wenn ein Mitglied trotz vorgängiger Ermahnung wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen die ihm auf Grund des Geldwäschereigesetzes obliegenden Sorgfaltspflichten verstösst. In diesem Fall kann es durch einen Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden (Absatz 5).

- Rz 6 Nach Artikel 72 Absatz 1 ZGB können die Statuten die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf. In diesem Fall ist eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes nicht statthaft (Absatz 2). Ausschliessung bedeutet Entfernung aus dem Verein, also Verlust gegen den Willen des Mitgliedes (H.M. Riemer, Personenrecht des ZGB, Bern 1995, § 27 Rz 652).

Das auszuschliessende Mitglied hat nach gefestigter Rechtsprechung Anspruch auf rechtliches Gehör. Es hat das Recht, zum Ausschluss vorher wenigstens Stellung nehmen zu können (Riemer, a.a.O., Rz 654 unter Hinweis auf BGE 90 II 347 Erw. 2). Wurde diese Verfahrensvorschrift nicht beachtet, findet Artikel 72 Absatz 2 ZGB keine Anwendung. Es besteht die Möglichkeit der richterlichen Überprüfung der Ausschliessung.

Das Mitglied kann nach Artikel 75 ZGB den Ausschluss, nachdem es den Beschluss in seinem ganzen Inhalt zur Kenntnis genommen hat, innert Monatsfrist gerichtlich anfechten (BGE 90 II 436 f. und Tuor/Schnyder/Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl., Zürich 1995, § 16, S. 141).

- Rz 7 Die Mitgliedschaft erlischt nach Artikel 3 Absatz 3 der Statuten mit dem Dahinfallen der Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zum Geschäftsbetrieb (Artikel 39 ff. VAG).

- Rz 8 Ein Austritt aus dem Verein kann unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand und dem Bundesamt für Privatversicherungen durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden (Absatz 4). Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt dem Verein für finanzielle Verpflichtungen haftbar, die auf Grund seiner Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere auch für die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres. Es hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Vereins. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 71 und 73 ZGB.

- Rz 9 Neben den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organen Vereinsversammlung (Artikel 64 ZGB) und Vorstand (Artikel 69 ZGB) sehen die Statuten in Artikel 4 noch weitere Organe vor, nämlich die Fachkommission Geldwäscherei, die Geschäftsstelle sowie die Revisionsstelle.

Rz 10 Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Durch Vereinsbeschluss oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, finden ausserordentliche Vereinsversammlungen statt (Artikel 5 Absatz 1 der Statuten). Die Statuten sehen auch Urabstimmungen vor. In diesem Fall kann auf die Durchführung einer ordentlichen Vereinsversammlung verzichtet werden (Absatz 3). Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung und in der Urabstimmung eine Stimme. In der Vereinsversammlung ist Stellvertretung durch ein anderes Mitglied statthaft.

Rz 11 Artikel 6 litera a-g der Statuten regelt die Kompetenzen der Vereinsversammlung. Dazu gehört auch der Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegender Pflichtverletzung nach Artikel 3 Absatz 5 (siehe Kommentar zu Rz 5 f.).

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen in der Vereinsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden oder vertretenen Gesellschaften. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid (Absätze 1 und 2).

Beschlüsse und Wahlen bei Urabstimmungen sowie Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder (Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der Statuten).

Rz 12 Geschäftsführendes Organ ist nach Artikel 10 Absatz 1 der Statuten der Vorstand. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch Vereinsstatut der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.

Rz 13 Artikel 13 hält die Kompetenzen der Fachkommission Geldwäscherei (FK GW) fest. Sie ist ein den Vorstand beratendes Fachorgan und wird nur im Auftrag des Vorstandes tätig.

Diese Bestimmung bedarf folgender Präzisierung:

Die Fachkommission Geldwäscherei ist ein Diskussionsforum und berät den Vorstand der SRO-SVV in Fragen der Bekämpfung der Geldwäscherei. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Beratung der Vereinsmitglieder in Fragen der Geldwäscherei;
- Auslegung des Reglements der SRO-SVV;
- Beratung der Vereinsmitglieder in Fragen der Mitarbeiterschulung;
- Kontaktpflege zu Behörden (insbesondere zum BPV, zum Bundesamt für Polizeiwesen und zur Eidgenössischen Finanzverwaltung);
- Vorberatung der Geschäfte des Vorstandes und Antragstellung an den Vorstand. Dazu gehören insbesondere Abklärungen bei Verletzung der reglementarischen Sorgfaltspflichten.

Die Fachkommission Geldwäscherei kann im Rahmen ihrer Tätigkeit Rundschreiben erlassen sowie Empfehlungen und Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erstellen. Sie informiert den Vorstand der SRO-SVV regelmässig und den Präsidenten laufend über ihre Tätigkeit.

- Rz 14 Treten bei einer Mitgliedgesellschaft schwerwiegende Mängel in der Handhabung der gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten zu Tage, muss die interne Revisionsstelle der Gesellschaft und nicht die Fachkommission Geldwäscherei an den Vorstand gelangen (siehe Kommentar zu § 11 Rz 5). Der Fachkommission Geldwäscherei kommt im Verhältnis zu den Mitgliedgesellschaften keine Aufsichts- oder Kontrollfunktion zu. Die Gesellschaften werden bei der Handhabung der Sorgfaltspflichten und bei ihren internen Kontrollmassnahmen durch die Fachkommission Geldwäscherei nicht eingeschränkt. Hingegen ist es Letzterer unbenommen, festgestellte Mängel bei der Handhabung der Sorgfaltspflichten zu diskutieren und gegebenenfalls den Vorstand darüber zu informieren.
- Rz 15 Die vom Vorstand gewählte und beaufsichtigte Geschäftsstelle sorgt für die ordnungsgemässe Abwicklung der Vereinsadministration. Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vereinsversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes und der Fachkommission Geldwäscherei teil (Artikel 14 der Statuten).
- Rz 16 Zur Bestreitung seiner Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese werden nach einem von der Vereinsversammlung bestimmten Schlüssel errechnet (Artikel 15 der Statuten). Zudem werden nach § 10 des Reglements die Dienstleistungen des Vereins den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

§ 11 KONTROLLE, SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL

¹ Die gesellschaftsinternen Fachstellen erstatten der SRO-SVV jährlich einen Bericht.

² Die Gesellschaften beauftragen ihre interne Revisions- oder Kontrollstellen, die Einhaltung der ihnen gemäss diesem Reglement obliegenden Sorgfaltspflichten anlässlich von ordentlichen Revisionen stichprobenweise zu prüfen. Vom Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsleitung und die interne Fachstelle in Kenntnis zu setzen. Stellt die Revisionsstelle schwerwiegende Mängel fest oder stellt sie fest, dass von ihr gerügte untergeordnete Mängel nicht behoben wurden, so meldet sie dies dem Vorstand des Vereins SRO-SVV.

Verfügt eine Gesellschaft nicht über eine Revisions- oder Kontrollstelle (z.B. Schweizer Niederlassung eines ausländischen Versicherers) so legt der Vorstand des Vereins SRO-SVV im Einzelfall fest, welche internen Kontrollpflichten die betreffende Gesellschaft einhalten muss.

³ Verletzt eine diesem Reglement unterstehende Gesellschaft die ihr obliegenden Pflichten, so ergreift der Vorstand die notwendigen Massnahmen. Er gewährt der angeschuldigten Gesellschaft vor einer sie belastenden Entscheidung das rechtliche Gehör. Er kann folgende Sanktionen beschliessen:

- a) Verwarnung
- b) Busse bis zu Fr. 1 Mio.

⁴ Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, schwerwiegende Reglementsverstösse dem BPV anzuzeigen. Im Falle von leichten Reglementsverstösse kann der Vorstand von einer Anzeige absehen.

⁵ Vom Vorstand verhängte Sanktionen im Sinne von Abs. 3 können bei einem Schiedsgericht angefochten werden. Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Je ein Schiedsrichter wird vom Vorstand und von der das Schiedsgericht anrufenden Gesellschaft bezeichnet. Diese wählen einen Obmann. Das Verfahren richtet sich nach Bestimmungen über das Schiedsverfahren der Zürcher Handelskammer. Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch eine entsprechende Anzeige an den Präsidenten des Vereins SRO-SVV. Unterlässt eine Partei innert 30 Tagen seit der Anrufung des Schiedsgerichtes die Bezeichnung des von ihr zu benennenden Schiedsrichters oder können sich die beiden bezeichneten Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit der Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf die Ernennung eines Obmannes einigen, so wird der Betreffende durch den Präsidenten des Handelsgerichtes des Kantons Zürich ernannt.

Vorbemerkungen

Rz 1 Das BPV hat als spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde zusätzlich zu seiner angestammten Tätigkeit die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten der ihm unterstellten Finanzintermediären Versicherungseinrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2 litera c GwG zu überwachen (Artikel 16 Absatz 1 GwG; Artikel 25 VGW). Diese Aufgabe entspricht derjenigen der Kontrollstelle für Geldwäscherei für nicht einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstellten Finanzintermediäre.

Die vordringliche Aufgabe der Selbstregulierungsorganisationen besteht darin, sicherzustellen, dass sich die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre an die gesetzlichen und reglementarischen Sorgfaltspflichten halten. Nur eine Organisation, welche gewährleistet, dass diese Kontrollfunktionen dauernd wahrgenommen und dass allenfalls auszusprechende Sanktionen auch durchgesetzt werden, kann als Selbstregulierungsorganisation anerkannt werden (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 24 Absatz 1 E GwG).

zu Absatz 1:

Rz 2 Nach Artikel 25 litera b VGW wacht das BPV darüber, dass die Selbstregulierungsorganisationen die Anwendung ihres Reglements durchsetzen. Dazu dienen die jährlichen Berichterstattungen der gesellschaftsinternen Fachstellen an die SRO-SVV und der in Artikel 24 VGW verlangte jährliche Tätigkeitsbericht der Selbstregulierungsorganisation an das BPV.

Die Berichterstattung der Gesellschaften erfolgt mittels eines Formulars. Dieses enthält konkrete Fragen betreffend der

- internen Organisation;
- Ausbildung;
- getroffenen organisatorischen Massnahmen;
- internen Revisionsstelle;
- statistischen Angaben und
- besonderen Vorkommnisse.

Rz 3 Für interne Fachstellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Gesellschaften mit dezentraler Organisation kann ein Berichterstattungs-Konzept zweckdienlich sein. Dieses dient der Fachstelle zur Sicherstellung von Informationen aus den operativen Bereichen über durchgeführte und eingeleitete Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie für die Berichterstattung an die SRO-SVV und an die Geschäftsleitung.

Rz 4 Die Berichterstattung hat nicht nur Kontrollfunktion, ihr kommt auch eine wesentliche verbandspolitische Bedeutung zu. Die Berichte geben die Anstrengung der einzelnen Gesellschaften im Kampf gegen die Geldwäscherei wieder. Deshalb sind die gestellten Fragen umfassend und vollständig zu beantworten. Nur so ist die Selbstregulierungsorganisation in der Lage, in ihrer Berichterstattung an das BPV und in der Öffentlichkeit über die konkreten Anstrengungen der Lebensassekuranz bei der Bekämpfung der Geldwäscherei Auskunft zu geben.

zu Absatz 2:

Rz 5 Die gemäss Reglement und den gesellschaftsinternen Weisungen und Richtlinien einzu- haltenden Sorgfaltspflichten sind durch die interne Revisions- oder Kontrollstelle und nicht durch die externe Revisionsstelle gemäss Artikel 727 ff. OR zu prüfen. Die Prüfung kann im Rahmen von ordentlichen Revisionen stichprobenweise oder mit speziell ange- ordneten Revisionen durchgeführt werden. Veranlasst wird sie in der Regel durch die Geschäftsleitung, allenfalls auch durch den Verantwortlichen eines operativen Bereiches. Wird die gesellschaftsinterne Fachstelle in die Prüfung einbezogen, kann sie die Revisoren mit ihrem Fachwissen in versicherungsrechtlichen Fragen unterstützen. Dieses Vorgehen kann wesentlich zur Akzeptanz der Revision in den Fachbereichen beitragen.

Die Geschäftsleitung und die interne Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei sind über das Ergebnis der Revision zu orientieren. Zeigt die Revision Mängel in der Hand- habung der Sorgfaltspflichten auf, müssen unverzüglich organisatorische Massnahmen zur Behebung getroffen werden. In einer Follow up - Revision ist die Umsetzung zu kon- trollieren und zu dokumentieren.

Die Berichte der Revisions- oder Kontrollstelle sind gesellschaftsinterne Dokumente und müssen nicht an die Selbstregulierungsorganisation oder an eine Behörde weitergeleitet werden.

Rz 6 Bei kleineren Gesellschaften, die nicht über eine interne Revisions- oder Kontrollstelle verfügen, legt der Vorstand des Vereins SRO-SVV im Einzelfall fest, welche internen Kontrollpflichten eingehalten werden müssen. Erwähnt wird als Beispiel einer kleineren Gesellschaft eine Schweizer Niederlassung eines ausländischen Versicherers (Artikel 14 VAG). Mit der Prüfung der Sorgfaltspflichten kann auch eine fachkundige externe Revi- sionsstelle beauftragt werden (siehe Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 8 E GwG).

Rz 7 Schwerwiegende Mängel in der Handhabung der Sorgfaltspflichten sind von der Revisionsstelle dem Vorstand des Vereins SRO-SVV zu melden. Solche Mängel sind ins- besondere Verstösse gegen Artikel 305ter StGB (siehe Kommentar zu § 2 Rz 2 ff.), eine systematische Nichtvornahme der Identifizierung des Geschäftspartners oder der Fest- stellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie Verstösse gegen die Dokumen- tationspflichten.

Von der Revision festgestellte untergeordnete Mängel bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten sind nur dann an den Vorstand meldepflichtig, wenn sie trotz Abmahnung nicht behoben wurden. Die interne Revisionsstelle wird in solchen Fällen diese Massnahme vorgängig mit der Geschäftsleitung und der internen Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei besprechen.

zu Absatz 3:

Rz 8 Das Reglement der Selbstregulierungsorganisationen hat nach Artikel 25 Absatz 3 litera c GwG "angemessene Sanktionen" festzulegen, sofern ein angeschlossener Finanzinter- mediär seine Sorgfaltspflichten verletzt. Nach Artikel 22 Absatz 2 litera c VGW darf die Höchststrafe eine Busse in der Höhe von 1 Million Franken nicht übersteigen.

Die Selbstregulierungsorganisationen sind frei, welche Sanktionen sie für Verstösse gegen ihre Reglemente vorsehen wollen. In jedem Falle handelt es sich um privatrechtliche Sanktionen, d.h. um Konventionalstrafen und verbandsrechtliche Massnahmen. Diese sind von den strafrechtlichen Sanktionen zu unterscheiden und können grundsätzlich parallel dazu verhängt werden (Botschaft, Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 3 litera c E GwG).

- Rz 9 Bei der Bemessung der Busse sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Gesellschaft gebührend zu berücksichtigen (siehe auch Artikel 63 StGB und Artikel 11 Absatz 1 VSB). Von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängte Massnahmen können bei der Bemessung der Busse berücksichtigt werden. Der angeschuldigten Gesellschaft ist vor einer sie belastenden Entscheidung das rechtliche Gehör zu schenken .

Das Reglement enthält keine Bestimmungen über die Verwendung allfälliger Bussgelder. Für den Bankenbereich können sie für einen von der Bankiervereinigung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck verwendet werden (Artikel 11 Absatz 1 VSB).

zu Absatz 4:

- Rz 10 Der Vorstand der SRO-SVV ist nur bei "schwerwiegenden Regelverstössen" einer angeschlossenen Gesellschaft verpflichtet, darüber dem BPV Meldung zu erstatten. Unter schwerwiegenden Regelverstössen sind insbesondere Verstösse gegen Artikel 305ter StGB und systematische Verletzungen der Sorgfaltspflichten zu verstehen (siehe Kommentar zu Rz 5). In den übrigen Fällen kann es der Vorstand bei internen Massnahmen bewenden lassen.

zu Absatz 5:

- Rz 11 Die nach Absatz 3 vom Vorstand verhängten Massnahmen (Verwarnung und Busse bis zu 1 Million Franken) können bei einem Schiedsgericht angefochten werden, welches sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Je ein Schiedsrichter wird vom Vorstand und von der das Schiedsgericht anrufenden Gesellschaft bezeichnet. Diese wählen einen Obmann. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Schiedsverfahren der Zürcher Handelskammer (Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung vom 21. Juni 1985).

Die Zürcher Handelskammer stellt für die aussergerichtliche Erledigung geschäftlicher Differenzen zwischen Firmen aus Handel und Industrie ein Schiedsgericht zur Verfügung. Mit dem Schiedsverfahren werden Streitigkeiten der Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht mit gleicher Wirkung wie durch ein staatliches Gericht entschieden, sofern keine Verständigung unter den Parteien erzielt werden kann (§ 1 der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung).

§ 12 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS AUSLANDSGESCHÄFT

¹ Als Auslandsgeschäft gelten Versicherungsverträge, die gestützt auf ein völkerrechtliches Abkommen zwischen der Schweiz und einem anderen Staat auf dem Wege der Dienstleistungsfreiheit mit Versicherungsnehmern abgeschlossen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im betreffenden Staat haben.

² Das Auslandsgeschäft untersteht in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachtenden Vorschriften dem jeweiligen Landesrecht.

Vorbemerkungen

Rz 1 Die Schweiz hat bis zum 31. Dezember 2001 zwei völkerrechtliche Abkommen betreffend die Versicherungen abgeschlossen. Es sind dies das

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung vom 10. Oktober 1989 (SR 0.961.1);
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung vom 19. Dezember 1996 (SR 0.961.514).

Für die Schweizerischen Lebensversicherer bedeutsam bei der Beachtung von Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist nur das Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung.

zu Absatz 1:

Rz 2 Absatz 1 definiert das Auslandsgeschäft. Als Auslandsgeschäft gelten Versicherungsverträge, die gestützt auf ein völkerrechtliches Abkommen zwischen der Schweiz und einem anderen Staat auf dem Wege der Dienstleistungsfreiheit mit Versicherungsnehmern abgeschlossen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im anderen Staat haben. Bisher wurde nur mit dem Fürstentum Liechtenstein ein solches Abkommen geschlossen (siehe Rz 1).

zu Absatz 2:

Rz 3 Das BPV überwacht die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei bei schweizerischen Versicherungseinrichtungen in ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz (Artikel 3 Absatz 1 VGW). Gegenüber ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften von schweizerischen Versicherungseinrichtungen hat das Amt und damit auch die SRO-SVV grundsätzlich keine Kontrollfunktion (siehe aber Kommentar zu Rz 5).

Rz 4 International tätige Versicherungseinrichtungen haben die Möglichkeit, in ihren internen Weisungen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei konzernweit Minimal-

standards festzulegen, welche dem schweizerischen Geldwäschereigesetz und dem Reglement der SRO-SVV entsprechen. Dieses Vorgehen ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Gesetzgebung im Land der Niederlassung oder der Tochtergesellschaft über keine bzw. über nicht ausreichende Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei verfügt. Die gesellschaftsinternen Regelungen sind in diesem Fall auch für die ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften verbindlich, soweit die örtlichen Gesetze und Vorschriften die Umsetzung zulassen. Dieses Vorgehen wird ausdrücklich in der Empfehlung Nr. 20 der FATF festgehalten (siehe auch Überblick über die Entwicklung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Rz 5).

Geltende Regelung für das Fürstentum Liechtenstein

Rz 5 Das zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossene Abkommen betreffend die Direktversicherung findet nach Artikel 2 Anwendung auf Versicherungsunternehmen, deren Sitz sich in der Schweiz oder in Liechtenstein befindet und die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsicht) unterliegen.

Nach Artikel 5 des Abkommens gilt das Sitzlandprinzip. Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein dürfen das Versicherungsgeschäft im Gebiet des anderen Landes sowohl durch eine Niederlassung als auch im Dienstleistungsverkehr betreiben. Dienstleistungsverkehr im Sinne des Abkommens liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen vom Sitzland aus Risiken deckt, "die im Gebiet der anderen Vertragspartei belegen sind, ohne dass das Unternehmen dort von einer Niederlassung Gebrauch macht" (Anhang zum Abkommen, Ziffer 2 Absatz 4).

Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein liegt die Finanzaufsicht über ein Versicherungsunternehmen, einschliesslich der Tätigkeit, die es über Niederlassungen und im Dienstleistungsverkehr ausübt, in der alleinigen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes. Dies gilt auf Grund des Abkommens nicht nur für den Dienstleistungsverkehr, sondern auch für die Tätigkeit durch Niederlassungen. Die Finanzaufsicht bezieht sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens (Anhang Ziffer 3 Absätze 1 und 2).

Rz 6 Nach Artikel 3 Absatz 2 VGW stützt sich das Bundesamt für Privatversicherungen in Bezug auf Verträge zwischen Schweizerischen Versicherungseinrichtungen und Geschäftspartnern, die im Fürstentum Liechtenstein domiziliert sind, auf die entsprechenden materiellrechtlichen Geldwäscherei-Vorschriften des Fürstentums Liechtenstein. Dabei unterscheidet es zwischen materiellen und formellen Vorschriften.

Rz 7 In Bezug auf die materiellen Vorschriften gilt das liechtensteinische Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG; in der ab 1. Januar 2001 gültigen Fassung).

Die im SPG geregelten Sorgfaltspflichten entsprechen im Wesentlichen jenen des schweizerischen Geldwäschereigesetzes. Abweichungen bestehen bei dem eine Identifizierungspflicht auslösenden Schwellenwert, bei der beruflichen (betrieblichen) Vorsorge, beim Kollektiv-Versicherungsgeschäft sowie bei der Erstellung eines Profils der Geschäftsbeziehung und bei der Dokumentation.

Rz 8 Nach Artikel 4 Absatz 2 litera b SPG ist der Vertragspartner mit einer periodischen Versicherungsprämie von jährlich 1500 Franken und mehr bzw. einer einmaligen Versicherungsprämie von 4000 Franken und mehr zu identifizieren. Die Identifikationspflicht besteht auch dann, wenn 4000 Franken und mehr auf ein Prämiendepot gezahlt werden (litera c). Nach Auskunft der Stabsstelle für Sorgfaltspflichten fallen unter den Begriff Versicherungsprämie sowohl Prämien für reine Risikoversicherungen als auch Prämien für kapitalbildende Versicherungen. Nicht erfasst sind dagegen Versicherungsprämien für Sachversicherungen.

Die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners besteht für Verträge, die zwischen einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder einer der schweizerischen Aufsicht unterstehenden Niederlassung einer schweizerischen Gesellschaft und einem Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein abgeschlossen werden oder wenn der Antrag in Liechtenstein unterzeichnet wird.

Rz 9 Dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetz unterstehen im Unterschied zum schweizerischen GwG auch die Personalvorsorge gemäss dem Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge sowie das Kollektiv-Versicherungsgeschäft (zum Begriff siehe Kommentar zu § 3 Reglement, Rz 6).

Praktisch bedeutet dies, dass Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Liechtenstein, welche mit einem Schweizerischen Versicherer einen Kollektiv-Versicherungsvertrag zum Zwecke der Durchführung der betrieblichen Vorsorge abgeschlossen haben, zu identifizieren sind. Davon ausgenommen sind auf Zusehen hin von Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften verwaltete Sammeleinrichtungen der betrieblichen Vorsorge mit Sitz in Liechtenstein.

Rz 10 In Bezug auf die formellen Vorschriften, das heisst, wie die gesetzlichen Sorgfaltspflichten nach dem SPG durchzuführen sind, findet schweizerisches Recht Anwendung. Das Reglement der SRO-SVV gilt mit Ausnahme der in Rz 8 und 9 erwähnten Abweichungen auch für die Geschäftstätigkeit der Schweizerischen Gesellschaften und ihre Niederlassungen in Liechtenstein. Die in Artikel 6 der liechtensteinischen Sorgfaltspflichtverordnung vom 5. Dezember 2000 verlangte Führung eines Profils der Geschäftsbeziehung und die besondere Berichterstattung nach Artikel 31 gelten nach Auskunft des BPV nicht für das Schweizer Geschäft. Zu den formellen Vorschriften gehört ebenfalls die Dokumentationspflicht (siehe auch B. Peter, Geldwäscherei-Abwehr und berufliche Sorgfaltspflichten im Fürstentum Liechtenstein, Werdenberg 2001, S. 71). Auch hier gilt schweizerisches Recht.

Auch bezüglich der Meldepflicht gemäss § 9 Absatz 4 des Reglements gilt schweizerisches Recht. Bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei ist mithin der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 9 Absatz 1 GwG Meldung zu erstatten.

Anwendbares Recht im Zusammenhang mit anderen ausländischen Staaten

Rz 11 Nicht unter die Regelung von § 12 fallen alle jene Versicherungsverträge, welche mit Versicherungsnehmern mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in einem anderen ausländischen Staat abgeschlossen werden und gleichwohl zum schweizerischen Versicherungsbestand zählen. Solche Versicherungsverträge können entweder durch eine Niederlassung

in diesem Staat oder, soweit dies das Aufsichtsrecht dieses Staates zuläßt, direkt durch die in der Schweiz domizilierten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Bei solchen Verträgen gilt das Folgende:

a) Das über Niederlassungen im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) abgewickelte Geschäft untersteht der Aufsicht der betreffenden ausländischen Behörden, und es ist das Recht des betreffenden ausländischen Staates anwendbar.

b) Bei direkter Tätigkeit von der Schweiz aus gelten grundsätzlich die zwingenden Bestimmungen beider betroffener Rechtsordnungen. Das Geschäft untersteht demnach der Aufsicht der Schweizer Behörden (BPV) und je nachdem zusätzlich auch der Aufsicht der zuständigen Behörden am Wohnsitz des Versicherungsnehmers. In Bezug auf die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei gilt das Reglement der SRO-SVV, soweit das lokale Recht nicht zwingend die Einhaltung strengerer Vorschriften verlangt.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG

Das vorliegende Reglement wurde in der Urabstimmung vom 27.10.2000 und am 8.11.2000 vom BPV genehmigt. Es tritt am 1.1.2001 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 26.1.1999.

- Rz 1 Das Reglement wurde in der Urabstimmung vom 27. Oktober 2000 angenommen und vom BPV mit Schreiben vom 8. November 2000 gestützt auf Artikel 25 litera a VGW genehmigt. Es trat auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt jenes vom 26. Januar 1999.
- Rz 2 Die französische Version des Reglements ist eine Übersetzung der deutschen Fassung. Bestehen Unterschiede zwischen dem deutschen und französischen Text, ist der deutsche verbindlich.
- Rz 3 Das Reglement enthält keine Übergangsbestimmungen. Praktisch bedeutet dies, dass alle nach dem 1. Januar 2001 unterzeichneten Anträge in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem neuen Reglement zu beurteilen sind. Für Anträge, die vor dem 1. Januar 2001 unterzeichnet wurden und bei denen die Prüfung nach altem Reglement bis zum Inkrafttreten des neuen Reglements noch nicht durchgeführt oder noch nicht abgeschlossen sind, gilt ebenfalls das neue Reglement.

SACHWORTREGISTER

Fett gedruckte Zahlen verweisen auf Paragraphen, mager gedruckte Zahlen auf Randziffern. **V** bedeutet Vorwort, **Ue** steht für Überblick über die Entwicklung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und **P** für Präambel. Alleinstehende Zahlen und **P** verweisen auf den Text des Reglements.

A

- Abklärungen **9.15**
 - der Hintergründe **7**
 - zusätzliche **7.2.10, 9.11**
- Abklärungspflicht
 - Ausmass und Intensität **7.10**
 - besondere **7.4.8, 9.15**
- Abkommen völkerrechtliche **12, 12.1**
- Abläufe **3.14**
- Ablehnung des Antrages **7.2**
- Abschluss
 - Ablehnung wegen nicht durchführbarer Identifikation **3.28**
 - einer Lebensversicherung **7**
 - eines neuen Vertrages **3**
 - ungewöhnlich **7**
 - von mehreren Versicherungen und Identifikation **3.11**
- Abtretung
 - des Versicherungsvertrages **3.49**
 - neue Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten **4.13**
- Adressaten: Auslieferung der Police **3**
- Agenten **1.4**
- Agenturvertrag **3, 3.38**
- Aktiengesellschaften **3.33**
- Änderungsgeschäfte **3.13**
- Anerkennung der
 - Selbstregulierungsorganisationen **10.2**
- Anhaltspunkte
 - für Geldwäscherei **7.9, 9.15**
 - und besondere Abklärungspflicht **9.15**
- Anlagefonds **1.5, 2.3, 3.4.18**
- Anlagefondsgesetz **3.4.18**
- Annahmeerklärung bedingte **3.27**
- Annulation **3.44**
- Ansprüche anwartschaftliche **V**
- Anstalten **4.10**
 - als Sitzgesellschaften **4**
- Antrag **3**
 - Ablehnung **7.2.13**
 - Eintreffen bei der Gesellschaft **3.7**
- Antragsteller **3.28, 4, 4.9**
- Prüfung der Identität **Ue.3**
- Antwort plausible **4.8**
- Apostille **2.10, 3, 3.9.31**
 - Begriff **3.30**
- Archive **8.9**
- Archivplan **8.9**
- Aufbewahrung
 - Fristen **8.7**
 - von Belegen **8**
- Aufbewahrungspflicht **8.6.7.9**
- Auflagen des BPV **2.8**
- Aufnahme
 - der Geschäftsbeziehung **3.7.27, 4.7, 7.1, 9.14**
 - in die SRO-SVV **1.5, 10.5**
- Aufsicht **P.4.5**
 - BPV **P**
- Aufsichtsbehörde spezialgesetzliche **P.4, 1.1, 10.1, 11.1**
- Aufspalten von Beträgen (Prämien) **3.11**
- Ausbildung **9, 9.1.2**
- Ausbildungsprogramm **9.7**
- Ausbildungsstand pauschale Dokumentation **9.9**
- Ausführungsbestimmungen der SRO **2.1**
- Auskünfte
 - falsche und irreführende **7.8**
 - Verweigerung **7.8**
- Auskunftsbegehren **8**
- Ausland Sitz der Gesellschaft **3**
- Ausländerausweis **3.21**
- Auslandsgeschäft **12, 12.2**
 - Begriff **12.2**

Auslegungshilfe der Sorgfaltspflichtregelungen

2.1

Ausschlussgrund aus der SRO-SVV 1.5, 10.5

Aussendienst-Mitarbeiter 2.10

Austritt aus der SRO-SVV 10.8

Ausweis behördlicher Ue.3, 2.10, 3, 3.21.25.29

Ausweiskopie 2.10

Auszahlung der Versicherungsleistung 3.44, 5, 5.5

Auszahlungskonto 3.44, 5.4

B

Bank

- ausländische 5, 5.9

- Geschäftsstelle 5, 5.9

Bank- und Inkassogeschäfte 1.8

Banken V, P.4

Bankenkommission P.4

Barauszahlung von Versicherungsleistungen V, 5.7, 7.7

Bargeld Ue.3

Bearbeitung von Personendaten 8.11

Beglaubigung 3.25

Begründeter Verdacht: Auslegung des Begriffes 9.15

Begünstigter 4.7

Behörden P.4

Beiträge der Mitglieder der SRO-SVV 10.16

Beitritt zur SRO-SVV 10.5

Bekanntheit allgemeine 3.46

Belege 8.4

- Aufbewahrung 8, 8.1

- Begriff 8.8

- Identifizierung 3.23

Berechtigter

- Feststellung Ue.3, 6.5

- wirtschaftlich 2

Berichterstattung

- der Gesellschaften 11, 1.2

- Kontrollfunktion 11.4

- nach SPG 1.7

Berichterstattungs-Konzept der internen Fachstellen 11.3

Bescheinigungen irreführende Ue.1

Beschlagnahmebegehren 8

Bestimmungen

- privatrechtliche des Reglements 1.3

- statutarische 10

Betrachtungsweise wirtschaftliche 4

Bevollmächtigte 7.7

Bewilligung gewerbepolizeiliche 3, 3.35

Beziehung

- plausible zum Versicherungsnehmer 6.5

- vertragliche und Dokumentation 8.5

Blockierung der Vermögenswerte 9

Börse kotierte Gesellschaften 3.46

BPV P, P.4, 1, 1.1.7, 2.8, 3.4, 8.3, 10.1.2, 11, 11.1.2.4, 12.3.11, 13.1

- Aufsicht 1.7, 10.1

- Verfügungen 2.6

Broker 3.39

- und Beitritt zur SRO-SVV 10.5

Bundesgesetz über die Anlagefonds 3.18

Busse 2.8, 11, 11.6

- Bemessungsgrundsätze 11.9

Bussengelder Verwendung 11.9

BVV3 3, 3.12

C

Certificate of incorporation 3.36

D

Daten

- der internen Fachstelle und Aufbewahrung 8.7

- mit erhöhter Sensibilität 8.10

Datenbank 7.8

- elektronische 8, 8.12

Datensammlungen 8.10

Datenzusammenzug 7.5

Decknamen 7.8

Deckungskapital 3.3.12

Delegation der Identifikation 1.4, 3.39

Depoteröffnungsbestätigung 3

Devisen und Einmalprämie 7.8

Dienstleistungen SRO-SVV 10, 10.16

Dienstleistungsfreiheit 12, 12.2

Dienstleistungsverkehr 12.5

Direktversicherung 12.1

Diskrepanz wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 4, 4.11

Diskretionsbedürfnisse 7.8.10

Dokumentation 8

Dokumentationspflicht **8.1.2.5, 9.13.19**

- nach SPG **1.7**
- Verstösse **11.7**

Dokumente beweiskräftige **3.2**

Dossier **8.5**

Dritte **6.3**

- Beauftragte zur Identifikation **3, 3.39**
- Bevollmächtigter **3.27**
- Durchführung der Schulung **9.10**
- Einsichtsberechtigte **8, 8.3**
- Informationsverbot bei Vermögenssperre **9.18.20**
- Plausibilitätsprüfung von Erklärungen **7.10**
- Prämienzahlung **7.7**

DSG **8.11**

E

EBK **1.1, 3.4.18, 7.8**

E-Business **V**

Echtheitsbescheinigungen der Banken **2.10**

Eigenverantwortung der Mitarbeiter **9.6**

Einfache Gesellschaft **3.33**

Einhaltung der Sorgfaltspflichten **P.4, 10.1**

Einkauf von fehlenden Beitragsjahren **V**

Einkommensverhältnisse **7.11**

Einmalprämie: Bezahlung in Devisen **7.8**

Einschreiben mit Rückschein **3, 3.27**

Eintritt des versicherten Ereignisses **6.7**

Einzahlung **3**

Einzel-Lebensversicherung mit Sparanteil **3, 3.11.12, 5.4, 6**

Einzel-Lebensversicherungsvertrag mit Sparanteil **3**

Einziehungsvereitelung **Ue.2**

Elektronische Datenbank **8.12**

Empfangsbestätigung **3.28**

Empfehlungen der Fachkommission Geldwäscherei **10.13**

Erbbescheinigung **3.49**

Erben gesetzliche **3.49**

Erbengemeinschaft **3.49**

Ereignis versichertes Eintritt **6.7**

Erklärung Glaubwürdigkeit **6, 6.5, 9.15**

Ermessen pflichtgemässes **7.7**

Eröffnung eines Kontos **9.13**

Erwerb der Mitgliedschaft SRO-SVV **1.6**

Erwerbstätigkeit **3.38**

Europarat: Übereinkommen Nr. 141 **Ue.5**

F

Fachkommission Geldwäscherei **10.14**

- Kompetenzen **10.13**
- Organ SRO-SVV **10.9**

Fallbeispiele Schulung **9.8**

Falschzahlungen **5.1**

FATF **Ue.5, 5.9, 7.3, 12.4**

- Empfehlungen **Ue.5**
- Schweiz als Mitglied **P.2**

Feststellung

- des wirtschaftlich Berechtigten **2, 4, 6.5**
- des Zahlungsempfängers **2, 5**
- erneute **6**
- ungewöhnliche **4, 4.4.13**

Finanzgeschäfte **Ue.4, 3**

- andere und Identifikation **3.45**
- Sorgfalt **P**

Finanzierungsstiftungen **3.6**

Finanzintermediäre **P.4, 1.1, 3.4, 9.1.5.13, 11.1**

- Selbstregulierungsorganisationen **P.3**
- Sorgfaltspflichten **Ue.4, P.1**
- Vermögenssperre **9.19**

Finanzplatz Schweiz **P.1, 9.5**

Finanztransaktion **4.1**

Folgen verwaltungsstrafrechtliche **2.8**

Fondsanteile **Ue.4, 1.8, 3, 4, 4.7**

Fondsgebundene Lebensversicherungen **3.18**

Fondsleitung **3.18**

Formular

- der Meldestelle für Geldwäscherei **9, 9.16**
- für die Berichterstattung an die SRO-SVV **11.2**

Fortsetzungsmodul Schulung **9.8**

Fotokopie **3.23.27**

Freizügigkeitsfall **V**

Freizügigkeitspolizen **5.4**

Führerausweis **3.21**

Fürstentum Liechtenstein **1.7, 12.2.5**

- Abkommen **12.1**

G

gebundene Selbstvorsorge **3, 3.3.12**

Geldgeber **4**

Geldkreislauf **P.1**

- Geldwäscherei **V**, **6.1**
- begründeter Verdacht **4.2**
 - Bekämpfung **V**, **P**
 - Massnahmen zur Verhinderung **9.1**
- Geldwäscherei-Gesetzgebung qualitativ
genügende **5.9**
- Geldwäscherei- Vorschriften Fürstentum
Liechtenstein **12.6**
- Geldwäscherei-Zwecke **V**
- Geltungsbereich des Reglements **1**
- Gemeinden politische **3.46**
- Genehmigung der Reglemente **1.1.2.3**
- Generalklausel **7.7**
- Genossenschaften **3.33**
- Geschäfte
- unplausible **7.2**
 - versicherungsfremde **V**
- Geschäftsaufnahme **2.10**
- Geschäftsbetrieb Zulassung **P.4**
- Geschäftsbeziehung **3**, **8.2**, **9.12.13**
- abgebrochene **7.13**
 - Aufnahme **3.7.27**, **4.7**, **7.1**, **9.14**
 - geldwäschereirelevante **7.1**
 - gemeldete **8.10**
 - Nichtaufnahme **7.2**
 - ohne persönlichen Kontakt **3.24.30**
 - Plausibilität **7.4**
 - Transparenz **3.2**
 - Überwachung **7.4**
 - weiterführende **9.12**
- Geschäftsbücher Aufbewahrung **8.6**
- Geschäftspartner **V**
- Erklärung **4.3**
 - Überprüfung **2.1**
 - Wohnsitz **3.19**
 - Wohnsitz im Ausland **3.29**
- Geschäftsstelle
- einer Bank **5.9**
 - SRO-SVV **10.9.15**
 - SVV **10.3**
- Geschäftsstellen **3**
- von ausländischen
Versicherungseinrichtungen **10.5**
- Geschäftstätigkeit **1**
- der Mitgliedgesellschaften SRO-SVV **1.7**
 - der Versicherungseinrichtungen **1.8**
 - ordentliche **8.7**
 - Überprüfung **6.1**
 - unübliche **7.8**
- Geschäftsvorfälle ungewöhnliche **6.1**
- Geschäftsvorgänge **8.5**
- Gesellschaft **1**, **2.8**, **3.41.42**, **4**, **8**, **9.15.17**
- Einfache **3.33**
 - Eintreffen des Antrages **9.14**
 - Sorgfaltspflichten **Ue.3**
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung **3.33**
- Gesellschaftsinterne Fachstelle **2**
- Gesellschaftsinterne Fachstellen **9**
- Gesellschaftsverträge **3**
- Gesuch um Aufnahme in die SRO-SVV **10.5**
- Glaubwürdigkeit von Erklärungen **6**, **6.5**
- Grenze betragliche **3**
- Grundausbildung **9.7**
- Gründungsurkunden **3**
- als Identifikationsdokumente **3.35**
- H**
- Haager- Übereinkommen **3.30**
- Handelskammer Zürcher **11.9**
- Handelsregister **3**, **3.35**
- Handelsregisterauszug **3**, **3.34**
- Handelsreisendenvertrag **3**
- Handlung strafbare **9.12**
- Herkunft der Gelder **Ue.3**, **7.11**
- Hintergründe Abklärung **2**, **7**, **7.5**
- Hypothekendarlehen **1.8**
- I**
- Identifikation **V**
- des Vertragspartners **2**, **3**
 - erneute **2**, **3.8.14**, **6**
- Identifikationsdokumente Originale **8.12**
- Identifikationspflicht **3.7**
- nach SPG **12.8**
- Identifizierung **3**
- Identität
- des Vertragspartners **6.3**
 - Prüfung **Ue.3**
- Identitätskarte **3.21.29**
- Informationsverbot und Vermögenssperre **9.20**

interne Fachstelle **2.5, 7.12, 8.10, 9, 9.2.3.4.15, 11, 11.3.5**

- Aufbewahrungspflicht **8.7**
- Berichterstattung an die SRO-SVV **11.2**
- Kompetenzen **9.2**

Internet **3.24**

J

Jahresprämie Erhöhung **3.13**

K

Kapitalflucht Verbot der aktiven Beihilfe **Ue.1, 2.10**

Kapitalversicherungen **3.12**

Kollektivgesellschaften **3.33**

Kollektiv-Versicherung **Ue, V**

Kollektiv-Versicherungsgeschäft **1.7**

- und SPG **12.9**

Kollektiv-Versicherungsvertrag **3.6.12, 12.9**

Kommanditaktiengesellschaften **3.33**

Kommanditgesellschaften **3.33**

Kommentar Hilfsmittel **V**

Kompetenzen

- Fachkommission Geldwäscherei **10.13**
- Vereinsversammlung SRO-SVV **10.11**

Konstruktion eines Vertrages **7, 7.7**

Kontakt

- Abbruch und Melderecht **9.17**
- persönlicher **3**

Kontoinhaber **3.17**

Kontrolle **1.2, 11**

Kontrollfunktion der Berichterstattung **11.4**

Kontrollpflicht **9.1**

Kontrollstelle **1.1**

Konventionalstrafen **11.8**

Konzern **3.38**

Konzerngesellschaften **3**

- Begriff **3.38**
- Mitarbeiter **3.38**

Konzernzugehörigkeit von Sitzgesellschaften **4.10**

Korrespondenzweg **3, 3.20**

Kosten **10**

Krankenversicherung **2.3**

Kunden **3, 3.23**

- Daten über den **7.5**
- Erklärungen **7.10**
- Vermögenssperre **9.20**

Kundenkontakt **8.2, 9.13**

- persönlicher **V**
- unverbindlicher und Meldepflicht **9.12**

Kundenkreis **7.8**

Kundenprofil **V**

- Plausibilitätsprüfung **7.5**
- und unplausibles Geschäft **9.15**

Kurierdienst **3, 3.27**

- Auswahl **3.27**
- internationaler **3.9.31**

L

Länder nicht kooperative **5.9**

Landesrecht **12**

Laufzeit kurze **7.8**

Lebensassekuranz Aufnahme der
Geschäftsbeziehung **3.7.27, 9.14**

Lebensversicherer **V**

Lebensversicherung **1.8, 3, 3.7.18, 6, 6.8, 7.1.5.7, 9.6.13, 10.1.5, 12.1**

- direkte **Ue.4, 1.5, 2.3**
- fondsgebundene **3.18**

letter of intent **7.8**

Limiten: betragliche und Feststellung des
wirtschaftlich Berechtigten **4.12**

M

Makler **1.4, 3, 3.15.20.24.30.39**

Maklervertrag **3.39**

Mängel bei der Revision **11, 11.5**

Massnahmen **2.4**

- der internen Fachstelle **9.3**
- im Bereich des Strafrechts **P.1**
- organisatorische **8.5, 9.1**
- verbandsrechtliche **11.8**
- verhängte **11.9**
- zur Bekämpfung der Geldwäscherei **Ue.3**

Meldepflicht **9.12**

- Verdacht **9.15**
- Zeitpunkt **9.14**

Melderecht **8.2**

- Art. 305ter Abs. 2 StGB **9.17**

Meldestelle für Geldwäscherei **2.4, 3.5, 4.2.8, 7.2.7.12.13, 8.3.7.10, 9, 9.12.16, 12.10**

Meldung **2.4, 3.5, 8, 8.7**

- Meldestelle für Geldwäscherei **9.18**

Minderheitsbeteiligungen und
Konzernzugehörigkeit **3.38**

- Mindestgrenze **3.11.14**
- Identifikation **3.5**
- Mitarbeiter **2.5.9, 3, 3.23.29, 9.6.9**
- Ausbildung **9**
 - Begriff **3.38**
 - Eigenverantwortung **9.6**
- Mitglieder
- Ausschluss aus der SRO-SVV **10.11**
 - der SRO-SVV **1.3**
- Mitgliederbeiträge SRO-SVV **10.8**
- Mitgliedgesellschaften des SVV **1**
- Mitgliedschaft Erlöschen **10.7**
- Mitteilungen Fachkommission Geldwäscherei **10.13**
- Mutation eines Vertrages **3**
- N**
- Nachversicherungsgarantie **3.13.44**
- Nettoprinzip **3.11**
- Niederlassung **12.5**
- O**
- Organ geschäftsführendes der SRO-SVV **10.12**
- Organe
- SRO-SVV **10.9**
 - Versicherungsgesellschaften und StGB **2.9**
- Organisation SRO-SVV **10**
- Organisationsreglement **9.2**
- Originalbelege **3.23, 8.12**
- P**
- paper trail **9.19**
- Papierunterlagen Aufbewahrung **8**
- Pass **3.21**
- gültiger **3.22**
- PEP **2.10**
- Person anspruchsberechtigte **6.6**
- Personalausweis **3.29**
- Personalvorsorge **3.6**
- betriebliche im Liechtenstein **1.7, 12.9**
- Personalvorsorgeeinrichtungen **3.12**
- Personen
- juristische **3**
 - natürliche **3**
- Personendaten Bearbeiten **8.11**
- Personengesellschaften **3**
- Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners **3**
- Plausibilität **7.4.10**
- der Geschäftsbeziehung **7.4**
- Plausibilitätsprüfung **3.5, 7.5, 9.11**
- Police
- Versand **3.27**
 - Zustellung **3.27**
- Policendarlehen **5.4**
- Rückzahlung **3.44**
- Politisch exponierte Personen **2.10**
- Post **3.9.27**
- Postkonto **5.9**
- Präambel **P**
- Prämien **2.10, 3.3**
- Prämienabzüge **3.11**
- Prämiendepot **3.7.17.27**
- Auflösung **5.4**
- Prämienkonto **3, 3.7.17.27**
- Auflösung **5.4**
- Prämienvolumen erhöhtes **3.44**
- Prämienzahler **7.7**
- Wechsel **6.5**
- Prämienzahlung **3, 3.3**
- Prämienzuschlägen **3.11**
- Profil der Geschäftsbeziehungen **1.7**
- R**
- Rationenbuch **3**
- Rechnung Handeln auf eigene **4.5**
- Recht liechtensteinisches **1.7**
- Rechtmässigkeit
- der Geschäftsbeziehung **6.1**
 - des Vertragsabschlusses **7**
- Rechtsmittel SRO-SVV **11**
- Rechtsnatur der Genehmigung von Reglementen **1.1**
- Registerauszug
- aktueller **3.34**
 - ausländischer **3.36**
- Reglement **P.4.5, 1.1.2.5.6, 2, 10.2**
- französische Fassung **13.2**
 - Vorrang **1.3, 2.6**
- Reglementsverstösse und Sanktionen **11, 11.10**
- Reinvestitionen von Versicherungsleistungen **3.14, 5.6**
- Reisepass **3.29**
- Reiserisiko-Versicherungen **3.6**
- Rentenversicherungen **3.12**

- Reproduzierbarkeit von Daten **8.12**
- Restschuldversicherungen **3.6**
- Revisionen ordentliche **11, 11.5**
- Revisions- oder Kontrollstelle interne **11, 1.5**
- Revisionsstelle **1.2, 2, 3, 3.36, 10.14, 11**
- SRO-SVV **10.9**
- Richtlinien
- der Gesellschaften zur Bekämpfung der Geldwäscherei **11.5**
 - der VPL **2.10**
 - des BPV **10.2**
- Risiko Wegfall oder Hinzukommen **3.44**
- Risikofaktoren **7.4**
- Risikoprüfung **V**
- Risikoversicherungen **V, 3.3.12, 5.4**
- Rückfragen beim Kunden **7.12**
- Rückkauf **5.4, 6, 6.6**
- Rückkaufsverlust **7.8**
- Rückschein **3.27.28**
- Rückversicherung **2.3**
- Rückwirkung des Reglements **8.13**
- Rückzahlung **7.12**
- eines Policendarlehens **3.44**
- Rundschreiben Fachkommission
Geldwäscherei **10.13**
- S**
- Sachbegünstigung **Ue.2**
- Sachverhalt geldwäscherei-relevanter **9.15**
- Sachversicherung **2.3**
- Sammeleinrichtungen der betrieblichen Vorsorge
im Liechtenstein **1.7, 12.9**
- Sanktionen **11**
- Anfechtung beim Schiedsgericht **11**
 - angemessene **11.8**
 - der SRO-SVV **2.8**
 - privatrechtliche **11.8**
 - strafrechtliche **11.8**
 - Vorstand SRO-SVV **11**
- Schadenversicherung **2.3**
- Schiedsgericht **11.11**
- Anfechtung von Sanktionen **11, 11.11**
- Schiedsverfahren der Zürcher Handelskammer **11**
- Schifferpatent **3.21,**
- Schlussbestimmung **13**
- Schulung
- Bedürfnisse **9.8**
 - Konzept **9.5**
- Schweiz
- Mitglied der FATF **P.2**
 - Wohnsitz **3**
- Schwellenwert **3.11**
- Selbstregulierung **1.1**
- Prinzip **P.3**
- Selbstregulierungsorganisation **P.4**
- des SVV **P, 8.3.10, 10.3,**
- Selbstregulierungsorganisationen **P.3.5, 1.2, 10.1**
- Sendung eingeschriebene **3.27**
- Sensibilisierung der Mitarbeiter **9.5**
- SHAB **3, 3.24**
- Sitzgesellschaft **4.10**
- als Versicherungsnehmerin **4**
- Sitzgesellschaften
- Begriff **4**
 - mit Konzernzugehörigkeit **4.10**
- Sitzlandprinzip **12.5**
- Sorgfalt mangelnde **Ue.2**
- Sorgfaltsbegriff materieller **2.1**
- Sorgfaltspflicht
- bei der Entgegennahme von Geldern **Ue.3**
 - bei Finanzgeschäften **P.1**
 - der Banken (V SB 77) , **Ue.1**
 - konkrete **7.2**
 - Verletzung **2.5**
- Sorgfaltspflichten **P.4.5, 1.1.2, 2, 2.1**
- abstrakte **2.4**
 - besondere (konkrete) **2.4**
 - der Gesellschaften **Ue.3**
 - Einhaltung **P.4, 10.1**
 - einheitlicher Standard **2.4**
 - Konkretisierung **10.1**
 - präventive **7.3**
 - Verstösse **2.9**
 - Wahrnehmung **9**
- Sorgfaltspflichtgesetz **1.7, 12.7.9**
- Sorgfaltspflichtregeln **P.1**
- Sorgfaltspflichtregelungen Auslegungshilfen **2.1**
- Spartentrennung **1.8**
- Sperre **9.19**
- Spezialmodule Schulung **9.8**
- SPG **1.7, 12.7**

SRO-SVV **P.4, 1.2, 2.6, 10.5, 11**

- Mitgliedschaft **1**
- Reglement **P, 2.10**

SSP-Verordnung **1.7**

Staaten ausländische und anwendbares Recht
12.11

Staatszugehörigkeit des Geschäftspartners **3.19**

Stabsstelle für Sorgfaltspflichten **1.7**

Standard einheitlicher der Sorgfaltspflichten **2.4**

Standards internationale **7.3**

Standesregeln VSB **Ue.1**

Statut gesellschaftsinternes für die Fachstelle **9.2**

Statuten

- SRO-SVV **1.5, 10.3**
- von Gesellschaften **3**

Stellvertreter

- bevollmächtigter **4, 4.9**
- des Versicherungsnehmers **3.10**

Steuerhinterziehung **Ue.1, 2.10**

StGB

- Artikel 260ter Ziffer1 **3.5**
- Artikel 305bis **Ue.2, P.1, 2.2, 3.5, 5.2, 8.4, 9.12**
- Artikel 305ter **5.2, 11.5**
- Artikel 305ter Absatz 1 **Ue.2, P.1, 2.1.2.5, 3.1, 4.3, 8.4**
- Artikel 305ter Absatz 2 **8, 9.17**

Stiftungen **3.35, 4.10**

- als Sitzgesellschaften **4**

Storno **3.28**

Strafprozessrecht kantonales **8.9**

Strafrecht **2.4**

- Massnahmen im Bereich des **P.1**

Strafrechtsbestimmungen **2.2**

Strafrichter **2.9**

Strafuntersuchungen **5.1**

Strafverfahren gegen Antragsteller **7.8**

Strafverfolgungsbehörden **8, 8.3.9.10, 9.18**

SVV **P.4, 10.3**

T

Tätigkeit direkte **12.1**

Tätigkeitsbericht der SRO-SVV an das BPV **11.2**

Teilzeitangestellte als Mitarbeiter **3.38**

Teledata-Print **3.34**

Testat einer Revisionsstelle **3, 3.36**

Tochtergesellschaften von schweizerischen
Versicherungseinrichtungen **12.3**

Transaktionen **3.5.11, 5.2, 6.5, 7.12, 8.4**

- und Vermögenssperre **9.19**

- verdächtige **V, 9.15**

Transparenz von Geschäftsbeziehungen **3.2**

Treuhandunternehmungen **4.10**

- als Sitzgesellschaften **4**

Trust **4.10**

Trusts als Sitzgesellschaften **4**

U

Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung
ausländischer öffentlicher Urkunden von der
Beglaubigung **3, 3.30**

Übergangsbestimmungen **3.13**

Überprüfungen des Geschäftspartners **2.1**

Überwachung der Geschäftsbeziehung **7.4**

Überweisung **5.3**

Umfeld wirtschaftliches **7, 7.7**

Umwandlung **3.44**

Underwriting **7.6**

Unfallversicherung **2.3**

Ungewöhnlichkeiten **3.5, 7.2.5.7.8.9.10, 9.11.17**

Unregelmässigkeiten **9.11**

Unterzeichnung eines Vertrages **9.13**

Urabstimmung **13, 13.1**

Urkundsperson **3.32**

V

VAG **1.8, 10.7**

Verbandsmitglieder des SVV **P.4**

Verbot der Entgegennahme von Bargeld **Ue.3**

Verbrechen organisierte **P.1**

Verdacht **9.15**

- begründeter **3.5, 4.2.8, 9.12.15**

- begründeter und Abbruch der Beziehungen
9.17

- konkreter **2.4**

- und Meldepflicht **9.15**

Verdachtsmomente **3.5**

Verein SRO-SVV **10**

Vereinbarung VSB **Ue.1**

Vereine **3.35**

Vereinsstatuten **1, 1.6**

Vereinsversammlung SRO-SVV **10.5.10**

Verfügungen des BPV **2**

Verfügungsverbot absolutes **9.19**

- Verhalten strafbares **9.15**
- Verlust der Mitgliedschaft SRO-SVV **1.6**
- Vermittler gesellschaftsunabhängige **3, 3.15.20.24.30.45**
- Vermögenssperre **9.18.19.20**
- Vermögensverhältnisse **7.11**
- Vermögensversicherung **2.3**
- Vermögenswerte **9.13**
- verdächtige und Sperre **9.18**
 - zweifelhafte **7.7**
- Vernichten von Daten **8.11**
- Vernichtungspflicht: gesetzliche und Nichteinhaltung **8.11**
- Verordnung des BPV **9.2**
- Verordnung über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 **3.4**
- Verpflichtungen finanzielle der Mitglieder SRO-SVV **10.8**
- Versand der Police **3.27**
- versicherte Person Wechsel **3.44**
- Versicherung kapitalbildende **7.8**
- Versicherungsabschluss **3.5, 8**
- Versicherungsagenten **3.18**
- Versicherungsantrag **3.3**
- Eintreffen bei der Gesellschaft **9.14**
- Versicherungsaufsichtsgesetz **V, 2.3, 3.18, 10.1**
- Versicherungsbestand schweizerischer **12.1**
- Versicherungseinrichtungen **Ue.4, P.4, 1.2, 2.3**
- ausländische **10.5**
 - international tätige **12.4**
 - und versicherungsfremde Geschäfte **1.8**
- Versicherungsfall **6, 6.6**
- Versicherungsfremde Geschäftstätigkeiten **1.8**
- Versicherungsgeschäft **1.8**
- Versicherungsgesellschaften und Anschluss an SRO **P.5**
- Versicherungsleistung Zahlung **8.5**
- Versicherungsnehmer **3**
- bevormundete **3.16**
 - minderjährige **3.16**
- Versicherungspolice **3**
- Versicherungsprodukt Wechsel **3.44**
- Versicherungssumme Barauszahlung **7**
- Versicherungsunternehmen **P.4**
- Versicherungsverband Schweizerischer **P.4**
- Versicherungsvermittler Beitritt zur SRO-SVV **10.5**
- Versicherungsvertrag **3, 4.7**
- Abtretung **3.49**
- Versicherungszweige **1.8**
- Verstösse gegen Sorgfaltspflichten **2.9**
- Vertrag
- Konstruktion **7**
 - und krimineller Zweck **7.7**
 - Wiederinkraftsetzung **3.44**
- Vertragsabschluss **V, 6.6,**
- Dringlichkeit **7.11**
 - Hintergründe **7.10**
 - ungewöhnlicher **7.7, 9.15**
- Vertragsdauer **6.4**
- und Plausibilität **7.4**
- Vertragsdossier **3.28**
- Vertragskonstrukte undurchsichtige **7.7**
- Vertragspartei Wechsel **3, 3.49**
- Vertragspartner **4**
- Identifizierung **2, 3**
 - Identität **6.3**
- Vertreter gesetzlicher **3.16**
- Vertrieb gewerbsmässiger für Anlagefonds **3.18**
- Vertriebsbewilligung der EBK für Anlagefonds **3.4**
- Vertriebsträger **3.18**
- Verwarnung **2.8, 11**
- VGW **P.4, 1.2.3, 2.6, 3.34, 10.2, 11.2, 12.6, 13.1**
- Vollmacht **7, 7.7**
- Vollmachterteilung **7.7**
- Vollzug des Reglements **P.4**
- Vorrang des Reglements **1.3, 2.6**
- Vorschriften **P.4, 1**
- formelle **1.7**
 - formelle und SPG **12.10**
 - materielle **1.7**
 - materielle und SPG **12.7**
- Vorsorge
- berufliche **V, Ue.3, 3.6,**
 - gebundene **3**
- Vorsorgeeinrichtung **V, 3.6,**
- berufliche **3.6**
 - mit Sitz im Liechtenstein **12.9**
 - steuerbefreite **3.6**
- Vorsorgeversicherungen gebundene **V**
- Vorstand
- SRO-SVV **V, 10.8.12.14.15, 11, 11.7**
 - SRO-SVV und Sanktionen **10.9, 11**

VPL Ue.3, 2.10

VS 2.10, 3.4.11.34.36, 4.3.8, 11.9

VS 77 Ue.1

VS 87 2.10,

W

Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten 9

Wechsel

- der versicherten Person 3.44

- der Vertragspartei 3, 3.49

- des Prämienzahlers 6.5

- des Versicherungsproduktes 3.44

Weisungen gesellschaftsinterne P.4, 11.5

Weisungsrecht arbeitsvertragliches und
Fachstelle 9.3

Wiederinkraftsetzung des Vertrages 3.44

wirtschaftlich Berechtigter Feststellung 4

Wohlfahrtsfonds patronale 3.6

Wohnsitz 3

- Ausland 3

- Begriff 3.19

- des Geschäftspartners 3.19

Z

Zahlstelle 5.3, 7.12

Zahlung 5

- der Versicherungsleistung 8.5

Zahlungsempfänger Feststellung 2, 5

ZEFIX 3, 3.34

Zeitdruck 7.8

Ziele der Schulung 9.6

Zugehörigkeit zum SVV 10.5

Zürcher Handelskammer 11.11

Zustellung der Police und Identifikation 3.7

Zutrittsberechtigte zu Archiven 8.9

Zweck

- des Vertragsabschlusses 7

- krimineller 7

Zweifel Ue.3, 6.5

- am wirtschaftlich Berechtigten 4.2, 6.8

- begründete 9.17

- Identität der Vertragspartei 3.8

- Identität oder wirtschaftliche Berechtigung 6

ANHÄNGE

BETRAGLICHE LIMITEN

SCHEMA PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG

ORGANIGRAMM DER SRO-SVV

ORGANIGRAMM GEMÄSS REGLEMENT SRO-SVV

GELDWÄSCHEREIGESETZ, GWG

VERORDNUNG DES BPV ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI

BETRAGLICHE LIMITEN

In der Schweiz (CH) und im Fürstentum Liechtenstein (FL)

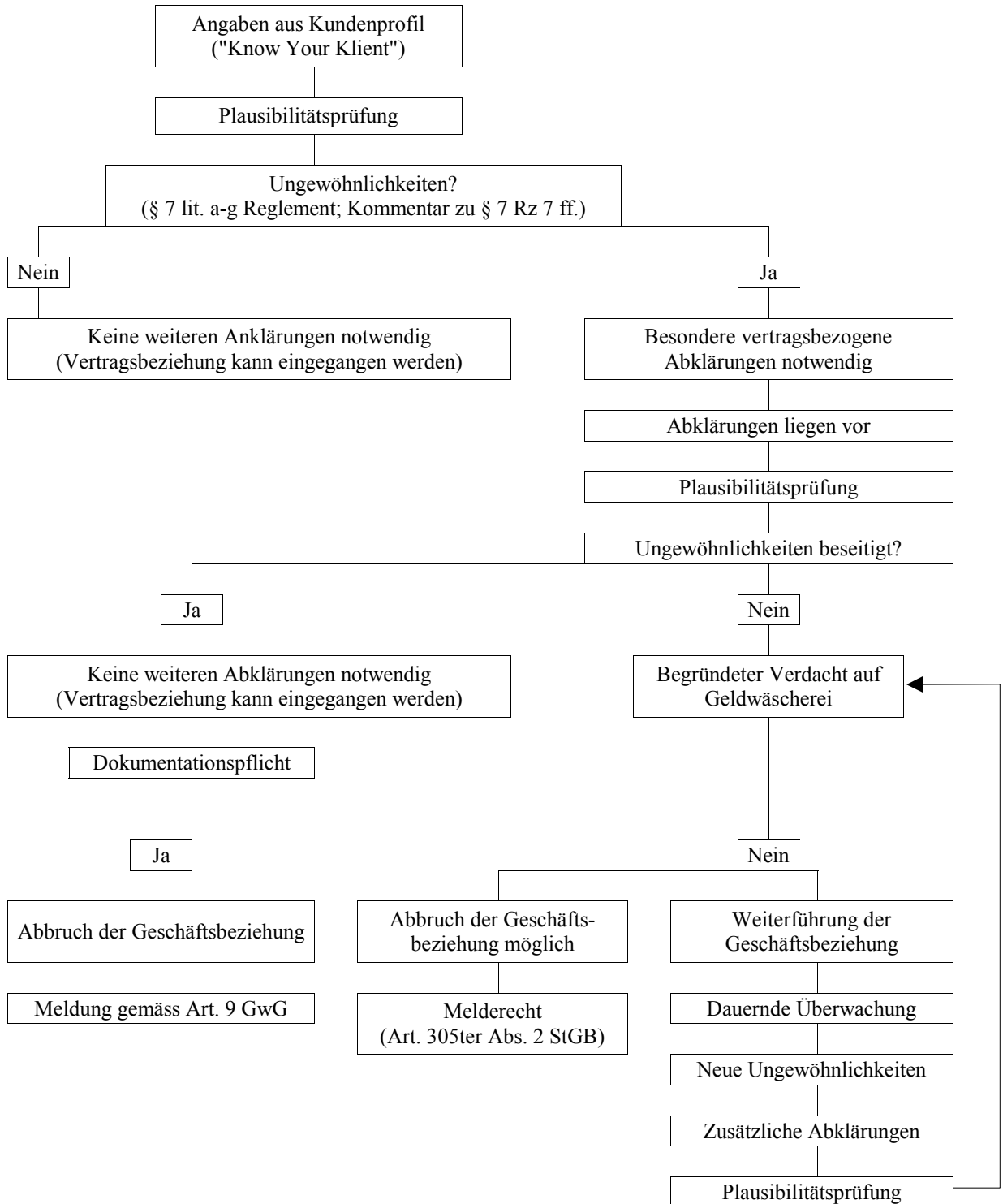
Identifikation des Vertragspartners (§ 3 Absatz 1 des Reglementes)	
CH	<ul style="list-style-type: none">▪ Einzel–Lebensversicherungsverträge mit Sparanteil<ul style="list-style-type: none">→ Prämienzahlung von mehr als CHF 25'000 pro Vertrag innert 5 Jahren (ohne gebundene Vorsorge)▪ Prämienkonto / Prämiendepot<ul style="list-style-type: none">→ Einzahlung von mehr als CHF 25'000▪ Verkauf von Fondsanteilen<ul style="list-style-type: none">→ ohne betragliche Grenze
FL	<ul style="list-style-type: none">▪ Versicherungsverträge<ul style="list-style-type: none"><i>Periodische Prämie</i><ul style="list-style-type: none">→ jährlich CHF 1'500 und mehr<i>Einmalige Prämie</i><ul style="list-style-type: none">→ CHF 4'000 und mehr▪ Prämiendepot<ul style="list-style-type: none">→ Einzahlung von CHF 4'000 und mehr

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 4 des Reglementes)	
CH	<p><i>Ohne</i> betragliche Limiten (Einzel–Lebensversicherungsverträge mit Sparanteil, Vermittlung von Fondsanteilen)</p> <ul style="list-style-type: none">→ wenn der Antragsteller als bevollmächtigter Stellvertreter eines Dritten handelt;→ wenn der Versicherungsnehmer eine Sitzgesellschaft ist;→ eine erhebliche Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers und der beantragten Versicherung besteht;→ die Vermutung, dass der Vertragspartner auf eigene Rechnung handelt, durch ungewöhnliche Feststellungen zerstört wird.
FL	gleich wie Schweiz

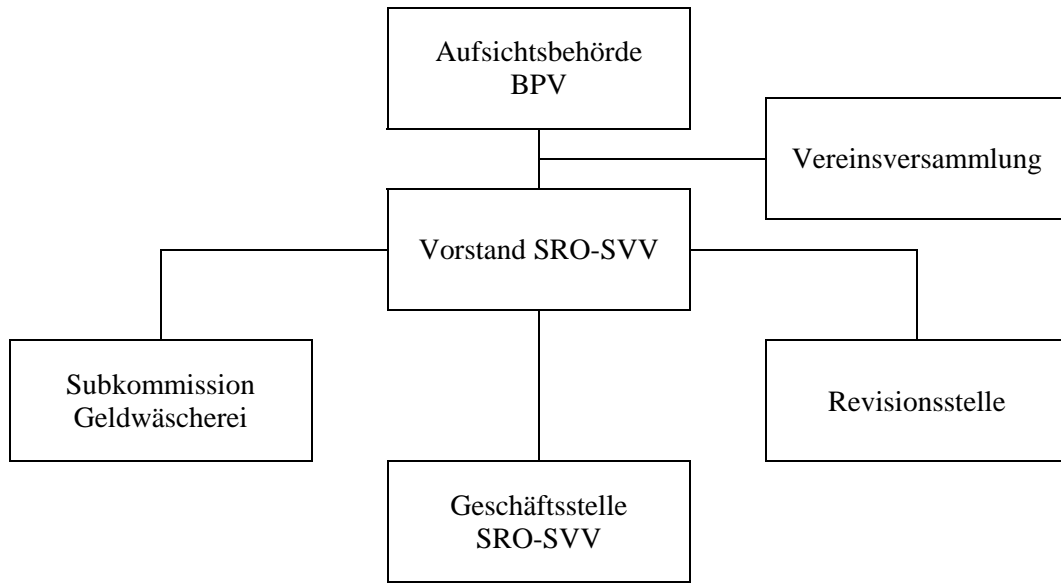
Feststellung des Zahlungsempfängers (§ 5 des Reglementes)	
CH	<p>Einzel–Lebensversicherungsverträge mit Sparanteil</p> <ul style="list-style-type: none">→ Leistungen von mehr als CHF 10'000 <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Zahlung erfolgt auf ein Konto bei einer schweizerischen Bank oder auf ein PC;→ Zahlung erfolgt auf ein Konto bei einer ausländischen Bank, die einer Geldwäschereigesetzgebung unterstellt ist.
FL	gleich wie Schweiz

SCHEMA PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG

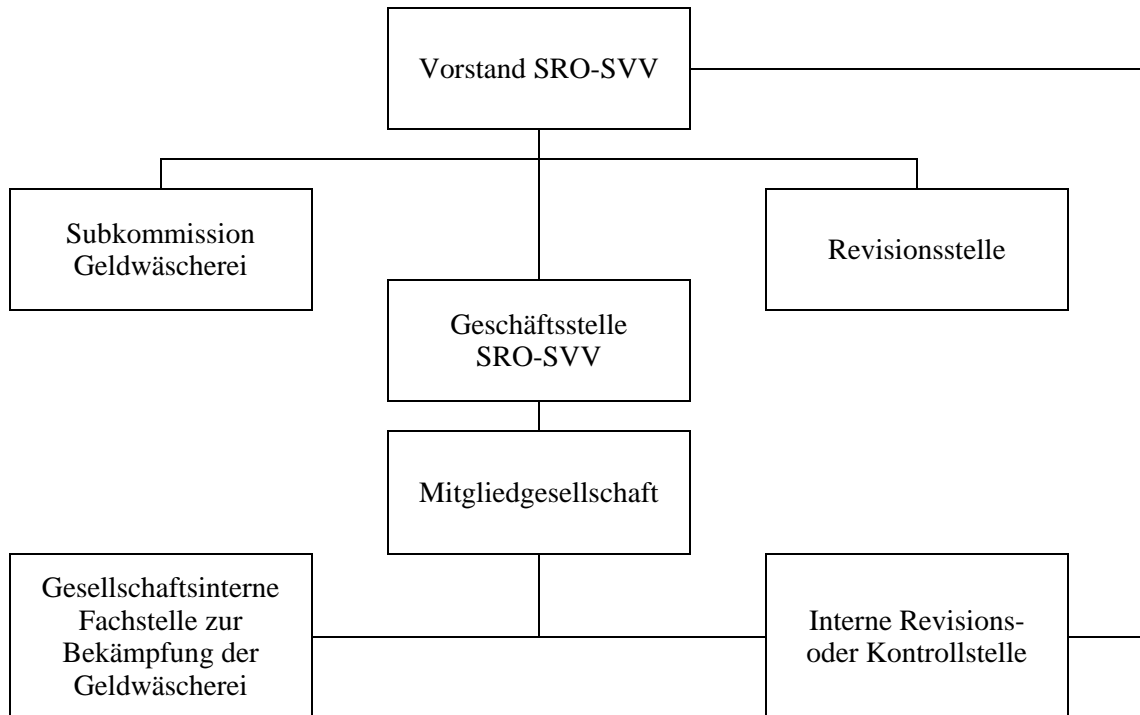
(siehe Kommentar zu § 7 Rz 5 ff.)



ORGANIGRAMM DER SRO-SVV



ORGANIGRAMM GEMÄSS REGLEMENT SRO-SVV



Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG)

vom 10. Oktober 1997 (Stand am 21. März 2000)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{quater}, 34 Absatz 2 und 64^{bis}
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1996²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches³ (StGB) und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Finanzintermediäre.

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach dem Bankengesetz⁴;
- b. die Fondsleitungen nach dem Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994⁵, sofern sie Anteilkonten führen oder selbst Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben;
- c. die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz⁶, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben;
- d. die Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995⁷;

AS 1998 892

¹ [BS 1 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 95, 98, 103 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² BB1 1996 III 1101

³ SR 311.0

⁴ SR 952.0

⁵ SR 951.31

⁶ SR 961.01

⁷ SR 954.1

e.⁸ die Spielbanken nach dem Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998⁹.

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- d. als Vertriebsträger eines inländischen oder ausländischen Anlagefonds nach dem Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994 oder als Vertreter eines ausländischen Anlagefonds Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben, soweit sie nicht einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterstehen;
- e. Vermögen verwalten;
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese.

2. Kapitel: Pflichten der Finanzintermediäre

1. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

Art. 3 Identifizierung der Vertragspartei

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren.

⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Spielbankengesetz vom 18. Dez. 1998, in Kraft seit 1. April 2000 (SR 935.52).

⁹ SR 935.52

² Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

³ Versicherungseinrichtungen müssen die Vertragspartei dann identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen oder des gesamten Prämienvolumens einen erheblichen Wert erreichen.

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

⁵ Die Aufsichtsbehörden (Art. 16 und 17) und die Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24) legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.

Art. 4 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

² Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

Art. 5 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

² Im Falle einer rückkaufsfähigen Versicherung müssen die Versicherungseinrichtungen die wirtschaftlich berechtigte Person zudem erneut feststellen, wenn im Versicherungsfall oder bei Rückkauf die anspruchsberechtigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 6 Besondere Abklärungspflicht

Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. sie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;

- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB¹⁰).

Art. 7 Dokumentationspflicht

¹ Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.

² Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

³ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305^{bis} StGB¹¹ stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB), muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Art. 10 Vermögenssperre

¹ Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

¹⁰ SR 311.0

¹¹ SR 311.0

³ Er darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Meldung informieren.

Art. 11 Straf- und Haftungsausschluss

Der Finanzintermediär kann für die Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB¹² und eine damit zusammenhängende Vermögenssperre nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

3. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 bei deren spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden.

Art. 13 Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 bei:

- a. deren anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24);
- b. der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei nach Artikel 17 (Kontrollstelle), sofern die Finanzintermediäre nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 14 Bewilligungs- und Anschlusspflicht

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, müssen bei der Kontrollstelle eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Finanzintermediär:

- a. als kaufmännische Firma im Handelsregister eingetragen oder aufgrund einer behördlichen Bewilligung tätig ist;
- b. durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt; und
- c. selbst sowie die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.

¹² SR 311.0

³ Als Finanzintermediäre tätige Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

Art. 15 Koordination

Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und die Kontrollstelle sorgen dafür, dass die in ihren jeweiligen Aufsichtsbereichen geltenden Bestimmungen gleichwertig sind.

2. Abschnitt: Spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden

Art. 16

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

² Die Aufsichtsbehörden können neben den Massnahmen, die ihnen aufgrund der jeweiligen Aufsichtsgesetzgebung zustehen, Massnahmen im Sinne von Artikel 20 ergreifen.

³ Sie erstatten Anzeige nach Artikel 21.

3. Abschnitt: Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei

Art. 17 Zuordnung

Die Eidgenössische Finanzverwaltung führt die Kontrollstelle.

Art. 18 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie anerkennt die Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.
- b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen und die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre.
- c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.
- d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.
- e. Sie konkretisiert für die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

- f. Sie führt ein Register über die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie über die Personen, denen sie die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär verweigert hat.

² Sie kann an Ort und Stelle Kontrollen durchführen. Sie kann die Kontrollen einer von ihr bezeichneten Revisionsstelle übertragen.

³ Bei Selbstregulierungsorganisationen von Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen und Notaren muss sie die Kontrollen einer Revisionsstelle übertragen. Diese untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare.

Art. 19 Auskunftsrecht

Die Kontrollstelle verlangt von den Selbstregulierungsorganisationen sowie von den ihr direkt unterstellten Finanzintermediären und deren Revisionsstellen alle Auskünfte und Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 20 Massnahmen

¹ Erhält die Kontrollstelle von Verletzungen dieses Gesetzes durch ihr direkt unterstellte Finanzintermediäre Kenntnis, so trifft sie die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendigen Massnahmen. Sie kann namentlich:

- a. bei Widersetzlichkeit gegen eine vollstreckbare Verfügung diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekannt machen, sofern sie diese Massnahme vorher angedroht hat;
- b. die Bewilligung für die Tätigkeit als Finanzintermediär nach Artikel 14 entziehen, falls Finanzintermediäre oder die mit ihrer Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfüllen oder sie ihre gesetzlichen Pflichten wiederholt oder grob verletzen.

² Wird die Bewilligung einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma entzogen, welche vorwiegend als Finanzintermediär tätig ist, so ordnet die Kontrollstelle die Auflösung, bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister an.

Art. 21 Anzeigepflicht

Schöpft die Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB¹³ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, erstattet sie der Meldestelle Anzeige, soweit nicht bereits durch den ihr direkt unterstellten Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation eine Meldung erfolgt ist.

Art. 22 Gebühren

¹ Die Kontrollstelle kann von den ihr direkt unterstellten Finanzintermediären und von den Selbstregulierungsorganisationen für ihre Tätigkeit Gebühren erheben.

² Der Bundesrat erlässt einen Gebührentarif.

4. Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei**Art. 23**

¹ Das Bundesamt für Polizei¹⁴ führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft die eingegangenen Meldungen und trifft die Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹⁵ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

³ Sie unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.

⁴ Schöpft sie begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB¹⁶ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so zeigt sie dies unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an.

5. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen**Art. 24** Anerkennung

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. über ein Reglement nach Artikel 25 verfügen;
- b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
- c. sicherstellen, dass die von ihr mit der Kontrolle betrauten Personen und Revisionsstellen:
 1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind.

¹⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR **170.512.1**) angepasst.

¹⁵ SR **360**

¹⁶ SR **311.0**

² Die Selbstregulierungsorganisationen der PTT-Betriebe¹⁷ nach dem PTT-Organisationsgesetz vom 6. Oktober 1960¹⁸ und der Schweizerischen Bundesbahnen nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1944¹⁹ über die Schweizerischen Bundesbahnen müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.

Art. 25 Reglement

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

Art. 26 Listen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

² Sie geben der Kontrollstelle diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.

Art. 27 Informations- und Anzeigepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen melden der Kontrollstelle die Finanzintermediäre, denen sie den Anschluss verweigern oder die sie ausgeschlossen haben.

² Sie erstatten ihr mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes.

³ Sie halten die durchgeführten Prüfungen und Sanktionsverfahren zuhanden der Kontrollstelle in geeigneter Weise dokumentarisch fest.

⁴ Schöpfen sie begründeten Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB²⁰ vorliegt oder dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, so zeigen sie dies der Meldestelle unverzüglich an, soweit nicht bereits durch einen ihnen angeschlossenen Finanzintermediär eine Meldung erfolgt ist.

¹⁷ Heute: Schweizerische Post.

¹⁸ [AS 1961 17, 1970 706 1619, 1977 2117, 1979 114 Art. 68 679, 1987 600 Art. 17 Ziff. 4, 1992 288 Anhang Ziff. 31 581 Anhang Ziff. 3, 1993 901 Anhang Ziff. 16, 1995 3680 Ziff. II 4 5489 Ziff. II. AS 1997 2465 Anhang Ziff. 1]. Siehe heute das BG vom 30. April 1997 über die Organisation der Postunternehmung des Bundes (SR 783.1).

¹⁹ [BS 7 195; AS 1962 359, 1968 1221 Ziff. II Abs. 1, 1977 2249 Ziff. I 813, 1979 114 Art. 69, 1982 1225, 1986 1974 Art. 53 Ziff. 6, 1987 263, 1997 3017. AS 1998 2847 Anhang Ziff. 1]. Siehe heute Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SR 742.31).

²⁰ SR 311.0

Art. 28 Entzug der Anerkennung

¹ Erfüllt eine Selbstregulierungsorganisation die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, so kann ihr die Kontrollstelle die Anerkennung entziehen. Eine solche Massnahme ist vorher anzudrohen.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der Kontrollstelle unterstellt und müssen eine Bewilligung nach Artikel 14 für ihre Tätigkeit einholen, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

³ Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, die als Finanzintermediäre tätig sind, müssen sich innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen, wenn ihrer bisherigen die Anerkennung entzogen wurde.

4. Kapitel: Amtshilfe**1. Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden****Art. 29**

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, die Kontrollstelle und die Meldestelle können einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln.

² Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden melden der Meldestelle sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} und 305^{ter} StGB²¹ und stellen ihr Urteile und Einstellungsbeschlüsse zu.

³ Die Meldestelle orientiert die Kontrollstelle oder die zuständige spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden**Art. 30** Spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden

Für die Aufsichtsbehörden nach Artikel 12 richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden nach den für sie geltenden bundesrechtlichen Spezialgesetzen.

Art. 31 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen ersuchen.

²¹ SR 311.0

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte oder Unterlagen nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von Finanzintermediären verwenden;
- b. an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- c. diese Informationen nicht ohne vorgängige Zustimmung der Kontrollstelle oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten. Die Weiterleitung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden ist unzulässig, wenn die Rechts Hilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Kontrollstelle entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizei²².

³ Soweit die von der Kontrollstelle zu übermittelnden Informationen einzelne Kunden von Finanzintermediären betreffen, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz²³ anwendbar.

Art. 32 Meldestelle

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994²⁴ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² Die Meldestelle kann Personendaten zudem an entsprechende ausländische Behörden weitergeben, wenn ein Gesetz oder Staatsvertrag dies vorsieht oder wenn:

- a. die Information ausschliesslich benötigt wird, um die Geldwäscherei zu bekämpfen;
- b. ein schweizerisches Ersuchen um Information begründet werden muss;
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann.

5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

Art. 33 Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz²⁵.

²² Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

²³ SR 172.021

²⁴ SR 360

²⁵ SR 235.1

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Datenschutz²⁶ ist während der Vermögenssperre nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994²⁷ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, der Kontrollstelle und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (Online-Verbindung) erfolgen.

6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtspflege**Art. 36** Geschäftsführung ohne Bewilligung

¹ Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 tätig wird, ohne über eine Bewilligung nach Artikel 14 zu verfügen oder einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen zu sein. Im Wiederholungsfall beträgt die Busse mindestens 50 000 Franken.

² Auch die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

Art. 37 Verletzung der Meldepflicht

Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer die in Artikel 9 vorgeschriebene Meldepflicht verletzt.

Art. 38 Widerhandlungen gegen Verfügungen

Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer einer Verfügung nicht Folge leistet, die von einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde oder der Kontrollstelle unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangen ist.

²⁶ SR 235.1

²⁷ SR 360

Art. 39 Strafverfolgung und Verjährung

¹ Auf Widerhandlungen im Sinne der Artikel 36–38 ist das Verwaltungsstrafrechtsgesetz²⁸ anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist das Eidgenössische Finanzdepartement.

² Die Verfolgung von Widerhandlungen verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung um höchstens die Hälfte der Frist hinausgeschoben werden.

Art. 40 Rechtsschutz

¹ Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der jeweiligen Spezialgesetze.

² Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 41** Vollzug

Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und die Kontrollstelle erlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen, soweit diese nicht in angemessener Weise in der Selbstregulierung enthalten sind.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt ab Inkrafttreten für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2. Die Meldepflicht nach Artikel 9 gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Finanzintermediäre.

² Innerhalb eines Jahres haben die Selbstregulierungsorganisationen bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Anerkennung zu stellen und das Selbstregulierungsreglement zur Genehmigung einzureichen.

³ Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, sofern sie keiner anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, der direkten Aufsicht durch die Kontrollstelle und müssen ein Gesuch um Bewilligung nach Artikel 14 stellen.

⁴ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die als Finanzintermediäre tätigen Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare einer Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen.

Art. 43 Änderung bisherigen Rechts

Betrifft nur den französischen Text

Art. 44 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998²⁹

²⁹ BRB vom 16. März 1998 (AS **1998** 904)

Verordnung des BPV über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW)

vom 30. August 1999 (Stand am 14. Dezember 1999)

*Das Bundesamt für Privatversicherungswesen,
gestützt auf die Artikel 16 Absatz 1 und 41 des Geldwäschereigesetzes vom
10. Oktober 1997¹ (GwG),
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck:

- a. die Verpflichtungen der Versicherungseinrichtungen nach Kapitel 2 des GwG zu präzisieren;
- b. den rechtlichen Rahmen für die Selbstregulierungsorganisationen der Privatversicherungseinrichtungen abzustecken;
- c. die Aufgaben und Massnahmen des Bundesamtes für Privatversicherungswesen (BPV) zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu konkretisieren.

Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf:

- a. die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978² (VAG), welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile eines Anlagefonds anbieten oder vertreiben;
- b. die Selbstregulierungsorganisationen der Privatversicherungseinrichtungen.

Art. 3 Versicherungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz

¹ Das BPV überwacht die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei bei schweizerischen Versicherungseinrichtungen in ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz.

² In Bezug auf Verträge mit Vertragspartnern, die im Fürstentum Liechtenstein domiziliert sind, stützt sich das BPV auf die entsprechenden materiellrechtlichen Geldwäscherei-Vorschriften des Fürstentums Liechtenstein.

AS 1999 3063

¹ SR 955.0

² SR 961.01

Art. 4 Versicherungseinrichtungen mit Sitz im Ausland

Das BPV wacht darüber, dass ausländische Versicherungseinrichtungen bei ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz die schweizerischen Geldwäscherei-Vorschriften befolgen.

2. Kapitel: Pflichten der Versicherungseinrichtungen**1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei****Art. 5** Massgebliche Beträge

Die Versicherungseinrichtung muss den Vertragspartner identifizieren:

- a. beim Abschluss eines Einzel-Lebensversicherungsvertrages, wenn die Einmalprämie oder die periodischen Prämien den Betrag von 25 000 Franken pro Vertrag innert fünf Jahren übersteigen;
- b. bei einer Einzahlung von mehr als 25 000 Franken auf ein Prämienkonto zu Gunsten einer Einzel-Lebensversicherung, sofern noch kein Versicherungsvertrag vorliegt;
- c. beim Verkauf von Fondsanteilen.

Art. 6 Beweiskräftige Dokumente für natürliche Personen

¹ Die Identifizierung einer natürlichen Person erfolgt auf Grund:

- a. eines gültigen amtlichen Ausweispapieres mit Foto und Unterschrift, ausgestellt von einer staatlichen Behörde, wenn zwischen dem Vertragspartner und einem Mitarbeiter der Versicherungseinrichtung ein direkter Kontakt besteht;
- b. einer beglaubigten Fotokopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte, wenn die Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt, namentlich auf dem Korrespondenzweg, telefonisch oder über gesellschafts-unabhängige Vermittler zu Stande kommen.

² Als Mitarbeiter nach Absatz 1 Buchstabe a gilt jede natürliche Person, die mit der Versicherungseinrichtung durch einen Arbeits-, einen Handelsreisenden- oder einen Agenturvertrag direkt oder durch den Agenturvertrag eines Dritten indirekt verbunden ist, sofern sie hauptberuflich für die betreffende Versicherungsgesellschaft tätig ist.

³ Im Falle von Absatz 1 Buchstabe b ist die Fotokopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte, wenn der Vertragspartner nicht in der Schweiz domiziliert ist, mit einer Apostille (nach dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961³ zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung) zu versehen.

³ SR 0.172.030.4

Art. 7 Beweiskräftige Dokumente für juristische Personen

¹ Die Identifizierung einer juristischen Person erfolgt auf Grund eines höchstens drei Monate alten Handelsregisterauszuges oder, wenn diese nicht im Handelsregister eingetragen ist, eines gleichwertigen Dokumentes.

² Als gleichwertige Dokumente im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere:

- a. die Statuten im Original oder in beglaubigter Fotokopie;
- b. ein notariell beglaubigtes Exemplar der Gründungsakte oder des Gründungsvertrages.

³ Hat die juristische Person ihren Sitz nicht in der Schweiz, ist zusätzlich die natürliche Person, welche die juristische Person vertritt, nach Artikel 6 zu identifizieren.

Art. 8 Ausnahmen

¹ Die Pflicht zur Identifikation der Vertragspartei entfällt:

- a. bei einer Änderung des Versicherungsvertrages oder beim Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn der Vertragspartner schon beim Abschluss des bisherigen Versicherungsvertrages identifiziert worden ist;
- b. wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist, deren Identität allgemein bekannt ist. Die Identität einer juristischen Person gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn sie an der Börse kotiert ist;
- c. wenn der Vertragspartner bereits in gleichwertiger Weise innerhalb des Konzerns, dem die Versicherungseinrichtung angehört, identifiziert worden ist;
- d. wenn der Versicherungsantrag von einem Finanzintermediär entgegengenommen wurde, der dem Geldwäschereigesetz unterworfen ist und der den Vertragspartner schon im Zusammenhang mit anderen Finanzgeschäften identifiziert hat.

² Verzichtet die Versicherungseinrichtung aus einem in Absatz 1 genannten Grunde auf die Identifizierung des Vertragspartners, so hält sie den Grund aktenkundig fest. In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben c und d sind die Kopien der Dokumente, die der ursprünglichen Identifizierung zu Grunde lagen, zu den Akten zu legen.

Art. 9 Wechsel des Versicherungsnehmers

Soll bei einem bestehenden Vertrag der Versicherungsnehmer durch einen anderen Versicherungsnehmer ersetzt werden, so ist auch dessen Identität nach Massgabe der Artikel 5-8 festzustellen.

2. Abschnitt: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 10 Definition

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten:

- a. die Person, die tatsächlich, wirtschaftlich betrachtet, die Prämie bezahlt (Geldgeber);
- b. der gemäss Versicherungspolice Begünstigte.

Art. 11 Kriterien

¹ Die Versicherungseinrichtung muss vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn der Vertragspartner nicht der wirtschaftlich Berechtigte ist oder diesbezügliche Zweifel bestehen, insbesondere wenn:

- a. der Vertragspartner als bevollmächtigter Stellvertreter eines Dritten handelt;
- b. der Vertragspartner eine Sitzgesellschaft ist;
- c. zwischen der beantragten Versicherungssumme oder der getätigten Überweisung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vertragspartners ein krasses Missverhältnis besteht.

² Als Sitzgesellschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gelten, unter Vorbehalt von Absatz 3, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen (einschliesslich Familienstiftungen), Trusts oder Treuhandunternehmungen, die im Sitzland keinen Handels- oder Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen. Als Sitzgesellschaften gelten auch Unternehmen, die über keine eigenen Geschäftsräume verfügen oder die kein eigenes Personal bzw. nur Personal für ausschliesslich administrative Aufgaben beschäftigen.

³ Nicht als Sitzlandgesellschaften gelten juristische Personen und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Zweck die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe ist oder die im Wesentlichen politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, unterhaltende oder ähnliche Zwecke verfolgen, soweit die statutarischen Zwecke wirklich verfolgt werden.

Art. 12 Erforderliche Angaben

Die schriftliche Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten hat Auskunft zu geben über:

- a. Name, Vorname, Adresse, Wohnsitz, Geburtsdatum und Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
- b. Firma, Sitz und Gründungsdatum, wenn es sich um eine juristische Person handelt. Wenn die Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss ein Handelsregisterauszug, der nicht älter ist als drei Monate, vorgelegt werden.

Art. 13 Zahlungsempfänger

¹ Die Versicherungseinrichtung muss ausserdem vom Versicherungsnehmer eine schriftliche Bestätigung nach den Artikeln 11 und 12 betreffend den Zahlungsempfänger einholen, wenn die Überweisung der Versicherungsleistung den Betrag von 10 000 Franken übersteigt.

² Diese Identifikation erübrigt sich, wenn die Überweisung auf das Konto einer Bank erfolgt, die der schweizerischen Bankengesetzgebung unterworfen ist.

3. Abschnitt: Besondere Obliegenheiten und Massnahmen**Art. 14** Erneute Identifizierung des Vertragspartners oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehungen Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder des wirtschaftlich Berechtigten, so wiederholt die Versicherungseinrichtung die Identifizierung des Vertragspartners oder die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach den Artikeln 5-12. Sie wiederholt dies insbesondere dann, wenn Zweifel auftreten hinsichtlich:

- a. der Richtigkeit der Angaben über die Identität des Vertragspartners;
- b. der Tatsache, dass der Vertragspartner der wirtschaftlich Berechtigte ist;
- c. der Glaubwürdigkeit der Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten.

² Im Falle einer rückkaufsfähigen Versicherung muss die Versicherungseinrichtung die wirtschaftlich berechtigte Person zudem erneut feststellen, wenn im Versicherungsfall oder bei Rückkauf die anspruchsberechtigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses.

Art. 15 Besondere Abklärungspflicht

Die Versicherungseinrichtung muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck des Abschlusses des Versicherungsvertrages insbesondere dann abklären, wenn:

- a. der Vertragspartner einen Betrag von mehr als 25 000 Franken in bar bezahlen will;
- b. der Vertragspartner Diskretionsbedürfnisse hat, die über das branchenübliche Mass hinausgehen, insbesondere wenn er verlangt, dass der Vertrag nicht in die Datenbank aufgenommen oder unter einem Decknamen oder einer Nummer geführt werde;
- c. die wirtschaftlichen Hintergründe des Geschäftes oder die Interessenlage der Berechtigten nicht verständlich oder nicht plausibel sind;
- d. der Vertragspartner zusätzlich zur Versicherungspolice noch eine Garantieerklärung verlangt.

Art. 16 Erforderliche Angaben

Erweist sich eine besondere Abklärung nach Artikel 15 als notwendig, darf die Versicherungseinrichtung ausschliesslich folgende Auskünfte einholen:

- a. Zweck des Abschlusses des Versicherungsvertrages;
- b. Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. berufliche oder wirtschaftliche Tätigkeit des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten;
- d. finanzielle Lage des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten.

Art. 17 Dokumentationspflicht

Die Versicherungseinrichtung muss über die getätigten Versicherungsabschlüsse und über die Identifizierungen und Abklärungen nach den Artikeln 5-16 Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte – insbesondere das BPV – sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil darüber bilden, wie die Versicherungseinrichtung den Vorschriften des GwG und der vorliegenden Verordnung nachkommt, und die Identität des Anspruchsberechtigten und die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten überprüfen können.

Art. 18 Aufbewahrung der Belege

¹ Die Versicherungseinrichtungen bewahren während mindestens zehn Jahren seit Fälligkeit oder Kündigung des Versicherungsvertrages folgende Unterlagen auf:

- a. eine Kopie der Belege über die getätigten Versicherungsabschlüsse;
- b. eine Kopie der Belege die zur Identifizierung des Vertragspartners gedient haben;
- c. die schriftliche Erklärung des Vertragspartners nach den Artikeln 11 und 12 sowie Artikel 4 GwG.

² Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung gemäss Artikel 9 GwG stehen (Informationen nach Art. 16), sind gesondert aufzubewahren. Sie sind fünf Jahre nach erfolgter Meldung an die zuständigen Behörden zu vernichten.

³ Die Belege müssen an einem sicheren, jederzeit und nur für die dazu ermächtigten Personen zugänglichen Ort so aufbewahrt werden, dass die Versicherungseinrichtung Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der auferlegten Frist nachkommen kann.

Art. 19 Form der Meldungen

¹ Die Meldungen nach Artikel 9 GwG erfolgen schriftlich, durch Telefax oder mit A-Post, auf dem von der Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Meldestelle) abgegebenen Formular.

² Die Versicherungseinrichtungen geben dem BPV Kenntnis von den Meldungen an die Meldestelle.

Art. 20 Verantwortliches gesellschaftsinternes Organ für Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Jede Versicherungseinrichtung bezeichnet ein verantwortliches gesellschaftsinternes Organ, dem die Überwachung der Vorschriften des GwG und dieser Verordnung und die genügende Ausbildung des Personals in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei obliegt.

3. Kapitel: Selbstregulierungsorganisationen**Art. 21** Anerkennung

Das BPV erteilt den Selbstregulierungsorganisationen die Anerkennung, sofern sie:

- a. über ein Reglement verfügen;
- b. darüber wachen, dass die ihnen angeschlossenen Versicherungseinrichtungen den im 2. Kapitel aufgeführten Verpflichtungen nachkommen.

Art. 22 Reglement

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert die Pflichten, die den angeschlossenen Versicherungseinrichtungen gemäss dem 2. Kapitel obliegen, und regelt deren Vollzug. Es bestimmt ausserdem:

- a. unter welchen Voraussetzungen Versicherungseinrichtungen zur Selbstregulierungsorganisation zugelassen oder davon ausgeschlossen werden;
- b. wie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwacht wird;
- c. angemessene Strafen. Die Höchststrafe darf eine Busse in der Höhe von 1 Million Franken nicht übersteigen.

Art. 23 Verzeichnis

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen ein Verzeichnis der angeschlossenen Versicherungseinrichtungen (Name, Adresse und verantwortliches internes Organ der Versicherungseinrichtung).

² Sie übermitteln dem BPV das Verzeichnis und alle späteren Änderungen.

Art. 24 Informationspflicht

Die Selbstregulierungsorganisationen erstatten dem BPV nach dessen Richtlinien jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

4. Kapitel: Aufsicht

Art. 25 Aufgaben

Dem BPV obliegen folgende Aufgaben:

- a. es genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente und deren nachfolgende Änderungen;
- b. es wacht darüber, dass die Selbstregulierungsorganisationen die Anwendung dieser Reglemente durchsetzen;
- c. es wacht darüber, dass die Versicherungseinrichtungen, die keiner Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, den im 2. Kapitel enthaltenen Pflichten nachkommen;
- d. es kann Inspektionen vor Ort vornehmen. Es kann Revisionsstellen mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen.

Art. 26 Massnahmen

Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung kann das BPV ausser den ihm nach Massgabe der Aufsichtsgesetzgebung zustehenden die in Artikel 20 GwG vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

Art. 27 Anzeigepflicht

Das BPV erstattet Anzeige nach Massgabe von Artikel 21 GwG.

5. Kapitel: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Widerhandlung gegen eine Verfügung

Widerhandlungen gegen eine Verfügung des BPV werden nach Massgabe von Artikel 38 GwG an Stelle von Artikel 49 VAG⁴ geahndet.

Art. 29 Übergangsbestimmung

Die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei (SRO-SVV) hat ihr Reglement innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung an diese anzupassen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

⁴ SR 961.01